Das Schulbücherwesen

muß verstaatlicht werden.

Ein Mahnruf an das deutsche Volk

von

Dr. August Heinrichs,
Professor.

Zittau.
Verlag der Pahl'schen Buchhandlung (A. Haase).
1890.

Vorwort.

Seit etwa 20 Jahren wogt in Deutschland der Meinungskampf über die Neugestaltung des deutschen Schulwesens. Dieser Kampf wäre nicht nötig gewesen, wenn das Preußische Unterrichtsministerium das Unterrichtsgesetz, welches durch den § 26 der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 als nahe bevorstehend versprochen worden ist, rechtzeitig eingebracht hätte. Seitdem inzwischen das Deutsche Reich wiedererrichtet ist, müßte jetzt ein deutsches Unterrichtsministerium eingesetzt werden, und dieses müßte ein deutsches Unterrichtsgesetz einbringen. Aber wie und wann auch immer das preußische oder deutsche Unterrichtsgesetz zustande kommen mag, in den bisherigen Meinungskämpfen ist ein Punkt ganz außer acht gelassen worden, nämlich der trostlose Zustand des heutigen Schulbücherwesens, der den Lehrern die Schwierigkeiten ihres Berufs um das Tausendfache vermehrt. Diesen Zustand zu schildern und auf die einzige gründliche Abhilfe hinzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen. Das Schulbücherwesen muß Staatsmonopol werden. Am besten wäre es, wenn das gleich für das ganze Deutsche Reich geschähe, aber im Notfalle würde schon viel gewonnen sein, wenn zunächst der preußische Staat das Schulbücherwesen der Privatindustrie entzöge und selbst in die Hand nähme, ähnlich wie er in den letzten Jahren das Eisenbahnwesen verstaatlicht hat. Bisher hat das preußische Unterrichtsministerium

das „gemischte System" angenommen, d. h. es hat den Lehrern amtlich eine Milliarde von Pflichten auferlegt, hat aber die Herstellung des wichtigsten Unterrichtsmittels, der Lehrbücher, der von der freien Konkurrenz beherrschten Privatindustrie überlassen. Bei diesem Verfahren leiden alle Beteiligten den größten Schaden; die Sache kann und darf so nicht weitergehen. In der Schilderung der heutigen Übelstände habe ich Maß gehalten, aber selbst diese maßvolle Schilderung enthüllt einen Abgrund von verwerflichen Dingen. Jeder Lehrer wird zu den Einzelheiten, die ich aus meinen Erlebnissen mitteile, ähnliche Erfahrungen hinzufügen können, und wird zweifelnden Eltern bestätigen können, daß meine Schilderungen auf Wahrheit beruhen.

Die Kapitel, in welche ich den Stoff gruppiert habe, sind nur ein erster Versuch, ein weitschichtiges Material übersichtlich darzustellen; jedes Kapitel ist für jeden Beteiligten lesenswert.

Wie auch immer das deutsche Schulwesen sich künftig gestalten mag, meine Mitteilungen und Verbesserungsvorschläge behalten für die fernsten Zeiten ihre Gültigkeit.

Möge dies Werkchen eine recht kräftige Agitation in Deutschland hervorrufen, damit die Besserung der Zustände recht bald eintritt. Je länger eine notwendige Reform hinausgeschoben wird, desto mehr häufen sich die Schwierigkeiten, und desto verhängnisvoller werden die Nebenumstände, wenn die Reform doch endlich erfolgen muß.

Der Verfasser.

Inhalt.

Kapitel I.

Gesetzentwurf über die Verstaatlichung des Schulbücherwesens.

§ 1. Der preußische Staat übernimmt die Sorge für die Abfassung, den Druck, den Verlag und die Verteilung aller Lehrbücher, welche den Zöglingen aller Schulen des Landes, die Universitäten ausgenommen, zum Zwecke des Lernens in die Hände gegeben werden sollen.

§ 2. Mit dieser Sorge übernimmt der Staat auch die Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Richtigkeit des Lehrstoffes und für die richtige Auswahl, Anordnung und Anpassung desselben an die Ziele und Zwecke des Unterrichts, wie sie durch das Unterrichtsgesetz festgestellt sein werden; insbesondre sind die Lehrpensa so zu bemessen, daß sie mit der von der Gesetzgebung bewilligten Lernzeit und mit der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit von Schülern und Lehrern im Einklange stehen.

§ 3. Zu diesem Zwecke wird eine eigene Schulbücherbehörde geschaffen, welche entweder als Abteilung in das Unterrichtsministerium eingefügt wird, oder als selbständige Behörde neben das Unterrichtsministerium gestellt werden kann, in ähnlicher Weise wie jetzt der Große Generalstab neben dem Kriegsministerium steht.

§ 4. Die Schulbücher werden je nach Umständen teils von einzelnen Personen, teils von Gesellschaften (Kommissionen) verfaßt, aber stets im Auftrage und mit letztgültiger Genehmigung und Verantwortlichkeit der Schulbücherbehörde. Die Arbeit wird den Verfassern und Kommissionsmitgliedern vom Staate bezahlt.

§ 5. Jeder preußische Lehrer (und Lehrerin) jeden Ranges, mag er an einer öffentlichen oder Privatschule arbeiten, oder auch nur Hauslehrer sein, hat gesetzlich das Recht und moralisch die Pflicht, alle Mängel und wünschenswerten Änderungen eines solchen Schulbuches, welche er beim Gebrauche desselben bemerkt, der Schulbücherbehörde in jährlichen Berichten mitzuteilen. Wer einen solchen Rügebericht nicht einsendet, giebt damit zu erkennen, daß er mit dem Buche in jeder Hinsicht einverstanden und zufrieden ist.

§ 6. Die Schulbücherbehörde veranstaltet nach Bedürfnis neue Ausgaben jedes Schulbuches, etwa alle 5, 8 oder 10 Jahre. In jeder neuen Ausgabe sind die in den Berichten der Lehrer gerügten Mängel sorgfältig zu vermeiden und das Richtige und Bessere ist dafür hineinzusetzen. Wenn in den Rügeberichten die Ansichten verschiedener Beurteiler einander so stark widersprechen, daß die Schulbücherbehörde über Richtiges und Falsches, Zweckmäßiges und Unzweckmäßiges nicht selbst zu entscheiden sich getraut, so wird der Zweifel in allgemein pädagogischen Fragen (z. B. Änderung der Lehrziele, Beseitigung oder Einführung von Unterrichtsfächern u. dergl.) durch die Gesetzgebung entschieden, in fachwissenschaftlichen Fragen durch Kommissionen von Fachmännern, welche das Unterrichtsministerium ernennt, oder die Schulbücherbehörde oder beide zusammen.

§ 7. Wenn die durch das Unterrichtsgesetz festgestellten Lehrpläne im Laufe der Zeit durch die Gesetzgebung den veränderten Kulturbedürfnissen entsprechend abgeändert werden, und danach auch eine Abänderung der Schulbücher erfolgen muß, so hat das Unterrichtsministerium zusammen mit der Schulbücherbehörde dafür zu sorgen, daß die dem neuen Gesetze angepaßten Schulbücher in kürzester Zeit in die Hände der Lehrer und Schüler gelangen.

§ 8. Jeder Lehrgegenstand wird so weit als möglich in nur *einem* Lehrbuche niedergelegt, welches dann durch das ganze Land hin *für dieselbe Gattung von Schulen* ein-

geführt wird. Wenn eine Vielheit von Lehrbüchern für denselben Lehrgegenstand unvermeidlich ist, z. B. für den Sprachunterricht, so müssen diese Lehrbücher untereinander stets im Einklange stehen. Ebenso müssen die Lehrbücher verschiedener Lehrgegenstände untereinander übereinstimmen, und wenn das in manchen Wissenschaften zur Zeit noch nicht möglich sein sollte*), so darf die Verschiedenheit der Lehrmeinungen nicht durch Verschweigen vertuscht werden.

§ 9. Jede neue Ausgabe eines Schulbuches wird durch das ganze Land hin allen Schülern und Lehrern, die dieses Buches bedürfen, gleichzeitig in die Hände gegeben, während ihnen die alte Ausgabe abgenommen und dem Staate zurückgegeben wird. Die gut erhaltenen Exemplare der älteren Ausgaben werden als historische Denkmäler in öffentlichen Bibliotheken oder Museen aufbewahrt, die schlecht erhaltenen Exemplare werden amtlich verbrannt.

§ 10. Das Kaufen der Schulbücher durch die Eltern der Schüler vollzieht sich einfach in der Weise, daß das gesetzlich festgestellte Schulgeld ebenfalls durch die Gesetzgebung um einen Betrag erhöht wird, welcher den Herstellungs-, Transport- und Verwaltungskosten der Schulbücher entspricht. Ob dieses „Büchergeld" unter Umständen ganz oder teilweise zu erlassen ist, bestimmt das Unterrichtsgesetz.

§ 11. Diese ganze Einrichtung muß für den preußischen Staat spätestens dann beginnen, wann das Unterrichtsgesetz gegeben wird. Sobald das deutsche Unterrichtswesen Reichssache geworden sein wird, und das deutsche Reich einen eigenen Unterrichtsminister bekommen hat, muß auch das Schulbücherwesen Reichssache werden, und alles in vorstehendem über Preußen Gesagte gilt dann vom deutschen Reiche.

Vorstehenden Thesen werden die künftigen deutschen Parlamente die strengere Gesetzesform geben. Für jetzt sollen hier in

---

*) Z. B. die Wundergeschichten in der Religionslehre und die Naturwissenschaften sind zur Zeit noch unvereinbar.

mehr anregender als erschöpfender Weise die Einwendungen widerlegt werden, welche gegen die obigen Vorschläge erhoben werden könnten.

Kapitel II.

Das staatliche Schulbüchermonopol und der heutige Staat.

Wird der heutige Staat die Verantwortlichkeit übernehmen wollen und können, welche ihm durch die obigen Thesen zugewiesen wird? — Er wird diese Verantwortlichkeit übernehmen müssen, und hätte das schon vor mehr als 70 Jahren thun sollen, damals als er anfing, das Schulwesen durch Ministerialverfügungen zu reglementieren. Seit jener Zeit bis auf den heutigen Tag hat der Staat die oben geforderte Verantwortlichkeit von sich abgewälzt, und teils direkt teils indirekt den Schultern des einzelnen Lehrers aufgebürdet, der einer solchen Last noch weniger gewachsen ist als der Staat. Die schreiende Ungerechtigkeit dieses Verfahrens mag den damals herrschenden volkswirtschaftlichen Ansichten zu gute gehalten werden; aber der heutige Staat, d. h. Regierende und Regierte, müssen eine bessere Einsicht in die Sache gewinnen, wenn sie dieselbe etwa noch nicht haben sollten. Meine Vorschläge bezwecken für die Schulbücher dasselbe, was der Staat für das Heerwesen, die Marine, die Post, die Telegraphie, das Fernsprechwesen, den fiskalischen Bergbau und die Eisenbahnen längst als seine Pflicht anerkannt hat. Wäre das durch die preußische Verfassungsurkunde von 1850 versprochene Unterrichtsgesetz gleich damals gegeben worden, wie seine Wichtigkeit das erforderte, so hätte die Logik der Thatsachen längst ebenso zur Verstaatlichung des Schulbücherwesens geführt, wie der Fortschritt der Kultur zur Verstaatlichung der Eisenbahnen geführt hat. Auch hat die Staatsregierung, trotz ihrer ablehnenden Haltung, sich ihrer Pflicht nicht ganz entschlagen können, sondern das preußische

Unterrichtsministerium hat z. B. für die höheren Schulen seit 1817 bis in die neueste Zeit durch zahlreiche Verfügungen in die Produktion der Schulbücher eingegriffen; aber diese Verfügungen beschränkten sich nur auf Abwehr einzelner auffallender Übelstände, und überließen das positive Schaffen im großen dem Belieben der Verleger und Verfasser von Schulbüchern. d. h. dem Zufall. Dieses „gemischte System" erweist sich mit jedem Tage als unzureichender für die Bedürfnisse der heutigen Zeit. Die Übelstände dieses Systems sind schon so groß, daß das Unterrichtsministerium sie nicht länger unbeachtet lassen darf; sie sind größer und unheilvoller als die Übelstände der Eisenbahnen vor ihrer Verstaatlichung waren, und würden längst zur Kenntnis des ganzen Volkes gekommen sein, wenn es ein Unterrichtsgesetz gäbe, und wenn die jährlichen Parlamentsdebatten über streitige Unterrichtsfragen durch die Zeitungen in die weiteste Öffentlichkeit getragen würden. Auf jeden Fall ist es des preußischen Landtages und des deutschen Reichstages würdiger, über die Schulbücherfrage zu debattieren als über Hundesteuer und ähnliche Dinge. Im Grunde ist die Verstaatlichung des Schulbücherwesens nur die notwendige Folge und Ergänzung des in Preußen (Deutschland) bestehenden Schulzwanges, mit dem das ganze Volk einverstanden ist. Meine Vorschläge haben daher kaum das Verdienst der Neuheit; aber sie haben der 70jährigen Hartnäckigkeit des Staates gegenüber vielleicht das Verdienst der Kühnheit. Indessen, mit der Zeit reift alles. Im Jahre 1876 hat der damalige Unterrichtsminister Dr. Falk, in seiner Eigenschaft als Minister des Medicinalwesens eine Verfügung erlassen, welche das Publikum über den Genuß des Schmalzes von trichinösen Schweinen belehrt. Es läßt sich also erwarten, daß in nicht zu ferner Zeit das preußische Unterrichtsministerium das Publikum nicht nur vor den geistigen Trichinen schützen wird, welche in den Schulbüchern stecken, sondern es auch von den zahlreichen Übeln erlösen wird, die dem gesamten Schulbücherwesen anhaften, denn diese Übel sind zahlreicher und schlimmer als die leiblichen Trichinen,

Kapitel III.

Das staatliche Schulbüchermonopol und die heutigen Schulbuchhändler.

Wie soll der Staat, wenn er das Schulbüchermonopol übernimmt, sich mit den heute vorhandenen Schulbuchhändlern, den Verlegern und Sortimentern, auseinandersetzen? — Jedes Staatsmonopol eines Industriezweiges, wenn dieser nicht zugleich zum Steuerobjekt gemacht, auch nicht durch Sklavenarbeit betrieben wird, muß für alle Beteiligten gleich nutzbringend sein, denn die monopolisierte Ware wird so gut und so billig hergestellt als möglich. Bis jetzt haben die Staaten der Neuzeit Industriemonopole nur zu Besteuerungszwecken übernommen. Die künftige Gesetzgebung Preußens (Deutschlands) muß dafür sorgen, daß das Schulbücherwesen von Besteuerungsrücksichten verschont bleibt. Aber selbst wenn eine Besteuerung der Staatsschulbücher unvermeidlich wäre, so würde ein solcher Zustand der Dinge bei weitem erträglicher sein als die heutige Herrschaft des „gemischten Systems", bei dem alle Beteiligten Schaden leiden, auch die Schulbuchhändler.

Diesen stehen bei dem neuen Monopole große und sichere Gewinne in Aussicht. Der Buchhandel wird künftig vor allen Verlusten geschützt sein, welche jetzt an der Herstellung und dem Verkaufe der Schulbücher haften; Bankerotte in diesem Geschäftszweige sind dann unmöglich. Verleger haben mir geklagt, daß ihnen ganze Magazine von Schulbüchern unverkäuflich geblieben sind, weil der Verfasser eines Schulbuches starb, pensioniert wurde, den Wohnsitz infolge von Versetzung wechselte, zu einem andern Berufe überging, u. s. w., oder weil in den Kreisen, die über die Einführung eines Schulbuchs zu bestimmen haben, plötzlich ein Wechsel der Personen oder Ansichten stattfand, oder weil das Unterrichtsministerium den Lehrfächern der Schule plötzlich andre Ziele und Zwecke vorschrieb. Sortiments-

buchhändler haben mir geklagt, daß ihnen massenhafte Vorräte eines Schulbuchs entwertet wurden, sowohl aus den eben genannten Gründen, als auch dadurch, daß der Verleger und der Verfasser eines Schulbuchs plötzlich eine neue Auflage desselben erscheinen ließen, welche von den vorhergehenden Auflagen so stark abwich, daß der Lehrer in der Klasse die verschiedenen Auflagen nicht mehr nebeneinander gebrauchen konnte, sondern die Schüler veranlassen mußte, sich die neueste Auflage anzuschaffen. In diesem letzteren Punkte hat der Sortimentshändler dem kaufenden Publikum gegenüber einen schwierigen Stand. Der Schüler tritt in den Buchladen und fordert nach der Weisung des Lehrers die neueste, ziffermäßig benannte Ausgabe. Da erfährt er, daß der Buchhändler diese neueste Auflage noch nicht habe, oder von dem Vorhandensein einer solchen nichts wisse, oder daß die nächst ältere ebenso gut sei, u. dergl. Da der Schüler den Stand des Marktes nicht beurteilen kann, und doch ein Buch in die Lehrstunde mitbringen soll und will, so kauft er die ihm dargebotene Ausgabe, weil er sie für die einzig mögliche hält. Wenn nun der Lehrer in der Klasse das Buch zurückweist und der Schüler es dem Buchhändler zurückbringt, so weigert sich dieser, das Exemplar zurückzunehmen, weil der Kauf abgeschlossen sei. Das erbittert die Eltern der Schüler. Trifft es sich aber, daß in derselben Stadt ein andrer Sortimenter die geforderte neueste Ausgabe schon hat, so strömen die Schüler zu ihm hin, und sein Konkurrent mit der älteren Ausgabe behält nicht nur diese unverkäuflich auf Lager, sondern kommt auch bei den Schülern, Eltern und Lehrern in den Verdacht, er habe die Unerfahrenheit der Schüler benutzen wollen, um die ältere Ausgabe an den Mann zu bringen. Dieser Krieg hört künftig ebenfalls auf.

Die Verleger müßten froh sein, daß ihnen endlich eine Verantwortlichkeit abgenommen wird, die sie auf die Dauer gar nicht tragen können, nämlich bei Strafe großer eigner Geldverluste ein Urteil darüber zu haben, welches Schulbuch gut ist und verdient, daß man die Druck- und Verlagskosten daran

wendet. Der Besitz des Geldkapitals giebt an sich noch nicht die Einsicht, was dem Schulleben frommt. Der Verleger kann unmöglich in allen Schulwissenschaften soweit Fachmann sein, daß er den Wert oder Unwert eines im Manuskript ihm angebotenen Schulbuches zu beurteilen befähigt ist. Er verläßt sich auf die Angaben, die Berühmtheit, die amtliche Rangstufe des Verfassers, und allenfalls auf die Ansichten einiger sachverständiger Freunde, wie ein Unterrichtsminister, der selbst nicht praktischer Schulmann gewesen ist und daher in schultechnischen Fragen die Ansicht seiner Ministerialräte einholt. Nur sehr selten ist der Verfasser von Schulbüchern zugleich Buchhändler und Verleger seiner eignen Werke, wie es bei K. W. Krüger, dem Verfasser der bekannten griechischen Grammatik, der Fall war. Aus diesen Gründen bedarf es einer kostspieligen Maschinerie für Recension und Reklame in den Zeitungen und wissenschaftlichen Zeitschriften; gerade deshalb wächst der Wust der Schulbücher ins Unübersehbare, weil jeder Verleger mit jedem neuen Buche der Welt beweisen will, daß er eine bessere Einsicht habe als seine Konkurrenten; gerade deshalb müssen die Lehrer eine übermäßige Zeit auf das Studium der Schulbücherlitteratur verwenden, um amtlich und außeramtlich mit einigermaßen gutem Gewissen sagen zu können, welches Schulbuch innerhalb einer Gattung „das beste“ ist. Wollte man diese Zeit und Arbeit, zu deren Vergeudung die Lehrer durch die Verleger gezwungen werden, in Geldwert veranschlagen, die Arbeitsstunde nur zu 3 Mark gerechnet, so würden die Lehrer über ihre bereits seit 70 Jahren erlittenen Verluste den Verlegern eine Rechnung einreichen können, welche mit allen Kapitalien der Verleger nicht bezahlt werden könnte. Und diesen Schaden fügen die Verleger undankbarerweise gerade denjenigen Leuten zu, die im Schulzimmer allen Lehrbüchern erst die Lebensfähigkeit einhauchen und den Verlegern und Sortimentern eine Rente in die Tasche stecken! Alle diese Verantwortlichkeiten der Verleger werden künftig fortfallen.

Wieder andrer Gewinn eröffnet sich für die Schulbuch-

buchhändler durch den Umstand, daß sie nicht bloß Producenten als Geschäftsleute, sondern auch Konsumenten als Familienväter sind, denn jeder Verleger ist gegenüber jedem Schulbuche außerhalb seines Verlages, und jeder Sortimenter gegenüber jedem Schulbuch, mit dem er nicht Handel treibt, ebenfalls nur „Publikum" und „Eltern". Die Staatsschulbücher werden für den denkbar billigsten Preis, in der denkbar kleinsten Zahl von Gattungen, aber in der größten Zahl von Exemplaren und mit der denkbar größten Vollkommenheit des Inhalts hergestellt werden. Dadurch werden die Kosten der Schulbücher auf das denkbar geringste Maß herabgesetzt und der Fortschritt der Schüler erheblich beschleunigt, während heutzutage den Eltern der Schüler nicht nur direkt ein sehr drückendes Geldopfer für Schulbücher auferlegt wird, sondern auch indirekt dadurch, daß infolge des verdummenden Inhalts mancher Schulbücher*) die Schüler in ihren Fortschritten und bei den Versetzungen in die folgende Klasse gehindert werden.

Leider ist zu befürchten, daß trotz der soeben entwickelten Gründe die Schulbuchhändler sich der Einführung des Staatsschulbüchermonopols widersetzen werden, wie sich Ähnliches schon früher bei einer viel harmloseren Gelegenheit gezeigt hat. In Nr. 15 des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel, vom 20. Januar 1879 ist ein „Memorandum" abgedruckt, welches, mit den Unterschriften deutscher Verleger bedeckt, allen das Berliner Schulwesen beeinflussenden Personen und Körperschaften vorgelegt werden sollte, um den Beschluß zu verhindern oder rückgängig zu machen, welchen die städtische Schuldeputation fassen wollte, „daß in Zukunft beim Unterricht in den Berliner Gemeindeschulen einheitliche Lehrmittel und Schulbücher zu verwenden seien." Die Gründe, mit welchen das Memorandum jenen sehr zweckmäßigen Beschluß der Berliner Schuldeputation anfocht, sind in Kapitel IX beleuchtet worden; sie

*) Ich nenne hier als klassisches Muster eines Schulbuchs, wie es nicht sein soll, die französische Schulgrammatik des (jetzt schon verstorbenen) Prof. Dr. K. Plötz.

sind ganz unzutreffend. Aber der wahre Grund, wie aus mehreren Wendungen deutlich hervorgeht, ist dieser: die Unterzeichner des Memorandums fürchten, daß die von der Schuldeputation ausgewählten Schulbücher in Deutschland ein so hohes Ansehen genießen würden, daß die Verleger derselben ein Monopol für Gemeindeschulbücher bekommen und die ähnlichen Verlagsartikel andrer Geschäftshäuser unverkäuflich bleiben müßten. Mit andern Worten: die Verleger von Schulbüchern verlangen für sich als Berufsklasse das Monopol für ganz Deutschland, damit jedem einzelnen von ihnen die Möglichkeit bleibt, für seine Verlagsartikel das Monopol für ganz Deutschland zu erringen. Dieselbe Anschauung geht auch aus den Prospekten und Verlagsberichten hervor, durch welche die Verleger das Publikum zu gewinnen suchen: jeder einzelne thut so, als ob er der einzige Versorger Deutschlands ist. Folglich würde gegen das Staatsschulbüchermonopol ein noch viel heftigerer Widerspruch sich erheben, wenn durch dieses sowohl den Verlegern als Berufsklasse ihr wirklich vorhandenes, wie jedem einzelnen sein gehofftes Monopol für Deutschland entzogen werden soll. Da aber heute jener Konkurrenzkampf der Verleger untereinander auf Kosten der Schüler, der Lehrer und der Eltern ausgefochten wird, so wird das Publikum den zu erwartenden Widerspruch der Verleger auf seine Berechtigung untersuchen.

Die Verleger sind des ganzen Volkes wegen da, nicht das ganze Volk der Verleger wegen. Die Rücksicht auf die letzteren darf den von mir vorgeschlagenen Kulturfortschritt nicht einen Augenblick aufhalten. Diejenigen Verleger, deren Bücher vom Staate als vorläufig brauchbar befunden werden, bekommen dadurch kein Monopol für ihren Verlag, sondern der Staat kauft ihnen das Verlagsrecht ihres Buches oder ihrer Bücher ab, entweder nach gütlicher Übereinkunft, oder, was infolge der heutigen Konkurrenz kaum nötig sein wird, zwangsweise durch das staatliche Expropriationsverfahren. Für die vom Staate nicht angekauften Bücher ist den Verlegern keinerlei Entschädigung zu zahlen.

Die freie Konkurrenz, welche die Unterzeichner des Memorandums wie alle anderen Geschäftsleute für sich anrufen, ist von jeher bei Kulturfortschritten schonungslos verfahren. Als die Buchdruckerkunst erfunden war, fragten die Buchdrucker und Buchhändler gar nicht danach, was aus ihren Vorgängern, den Bücherabschreibern, wurde. Als die Daguerreotypie und Photographie aufkam, fragten weder die Photographen noch das Publikum danach, welches Schicksal die früheren Portraitmaler und Portraitzeichner traf. Wenn eine Stadt Gasbeleuchtung einführt, so ist es den Bürgern gleichgültig, was aus den bisherigen Ölhändlern wird. Die Frachtfuhrleute wurden durch die Eisenbahnen überflüssig gemacht; die Holzschiffbauer wurden durch die Eisenschiffbauer verdrängt. Als in der Industrie und Landwirtschaft die ersten Dampfmaschinen aufkamen und die brotlos gewordenen Arbeiter den Maschinen durch Zertrümmerung Einhalt thun wollten, da ließ der Staat die Arbeiter durch Polizei und Militär belehren, daß der Kulturfortschritt über das Schicksal großer Menschenklassen hinwegschreitet. U. s. w., u. s. w. Und die heutigen Schulbuchhändler, welche Kapitalisten sind und bleiben, sollten über Härte klagen, wenn das Schulbüchermonopol des Staats sie nötigt, ihr Kapital ganz oder teilweise in einem andern Geschäft anzulegen?

Es ist schade, daß bis jetzt über den Gewinn und Verlust im Schulbuchhandel weder eine Statistik veröffentlicht noch eine Enquête veranstaltet worden ist; aber nach einer ungefähren Schätzung werden wahrscheinlich Gewinn und Verlust einander so die Wage halten, daß vernünftige Verleger und Sortimenter sich am liebsten auf den Schulbuchhandel gar nicht einlassen würden, wenn sie oder das Publikum nur wüßten, wie die Sache anders zu machen ist. Gesetzt aber, der Gewinn überwöge den Verlust, so darf die Bereicherung einzelner nicht unter Schädigung des ganzen Volkes stattfinden.

Kapitel IV.

Das staatliche Schulbüchermonopol und die heutigen Verfasser von Schulbüchern.

Aus dem Mangel eines Unterrichtsgesetzes für Preußen (Deutschland) und aus dem Umstande, daß die Abfassung von Schulbüchern der Privatindustrie überlassen wurde, ist außer unzähligen andern Übelständen auch der hervorgegangen, daß eine offene Besprechung der Schulbücherfrage fast unmöglich gemacht wird. Ein Unterrichtsgesetz, mag es vorhanden sein oder erst bevorstehen, kann von jedem in der Zeitung öffentlich besprochen werden, mag er vom Schulwesen etwas verstehen oder nicht; wenn aber heute ein Lehrer, der als Sachverständiger am ehesten geeignet wäre, das Publikum aufzuklären, die Schäden des heutigen Schulbücherwesens, soweit die Verfasser dabei in Betracht kommen, besprechen will, so ist er der Gefahr ausgesetzt, die amtliche Ehrerbietung gegen Vorgesetzte und die Kollegialität gegen Gleichgestellte zu verletzen. Denn die Verfasser der Schulbücher gehören fast ausschließlich dem Lehrerstande an, und zwar allen amtlichen Rangstufen, vom ältesten Provinzialschulrat bis hinab zum jüngsten Dorfschullehrer.*) Da aber die Übelstände so groß sind, daß sie endlich einmal aufgedeckt werden müssen, so müssen sich auch die Verfasser von Schulbüchern beim Lesen dieser Zeilen entschließen, ihre Eigenschaft als Schriftsteller von ihren amtlichen Eigenschaften zu trennen, gerade wie schriftstellernde Könige es sich gefallen lassen müssen, daß man sie als Schriftsteller kritisiert, während man ihnen als Königen huldigt.

*) In Frankreich war sogar der Unterrichtsminister Duruy (1863 bis 1869) Verfasser von Schulbüchern über Geschichte. In Preußen werden weder die Geschichtsprofessoren Unterrichtsminister, noch schreiben die Unterrichtsminister Geschichtsbücher für die Schule.

Vorweg muß der jetzt herrschende Aberglaube beseitigt werden, als ob die öffentliche Kritik, wie sie heute in den litterarischen und pädagogischen Zeitschriften, in den reklamehaften Prospekten der Verleger und in den Vorreden der konkurrierenden Schulbücher geübt wird, für sich allein hinreiche, um die wirklichen oder vermeintlichen Mängel der Schulbücher zu beseitigen und so die besten Lehrbücher herzustellen.

Die Anzeige eines Schulbuches durch den Verleger und die Selbstanzeige des Verfassers sind als eigennütziges Selbstlob verdächtig. Einen Tadel enthalten solche Anzeigen natürlich niemals; höchstens findet man in der Vorrede des Buches die Bitte, die Benutzer desselben möchten die von ihnen entdeckten Mängel und sonstigen Wünsche dem Verfasser mitteilen. Wie aber diese Mitteilungen von den Verfassern benutzt werden, davon hat Plötz in der 26. Ausgabe seiner französischen Schulgrammatik eine köstliche Probe gegeben. Seiner langen und gewundenen Rede kurzer und gerader Sinn ist: „Da die mir zahlreich zugegangenen Wünsche einander zu sehr widersprechen, so habe ich sie natürlich nur soweit benutzt, als es nicht gegen meine Überzeugung war.“ Diese Äußerung allein würde genügen, um die ganze Hohlheit und Wirkungslosigkeit unsrer heutigen Kritik zu kennzeichnen.

Der offene oder versteckte Krieg, welchen die Verfasser der Schulbücher in den Vorreden und Nachworten gegen ihre Konkurrenten führen, schadet dadurch, daß er in den Augen der Schuljugend, welche diese Polemiken liest, das Ansehen des Lehrerstandes schädigt, und bei den Lehrern, die ein Buch gebrauchen sollen oder wollen, den Glauben an das unfehlbare Besserwissen der Verfasser erschüttert. Die Verfasser dagegen, ihres guten Willens und ihrer gediegenen Kenntnisse sich bewußt, lassen es auf den Erfahrungsbeweis ankommen, ob der Verkauf ihres Buches zunimmt oder abnimmt. Nimmt er zu, so halten sie ihre Ansichten für die richtigen; nimmt er ab, so klagen sie über die Uneinsicht der Zeitgenossen. Daß aber die Verbreitung eines Schulbuchs kein Beweis für seine innere Vortrefflichkeit

ist, sieht man an der französischen Schulgrammatik von Plötz. Denn obgleich sie bei den Lehrern verhaßter ist, als es vielleicht jemals ein Schulbuch war, so ist sie doch heute, nach 35 Jahren, sehr im Gebrauch und erlebt fast jährlich neue Auflagen.

Die Recensionen, welche in den litterarischen und anderen Zeitschriften erscheinen, sind eben so wertlos als anrüchig. Denn mag die Recension, sei es der ersten oder einer späteren Auflage eines Buches, noch so wahr, noch so gerecht, noch so vernichtend sein, das schlechte Buch wird dadurch nicht aus der Welt geschafft. Der Verleger hat nun einmal sein Geld hineingesteckt, und sucht also das Buch mit allen Mitteln des Geschäftsbetriebes unter die Leute zu bringen. Die Recension ist nach einer Woche veraltet, durch neue Tageserscheinungen in Vergessenheit gebracht, und es ist gerade als ob sie niemals geschrieben worden wäre; das Buch aber bleibt wie es ist und stiftet Unheil. Daß in einem Schulbuche die Fehler und Mängel durch die Kritik vor seinem Erscheinen getilgt werden müssen, ist weder dem Verleger, noch dem Verfasser, noch dem Recensenten eingefallen; sie haben auch niemals darüber nachgedacht, wie ein solches fehlerloses Buch herzustellen ist, denn das Schlagwort „freie Konkurrenz" hat es ihnen angethan. — Andrerseits, mag die Recension noch so wahr, noch so gerecht, noch so überschwenglich verhimmelnd sein, die bereits im Gebrauche befindlichen minder guten Bücher werden dadurch nicht aus den Händen der Schüler entfernt oder gar aus der Welt geschafft. Die Einführung neuer Schulbücher ist in Preußen mit großen Schwierigkeiten umgeben, deren größte vielleicht die ist, daß das Buch zuerst in die unterste der Klassen, für welche es bestimmt ist, eingeführt wird und dann jahrweise, mit den versetzten Schülern aufsteigend, in die oberen Klassen gelangt. So erfordert die Einführung einer neuen lateinischen oder französischen Grammatik an einem Gymnasium mindestens 5 Jahre, während welcher Zeit der Lehrgegenstand sich in steter Unruhe befindet; und jeder Lehrer wird es sich zweimal überlegen, ob er sich und die Schüler in einen

jahrelangen Wirrwarr stürzen und seinen Amtsnachfolgern eine Erbschaft hinterlassen soll, für welche sie ihn vielleicht verwünschen. Also auch beim Loben ist es gerade als ob die Recension gar nicht geschrieben worden wäre. Mithin dient die ganze Recensionsmaschinerie nur dazu, den Lehrern, die solche Dinge lesen müssen, Geld und Zeit zu rauben.

Aber die Recensionen sind auch längst verdächtig geworden, mögen die Recensenten ihre Namen darunterschreiben oder nicht. Das Lob stammt meistens aus kameradschaftlichem Lager, der Tadel meistens aus der Feder eines Konkurrenten, der einer „andern wissenschaftlichen Richtung" angehört. Daher erschien schon in den 70er Jahren eine neue Zeitschrift „Der Antikritiker", in welcher sich die Verfasser gegen ungerechte Kritiken aus andern Blättern schützen wollten. Aber die Welt hat Besseres zu thun, als solches Gezänk von Bücherschreibern zu lesen, welches im besten Falle nichts weiter ist als glossare glossas glossarum. — Nur eine Art tadelnder Kritik giebt es, die unverdächtig und ehrenwert ist, und diese verdient eine besondere Erwähnung. In dem außerhalb der Schule liegenden litterarischen Getriebe können selbst Cliquenfreundschaft und Konkurrenzneid einige Goldkörner der Wahrheit zu Tage fördern, weil da der Producent und der Recensent auf dem Fuße gesellschaftlicher Gleichheit stehen. Aber innerhalb der Schule gehören nicht nur, wie oben gesagt, die Verfasser von Schulbüchern allen amtlichen Rangstufen an, sondern auch die Recensenten, und da nimmt denn die Kritik so seltsame Gestalten an, daß man am besten thut, auf die Einzelheiten nicht einzugehen. Wenn ein Provinzialschulrat mündlich oder schriftlich, privatim oder öffentlich, das Buch eines Lehrers tadelt, so ist es fast vernichtet; aber der Lehrer, wenn er das Buch eines Provinzialschulrats in einer Zeitschrift tadelt, übt nicht die gleiche Wirkung auf das Lesepublikum aus. Schon die bloße Form des Tadels wird eine ganz andre sein einem Vorgesetzten gegenüber als einem gleichgestellten Kollegen gegenüber. Der recensierende Lehrer wird sicherlich nicht sachlich die Unwahrheit sagen, aber er wird manches

Rügenswerte verschweigen, weil nun einmal Furcht und Hoffnung Grundzüge der menschlichen Natur sind. Um so ehrenwerter ist es, wenn ein Lehrer das Schulbuch eines Provinzialschulrats mit sachlicher Offenheit tadelnd beurteilt, nicht in einer vergänglichen Eintagsrecension, sondern in einem Schulprogramm. Dr. H. Probst, Provinzialschulrat zu Münster in Westfalen, hat eine französische Schulgrammatik für Gymnasien geschrieben, und an dieser Grammatik hat Dr. Hane in dem Osterprogramm des Gymnasiums zu Rössel, 1884, eine entsetzliche Masse von Mängeln gerügt. Dasselbe hat Oberlehrer Dr. Englich gethan in dem Osterprogramm des königl. Gymnasiums zu Danzig, 1886. Aber der Leser merkt etwas: Rössel und Danzig sind sehr weit von Münster entfernt; die beiden Recensenten haben offenbar nicht an die Möglichkeit gedacht, daß sie mit dem Verfasser jener Grammatik in einer und derselben Provinz amtlich zusammen kommen könnten. Möge den beiden Kollegen alles nach Wunsch gehen!

Alle lobenden Recensionen der ersten Auflage eines Schulbuchs leiden an dem Irrtum, daß ein Schulbuch beurteilt werden könne wie ein Roman, nach einmaligem Durchlesen oder gar nur Durchblättern von seiten eines beliebigen Fachmannes. Einem Schulbuch gegenüber ist selbst die ehrlichste Recension nur das Urteil eines Menschen, und wenn 20 Zeitschriften lobend recensieren, so sind das erst **20** Urteile; aber außerhalb dieses Kreises litterarischer Tonangeber stehen Tausende von Lehrern, die wohl fähig sind zu urteilen, die aber aus Mangel an Geld und Zeit das Buch nicht kennen, und, wenn sie es kennen gelernt hätten, dasselbe vielleicht an der Schwelle abwehren würden. Zwar sind jene 20 Recensenten ebenfalls Lehrer und kennen die Bedürfnisse der Schule von ihrem eignen Wirkungskreise her, aber, weil ein Unterrichtsgesetz mangelt, sind in Preußen, und noch viel mehr in Deutschland, die Verhältnisse der Schulen selbst einer und derselben Gattung so verschieden, daß ein Buch, welches für die eine Anstalt paßt, für die andre gar nicht paßt. Die Verleger lieben es seit einiger Zeit, zugleich mit der An-

kündigung des neuesten Schulbuchs einige Dutzende lobender Urteile der Presse in die Welt zu schicken, und ein Dutzend Lehranstalten zu nennen, an denen dasselbe bereits eingeführt ist. Abgesehen von der rätselhaften Schnelligkeit, die in diesem ganzen Geschäftsgebahren steckt, muß jenen Preßstimmen durchaus das Recht bestritten werden, im Namen aller deutschen Lehranstalten gleicher Art oder als maßgebend für sie zu loben. Und was jene Schulen betrifft, welche das Buch seiner Vortrefflichkeit halber angeblich sofort eingeführt haben, so fehlt dem Publikum jede Kontrolle darüber, wann und aus welchen Gründen dieses vortreffliche Buch in jenen genannten Schulen wieder abgeschafft worden ist, oder, wenn es noch weitergebraucht wird, ob man mit ihm zufrieden ist oder nicht, und im letzteren Falle, aus welchen Gründen. Ob ein Schulbuch gut oder schlecht ist, läßt sich erst nach mehrjährigem Gebrauch in der Lehrstunde endgültig sagen. Wenn es dann wirklich mit einem neuen vertauscht wird, so geht es den Lehrern gewöhnlich, wie es mit dem Wechsel der Wohnung geht: die 10 Übel, welche die alte Wohnung unerträglich machten, sind in der neuen nicht vorhanden; dagegen zeigen sich 20 an'dre eben so schlimme Übel, welche man in der alten nicht kannte. Kein Recensent hat bis jetzt gezeigt, wie ein Schulbuch herzustellen ist, welches nur Gutes enthält, und das ist es gerade, was die Schule braucht.

In Wirklichkeit kehren sich die Lehrer an die gedruckten Recensionen gar nicht mehr, sondern üben auf ihre eigene Weise Kritik an alten und neuen Schulbüchern. Bald legen sie ihre Urteile in den Protokollen zu den Direktorenkonferenzen nieder, bald in einem motivierten Gutachten, welches sie ihrem Direktor oder dem Magistrat einer Stadt als Schutzpatron überreichen, bald in Briefen an befreundete Fachgenossen; oder sie sprechen ihre Meinung aus in Lehrervereinen, in Direktorenkonferenzen, in den Wanderversammlungen der Schulmänner u. s. w. Das sind die Anfänge einer öffentlichen Meinung in der Schulbücherfrage. Aber die Hauptsache fehlt doch noch immer, nämlich die amtliche Centralstelle, an welcher alle

großen und kleinen Kritiken zusammenströmen, um dort aus dem Negativen ins Positive umgesetzt zu werden. Erst die Einsetzung der obersten Schulbücherbehörde wird dem heutigen Recensions- und Reklamenwesen ein Ende machen.

Aus vorstehender Kritik der Kritik können die Verfasser schon manches für sich entnehmen; aber die folgenden Zeilen sind ihnen ausschließlich gewidmet.

Der Haupteinwand, welchen die Verfasser gegen das Staatsmonopol erheben werden, ist unzweifelhaft der, daß ihnen der Gelderwerb verloren geht, welchen sie als Lohn für ihre Schriftstellerei hofften. Darauf ist im wesentlichen dasselbe zu erwidern, was oben den Verlegern gesagt wurde. So wie diese, haben sich auch die Verfasser auf dem Wirtschaftsboden der freien Konkurrenz in eine lotterieartige Spekulation eingelassen, und müssen Gewinn und Verlust gleicherweise hinnehmen. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob der Verlust des A. durch das größere Glück seines Konkurrenten B. verursacht wird, oder durch einen Kulturfortschritt des Staats. Man kann aber geradezu behaupten, daß gar kein Verlust stattfindet. Bis zu dem Tage, an welchem das Staatsmonopol in Kraft tritt, hat der Verfasser aus seinem Buche so viel Geldgewinn gezogen, als sich den Umständen nach überhaupt ziehen ließ. Mit dem genannten Tage hört das auf, gerade so wie es heute für jeden einzelnen Verfasser aufhört, wenn das Publikum statt des bisher bevorzugten Buches ein anderes wählt, und in beiden Fällen ohne Entschädigung. Wenn der Staat denjenigen Verfassern, deren Bücher er als vorläufig brauchbar übernimmt, ein Ehrengeschenk geben will, so thut er ein übriges.

Diesen scheinbaren Verlusten stehen für die Verfasser und die es werden möchten, große Vorteile gegenüber. Wenn heutzutage jemand sich entschließt, ein Schulbuch zu schreiben, so ist das Unternehmen auf jedem Schritt seiner Entwickelung allen Tücken des Zufalls ausgesetzt. Beim Beginn der Arbeit weiß der Verfasser nicht, in welchen Winkeln Deutschlands seine Konkurrenten schon an gleichen oder ähnlichen Büchern arbeiten;

möglicherweise haben seine Konkurrenten mehr Talent, mehr Muße, mehr wissenschaftliche Hilfsmittel, mehr litterarische Verbindungen als er. Er weiß auch nicht, ob das pädagogische oder wissenschaftliche Bedürfnis, welches er durch das neue Buch befriedigen will, nur von ihm persönlich oder im ganzen Lande empfunden wird. Er könnte dies annähernd ermitteln, wenn er zusähe, ob unter den vorhandenen Schulbüchern nicht schon eins die neuen Gedanken verkörperte; aber die Zahl der vorhandenen Schulbücher, selbst einer Gattung, ist so groß, daß weder des Verfassers Geld, noch seine Zeit, noch seine Arbeitskraft ausreichen, um die täglich sich mehrende Menge von Büchern kennen zu lernen. So ist das ganze Unternehmen von vornherein auf eine viel unsicherere wirtschaftliche Grundlage gestellt als die Spekulation des Schuhmachers, der mit seinen Schuhen und Stiefeln einen kleinstädtischen Jahrmarkt bezieht.

Ist das Buch nach jahrelangem Aufwande von Zeit, Geld und Arbeit handschriftlich fertiggestellt, so muß der Verfasser bei allen Verlegern Deutschlands brieflich anfragen, ob sie das Buch verlegen wollen. Nach den heutigen Gesetzen des Geld- und Arbeitsmarktes ist der Verfasser als der Anbietende von vornherein im Nachteil; der Verlagsbuchhändler als der Geldbesitzer, der aber nur in den seltensten Fällen eine Nachfrage ausgesprochen hat, ist im Vorteile und schreibt die Bedingungen des Geschäftes vor. Falls der Verfasser Schulrat, Direktor eines Gymnasiums, einer Realschule oder ähnlichen Anstalt ist, so wird der Verleger sich zahlungswilliger zeigen, weil die amtliche Stellung des Verfassers dem Buche wenigstens zeitweilig einen Absatz sichert; ist aber der Verfasser nur Lehrer, so kann er mit seinem Manuskript in ganz Deutschland hausieren gehen. Dann erlebt er die getäuschten Erwartungen des geldlosen Arbeiters in Gestalt ablehnender Antworten und demütigender Vertragsbedingungen; er muß auf den Wunsch des Verlegers Abänderungen des Textes vornehmen, infolge deren vielleicht die Hälfte des Buches durch neue Arbeit ersetzt werden muß; er wird auf bereits vorhandene bessere oder eben so gute Bücher

verwiesen, die gleichwohl durch ihre Unverkäuflichkeit dem Verleger Schaden gebracht haben; er muß endlich mit einem so geringen Geldlohn (Kaufpreis des Verlagsrechts) fürlieb nehmen, daß ihm kaum die baaren Auslagen ersetzt werden, u. dergl.

Wenn nun aber ein Verleger es gewagt hat, sein Geld in dem neuen Unternehmen anzulegen, so sieht sich der Verfasser genötigt, die unwürdigen, aber geschäftlich notwendigen Kunstgriffe des feinen Bettels anzuwenden. Er beginnt, sowohl bei nahen und fernen Fachgenossen unter den Kollegen (wenn sie nicht etwa Konkurrenten sind), als auch bei seinen Vorgesetzten aller Rangstufen dahin zu wirken, daß sie die Einführung seines Buches befürworten und genehmigen. Wenn die Kollegen das neue Buch ablehnen, was ja sehr ehrenwerte Gründe haben kann, so betrachtet der Verfasser das als mißgünstige Gesinnung, und die Feindschaft unter den Kollegen ist im besten Zuge. Wenn die vorgesetzte Behörde sich einer Befürwortung des Buches enthält, so werden wenigstens die anerkennenden Worte, welche sie in ihrem Bescheide aus Höflichkeit gebraucht hat, der Welt möglichst laut verkündigt.

Trotz aller angewendeten Verbreitungsmittel erlebt es mancher Verfasser, daß sein Buch gerade an der Schule nicht eingeführt wird, an welcher er selbst als Lehrer arbeitet, während es an den Schulen anderer Städte mit Beifall gebraucht wird. Er sieht sich also gerade dort um den Nutzen seiner Schriftstellerei gebracht, wo er ihn am liebsten genießen möchte, nämlich bei seiner täglichen amtlichen Arbeit, die er sich durch das Buch hat erleichtern wollen. Solche Erscheinungen deuten darauf hin, daß zwischen dem Verfasser und seinen nächsten amtlichen Vorgesetzten oder Kollegen Spannungen obwalten. Ihm bleibt dann zwar manchmal die Möglichkeit, seinen Schülern die Anschaffung des Buches zu „empfehlen", aber dadurch kann er einerseits in Reibungen mit seinen Vorgesetzten geraten, andrerseits setzt er sich bei den Eltern der Schüler dem Verdachte aus, daß er seinen amtlichen Einfluß mißbrauchen wolle, um seinem Buche einige Käufer mehr zu verschaffen.

Nicht ungerügt darf es bleiben, daß manchmal Verfasser von Schulbüchern ihr Werk ohne ihren Namen herausgeben*), also sich hinter den Namen des Verlegers verstecken. Es liegt nahe zu vermuten, daß ein solcher Verfasser nicht den Mut hat, die Irrtümer zu verantworten, welche Sachkenner seinem Werke nachweisen könnten, während er doch, so weit sein amtlicher Einfluß reicht, für unfehlbar gehalten werden will. Sicherlich ist die Namenlosigkeit bei einem Schulbuche am unpassendsten angebracht, selbst wenn sie die Maske der Bescheidenheit annimmt; der Verfasser muß mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Mängel seines Buches einstehen.

Wenn ein Schulbuch bei den Fachlehrern keinen Anklang findet, so muß der Verfasser sich mit dem Gedanken trösten, daß er bei der Ausarbeitung seines Buches manches gelernt habe, und der Verleger muß sich bei dem Gedanken beruhigen, daß er um eine teuer erkaufte Erfahrung reicher sei. Wenn aber ein Schulbuch „geht", d. h. dem Verleger und dem Verfasser eine Rente abwirft, so stehen diese beiden einander stets mit geheimem Mißtrauen gegenüber. Der Verleger fürchtet, daß der Verfasser das Buch bei den folgenden Auflagen durch Änderungen verschlechtert oder daß er ein Buch ähnlichen Inhalts bei einem anderen Verleger erscheinen läßt. Der Verfasser fürchtet, von dem Verleger geschäftlich übervorteilt zu werden; auch fehlt es nicht an Beispielen, welche beweisen, daß dieses Mißtrauen gerechtfertigt war. Begreiflicherweise kommen diese letzteren Fälle nur selten an die Öffentlichkeit, aber schon das wenige, was bekannt wird, läßt tief blicken.

Allen diesen Übelständen wird durch Einführung des Staatsmonopols mit einem Schlage eine Ende gemacht.

Ein zweiter Einwand, welchen die Verfasser von Schulbüchern erheben werden, wird der sein, daß durch das Staatsmonopol das Erproben neuer Lehrmethoden unmöglich gemacht

*) Die Namen der mir bekannt gewordenen Fälle thun hier nichts zur Sache, aber sie stehen jedem zur Verfügung, der sie privatim erfahren will.

wird. Wenn dieser Einwand nicht ein Deckmantel persönlichen Geldinteresses ist, sondern ernsthaft genommen werden soll, so bedarf er einer eingehenden Widerlegung.

Man kann dreist behaupten, daß eine planmäßige, wissenschaftliche Erprobung von Lehrmethoden, soweit sie in den Lehrbüchern verkörpert sind, bis jetzt noch gar nicht stattgefunden hat; vielmehr hat jeder Lehrer mit dem an einer Schule vorgefundenen, also ihm aufgezwungenen, oder von ihm gewählten Lehrbuche sich so gut als möglich abzufinden gesucht, d. h. er hat sich Jahr für Jahr durch eine Milliarde von Schwierigkeiten und Hindernissen hindurchgewunden, aber seine Erfahrungen und Beobachtungen sind mit ihm gestorben. Keine amtliche Centralstelle hat bis jetzt in Preußen (Deutschland) Berichte der Lehrer über das entgegengenommen, was sie an den Lehrbüchern Hemmendes und Förderndes beobachtet haben; keine Centralstelle hat dafür gesorgt, daß das als hemmend Erkannte im ganzen Lande beseitigt wird, das als fördernd Erkannte im ganzen Lande benutzt wird und den nachwachsenden Lehrergenerationen als eisernes Weisheitskapital zu gute kommt. Statt dessen hält sich jeder junge Lehrer, wenn die wenigen ihm bekannten Lehrbücher ihn nicht befriedigen, für berechtigt, ein neues zu schreiben; und wenn er nur den herkömmlichen Lernstoff etwas anders gruppiert als seine Vorgänger und Konkurrenten, so nennt er das eine „neue Methode", die jeder Lehrer „erproben" müsse, wenn er sie nicht gleich blindlings annehmen will. Gerade die maßlose Vermehrung der Schulbücher, zu deren Erprobung eine Ewigkeit erforderlich wäre, ist der klarste Beweis dafür, daß die bisherige Art der Erprobung wirkungslos und wertlos ist.

Wenn die heute herrschende Zerfahrenheit des Schulbücherwesens noch einige Zeit fortdauert, so werden schließlich nur noch solche Lehrbücher vorhanden sein, die jeder Schule und womöglich jedem Lehrer in jedem Lehrfache auf den Leib geschrieben sind, und dann hört das Ausprobieren von Lehrbüchern von selbst auf, aber das erprobte Buch genügt nur

einer Schule, oder höchstens einigen. Wenn aber das Schulbücherwesen Staatsmonopol ist, so ist jedes Lehrfach für jede Gattung von Schulen in einem Lehrbuche verkörpert, und dieses eine wird in allen gleichartigen Schulen des ganzen Landes unter den verschiedensten Verhältnissen in seinen Wirkungen auf Lehrer und Schüler beobachtet. Das wird erst die wahre Erprobung sein. Gesetzt, es ginge aus den Berichten der Lehrer hervor, daß die Hälfte aller Gymnasien des Landes das Pensum des Französischen, wie es in der amtlichen Grammatik niedergelegt ist, für zu groß hält, so ist nach den Ursachen zu fragen. Müssen diese Gymnasien mit überfüllten Schülerklassen arbeiten, so sind diese zu verkleinern, sei es durch Teilung oder anderswie; hat der Unterricht ungeübten „Notlehrern" übergeben werden müssen, so sind diese durch Anstellung geübter Fachlehrer zu beseitigen; hat der Unterricht mit besonderen Erschwerungen durch den deutschen Provinzialdialekt zu kämpfen, so muß entweder die Zahl der Lehrstunden vermehrt oder das Durchschnittsmaß der Forderungen herabgesetzt werden; wenn gewisse Eigenheiten des Lehrbuchs den Schülern das Lernen erschweren, so müssen diese Eigenheiten in der nächsten Auflage fortgeschafft sein, u. s. w. Andrerseits wäre es möglich, daß jene glücklicheren Gymnasien zwar, um der amtlichen Forderung zu genügen, das Pensum durchgearbeitet hätten, aber oberflächlich, während die unglücklichere Hälfte zwar weniger Stoff bewältigt, aber dieses wenige den Schülern besser eingeprägt hat. Um dies zu ermitteln, brauchte das Unterrichtsministerium nur jedes Jahr zu Ostern an alle Gymnasien eine und dieselbe Aufgabe zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische, am besten für Prima berechnet, zu schicken, und die von den Lehrern korrigierten Schülerarbeiten der Schulbücherbehörde zu übersenden, die aus ihnen sehr wichtige Schlüsse auf den Gebrauchswert des Lehrbuchs ziehen kann. Es müßte wunderbar zugehen, wenn auf diese Weise nicht eine französische Grammatik für Gymnasien hergestellt werden könnte, die allen Anforderungen entspricht, welche der jeweilige Volkswille durch die Gesetzgebung

an ein solches Schulbuch stellt. Sobald es hergestellt ist, hört das Ausprobieren zwar auf, aber das ausprobierte Buch genügt allen Schulen derselben Gattung.

Wie ungewohnt auch immer das geschilderte Verfahren den heutigen Schulbuchschreibern erscheinen mag, es beruht auf den einfachsten Forderungen der Gerechtigkeit und der Logik. Daher wird der Staat dies Verfahren anwenden müssen, weil er es einem Lehrbuche gegenüber auch anwenden kann; aber er kann das nicht, wenn 200 konkurrierende französische Grammatiken in der beschriebenen Weise ausprobiert werden sollen, und noch dazu gleichzeitig, wie die Lehrbuchschreiber sich das vorstellen. Trotz aller neuen Schulbücher und „Methoden", trotz aller Ministerialverfügungen, trotz ewiger Beunruhigung des Unterrichts, haben wir heute bei den einzelnen Lehrern und Lehranstalten eine vollständige Erstarrung der Methoden, aber verbunden mit einer Milliarde andrer Übelstände; unter der Herrschaft des Staatsmonopols werden wir im schlimmsten Falle auch eine Erstarrung des Schulbuchs und der Methode haben, aber ohne die heutige Milliarde andrer Übelstände. Die heutige Erstarrung ist gleich dem Stillstehen eines Wagens, den 10 vorne und 10 hinten angespannte Pferde nach entgegengesetzten Richtungen ziehen; die künftige Erstarrung ist gleich dem Satze $2 \times 2 = 4$, über dessen Umwandelbarkeit sich noch niemand beklagt hat.

Dasselbe vorhin angedeutete Verfahren, ein Lehrbuch im ganzen Lande auszuprobieren, muß auch angewendet werden, wenn der Kulturfortschritt eine Umwälzung der bisherigen Lehrmethoden verlangt. Während der letzten dreißig Jahre sind besonders auf dem Gebiete des Sprachunterrichts außerhalb der Schule viele Neuerungen hervorgetreten, und in den letzten 10 Jahren sind viele Reformvorschläge aufgetaucht, die auch innerhalb der Schule sich geltend zu machen suchen, und die alle in dem Satze gipfeln: „Der Sprachunterricht muß umkehren." Der ehemalige Generalkonsul Rosenthal will mit seinem „Meisterschaftssystem" den Lernenden in drei Monaten dahin bringen,

daß er eine Sprache vollkommen spricht und schreibt. Die jetzt allgemein bekannte Methode Toussaint-Langenscheidt hat viele Freunde und einige Nachahmer gefunden. Empfohlen worden ist auch die Methode, nach welcher der Archäologe Schliemann durch Selbstunterricht in wenigen Monaten Altgriechisch gelernt hat; sie besteht im wesentlichen darin, daß man Schriftstellertexte, selbst wenn man sie noch nicht vollkommen grammatisch und lexikalisch versteht, massenhaft auswendig lernt und laut deklamiert. Dr. Sonnenburg, Direktor des Realgymnasiums zu Ludwigslust, hat ein Schulbuch zur Einübung der französischen Syntax geschrieben, welches von dem Gebrauche der herkömmlichen theoretischen Syntax ganz absieht, und den Schüler anleitet, die Regeln aus den Musterbeispielen herauszufinden. Die von Perthes aufgestellte Methode, das Lateinische schon in den untersten Schulklassen so erlernen zu lassen, wie Kinder ihre Muttersprache lernen, hat neuerdings eine nachahmende Anwendung auf das Französische gefunden in dem Buche von Dr. Loewe zu Bernburg, der also die bisherigen Exercitien und Extemporalien schon in den untersten Klassen durch Sprechübungen ersetzen und den Schüler sogar die Formenlehre aus dem Lesestoffe herausfinden lassen will. Die jungromanische Schule will dem französischen Unterrichte dadurch aufhelfen, daß Phonetik, Etymologisieren aus dem Lateinischen, historische Grammatik in die Gymnasien eingeführt werden. Eine andre Partei möchte den Unterricht durch Einführung einer lateinisch-französischen oder gar einer lateinisch-französisch-englischen Parallelsyntax erleichtern; und wenn man denn einmal nach Konzentration des Unterrichts strebt, so liegt die Forderung nahe, daß der Geschichtsunterricht in den obersten Klassen der höheren Schulen in französischer (oder englischer?) Sprache erteilt werde. Zu diesen Reformideen kommt der noch tiefer greifende pädagogische Vorschlag, den fremdsprachlichen Unterricht in Sexta mit einer der beiden neuern Sprachen zu beginnen und die alten Sprachen erst in den mittleren und oberen Klassen eintreten zu lassen. U. s. w.

Wie man auch im einzelnen über diese Methoden denken mag, die Einführung einer jeden von ihnen setzt nichts Geringeres voraus, als eine mehr oder weniger vollständige Umgestaltung des Organismus der höheren Schulen. Eine so einschneidende Maßregel kann aber nicht von einem einzelnen Fachlehrer oder Lehrerkollegium angefangen werden, so lange beiden durch Ministerialverfügungen ganz andre Wege vorgeschrieben sind; ja selbst das Unterrichtsministerium eines deutschen Einzelstaats würde schwerlich die Verantwortlichkeit für eine solche Änderung der Methoden übernehmen wollen. Die Sache muß durch den Volkswillen beschlossen, d. h. durch das deutsche (preußische) Unterrichtsgesetz befohlen werden. Somit bleiben heute als Versuchsfelder für neue Methoden nur wenige unabhängige Privatlehranstalten übrig, deren Erfahrungen ihrer Einseitigkeit wegen nicht beweisen können, daß eine neue Methode für ganz Deutschland oder Preußen anwendbar ist.

Die Befürworter neuer Lehrmethoden werden also, wenn ihnen wirklich an beweiskräftigen Versuchen gelegen ist, ihr Streben unter der Herrschaft des Staatsschulbüchermonopols mit weit mehr Erfolg belohnt sehen als bei dem heutigen Zustande der Dinge. Wenn der Staat jede der oben genannten Methoden zehn Jahre lang an allen Schulen des Landes, die dabei in Betracht kommen, durchprobieren läßt, und dazu das ganze Material an geeigneten Lehrern, an zureichender Stundenzahl, an vernünftig gefüllten Schülerklassen, an zweckmäßigen Lehrbüchern u. s. w. liefert, so hat eine solche Probe eine so überzeugende Beweiskraft, daß die versuchsweise eingeführte Methode entweder als dauernde Methode beibehalten wird, oder für ewige Zeiten der Vergessenheit anheimfällt, oder das Maß von Gutem, was in ihr steckt, an eine brauchbarere Methode als Nebengewinn abgiebt. Wollte man aber einwenden, daß, wenn die durchprobierte Methode verworfen werden müßte, das ganze Land den Schaden des zehnjährigen Versuchs zu tragen haben würde, während jetzt nur die Schüler der wenigen Lehranstalten, die den Versuch wagen, zu tragen haben, so ist darauf

zu erwidern, daß es ungerecht ist, eine winzige Minderzahl zu Prügelknaben und Sündenböcken bei einem Versuch zu machen, dessen Ergebnis, mag es positiv (ermutigend) oder negativ (abschreckend) sein, für die Zukunft dem ganzen Lande zum Heile gereicht. Gerade weil im ungünstigen Falle das ganze Land den Schaden zu tragen hat, deshalb werden die Gesetzgeber es sich dreimal überlegen, welchem der vielen Entdecker neuer Methoden sie zuerst Gehör geben sollen.

Ein dritter Einwand, welchen die heutigen Verfasser von Schulbüchern erheben werden, wird sein, daß durch das Staatsmonopol die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und die Mitteilung ihrer Ergebnisse aufgehoben oder doch erheblich beschränkt werden würde. Dieser Einwand ist noch hinfälliger als die beiden vorigen.

Da bisher der Volkswille durch das Unterrichtsgesetz noch nicht ausgesprochen hatte, was den Schülern als geistiges Kapital ins Leben mitgegeben werden solle, so konnte das Schlagwort aller politischen, religiösen und socialen Parteien: „Wer die Schule hat, hat die Zukunft" in pflichteifrigen Lehrern mit reformatorischen Neigungen wohl die Ansicht befestigen, daß die Lehrer auf Grund des § 20 der preußischen Verfassung berechtigt seien, ihren Schülern die neuen Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung mündlich und in Lehrbüchern mitzuteilen. Aber einige Jahre Amtserfahrung genügen, um jeden Lehrer zu überzeugen, daß die Schule nicht ihm gehört, sondern dem Staate und der Gemeinde, und daß die neuen Ergebnisse der Wissenschaft immer erst amtlich genehmigt sein müssen, ehe sie der Lehrer seinen Schülern mitteilen darf.*) Jener § 20 der preußischen Verfassung steht den Lehrern nur dann zur Seite, wenn

---

*) Es ist unnötig, hier beweisende Beispiele anzuführen für solche Leser, die selbst Lehrer sind, da sie dergleichen aus ihrem Amtsleben hinreichend kennen; für andre Leser möge der eine Fall genügen, daß ein Lehrer der Naturgeschichte, der seinen Schülern etwas von Darwin erzählt hatte, von einigen Rednern im preußischen Abgeordnetenhause dem Unterrichtsministerium denunciert und mit Amtsentsetzung bedroht wurde.

sie außerhalb der Schule Forschungen veröffentlichen wollen; das Maß der Lehrfreiheit innerhalb der Schule soll erst durch das Unterrichtsgesetz festgestellt werden. Bis dahin sollten die Verfasser von Schulbüchern die Ersten sein, diese Trennung der Lehrgebiete zu befürworten, damit die Forschung von den Rücksichten auf die Schule befreit wird, und damit nicht, wie es heute vorkommt, die Schulbücher in Gefahr geraten, vom Unterrichtsministerium nachträglich unterdrückt zu werden, was natürlich nicht nur dem Verleger, sondern auch dem Verfasser große Geldverluste verursacht.

Kapitel V.

Das staatliche Schulbüchermonopol und die Eltern.

In heutiger Zeit, wo das Geld eine alles beherrschende Macht ist, sehen die Eltern ihr Verhältnis und das ihrer Kinder zur Schule vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte der Geldkosten. Sie suchen daher die Erziehung ihrer Kinder und deren Schulbesuch mit den möglichst geringsten Kosten zu bestreiten; das geht von den untersten Ständen bis hinauf zu den höchsten. Eltern, welche jährlich mit ihrer Familie teure Badereisen machen und sich auch andre kostspielige Luxusgenüsse gestatten, geberden sich plötzlich, als ob sie morgen an den Bettelstab kommen müßten, wenn sie ihrem Sohne eine neue Ausgabe eines Schulbuches kaufen sollen, und geraten in Entrüstung gegen den Lehrer, der so etwas beansprucht. Fast scheint es, als wirke selbst bei Begüterten der Gedanke mit, daß die Kosten der Kindererziehung auf den Staat abgewälzt werden müssen. Ein Rittergutsbesitzer, dessen Sohn ein preußisches Gymnasium besuchte, bat für diesen Sohn schriftlich um Freischule, mit der Begründung, daß er 20,000 Thaler in Bodenmeliorationen gesteckt hätte. Dasselbe Gymnasium wurde von den drei Söhnen eines

andern reichen Gutsbesitzers besucht, der für seinen dritten Sohn schriftlich um Freischule bat, und sein Gesuch erst dann zurückzog, als er erfuhr, daß auch dritte Brüder nur dann Freischule beanspruchen könnten, wenn ihre Würdigkeit und Bedürftigkeit bewiesen sei. In einer andern preußischen Stadt, welche ihre Geistlichen recht gut besoldet, verkündigte ein Prediger in der Arbeiterbevölkerung das tröstliche Evangelium, daß „jedes neugeborne Kind sein Stückchen Brot auf die Welt mitbringt". Als aber sein eigner Sohn das Gymnasium zu besuchen anfing, bat er für ihn um Freischule. — Es ließe sich also erwarten, daß alle Eltern das Staatsmonopol für Schulbücher mit Freuden begrüßen würden, weil nur durch dieses Monopol das Ideal der denkbar geringsten Kosten und denkbar größten Vollkommenheit der Schulbücher verwirklicht werden kann. Da aber andrerseits zu befürchten ist, daß die Eltern, durch politische Parteiansichten beeinflußt, ein Staatsmonopol unbesehen ablehnen werden, so ist es nötig, sie einen Blick in das Innere der Schule thun zu lassen, um ihnen zu zeigen, welchen unverantwortlichen Schaden sie mit ihrer heutigen bei den Schulbüchern geübten „Sparsamkeit" ihren Kindern und noch mehr deren Lehrern zufügen.

Jedes einigermaßen gangbare Schulbuch erlebt mehrere Auflagen, und jede neue Auflage ist von dem Verfasser mit Genehmigung des Verlegers verändert, oft so stark, daß selbst zwei auf einander folgende Ausgaben nebeneinander in der Klasse nicht zu gebrauchen sind. Dies ist besonders der Fall bei Sprachlehrbüchern, da, wie oben gezeigt, auf dem Gebiete des Sprachunterrichts die beste Methode noch immer gesucht wird, aber bis jetzt noch nicht gefunden ist. Aber selbst mäßige Änderungen erschweren und verlangsamen den Unterricht, desto mehr, je größer die Schülerzahl einer Klasse ist. Die Hindernisse des Lernens wachsen mit der Zahl der Auflagen des Buches, die bei vielbegehrten Büchern bis in die dreißig und höher geht. Während der Jahre 1862—1882 hatte ich in den obersten Gymnasialklassen nach Plötz, Französische Schulgram-

matik zu unterrichten, und während dieser zwanzig Jahre befanden sich in den Händen der Schüler immer durchschnittlich fünfzehn verschiedene Auflagen dieses Buches. Die Eltern haben keine Ahnung davon, welche Qual der Schüler und besonders des Lehrers in diesen wenigen Worten enthalten ist; selbst von den Kollegen, welche mit diesem Buche zu arbeiten gezwungen sind, werden sich wohl nur wenige eine annähernde Vorstellung von der dem Lehrer aufgebürdeten Schwierigkeit machen können. Der Direktor*) war durch nichts dahin zu bringen, entweder eine andre Grammatik einzuführen oder durch irgend eine Anordnung die Zahl der nebeneinander gebrauchten Plötzausgaben zu verringern. Seine stehende Antwort auf meine Klagen war: „Mir würde das gar keine Schwierigkeit machen", und: „Die älteren Ausgaben verschwinden von selbst". Aber die erstere Behauptung war durch nichts bewiesen, die zweite widersprach aller Erfahrung. Die älteren Ausgaben eines Schulbuches verschwinden nicht einmal dann aus dem Gebrauch, wenn eine Ausgabe amtlich als die älteste noch zulässige bezeichnet wird; wenn aber gar keine amtliche Grenze gesetzt wird, so sorgt die „Sparsamkeit" der Eltern dafür, daß selbst die allerältesten Ausgaben von den Schülern in der Klasse gebraucht werden. Das Exemplar eines abgehenden Schülers wird von den Eltern einem jüngern Bruder zum Gebrauche übergeben, oder an einen Vetter oder Schulfreund des Abgegangenen verschenkt, oder an einen Antiquar verkauft, aus dessen Händen das Buch sehr bald in die irgend eines ärmeren Schülers übergeht. Edler denkende Eltern schenken das Buch an die Schulbibliothek, von der irgend ein Freischüler es geborgt bekommt. Solche Eltern ahnen schwerlich, daß ihr Edelmut sich in eine Folter für die Lehrer verwandelt; denn solche Exemplare, von dem Bibliothekar an arme Schüler verliehen und mit der ganzen Autorität der Schulverwaltung bekleidet, sind ein gefährliches Beispiel, auf

*) Der übrigens im J. 1885, drei Jahre nach seiner Pensionierung, in einem Privatirrenhause starb.

welches sich auch diejenigen Schüler und deren Eltern berufen, welche Geldmittel genug haben, um neue und neueste Ausgaben zu kaufen. Am schlimmsten wird die Sache, wenn ein Gymnasialdirektor seinen vier Söhnen, die natürlich Schüler seiner Anstalt sind, aus der für arme Schüler bestimmten Büchersammlung jahrelang alte Exemplare zum Gebrauch in der Klasse in die Hände giebt, dadurch das natürliche Verschwinden der alten Ausgaben bei allen Schülern verhindert, und das Hinwirken der Lehrer auf Anschaffung neuerer Exemplare nicht nur als Auflehnung gegen seine eigene Autorität behandelt, sondern auch den Schülern gegenüber als ohnmächtige Lächerlichkeit erscheinen läßt. In dem oben erwähnten Falle, wo ich mit 15 Plötzausgaben arbeiten mußte, wuchs das Übel ins Riesige. Allmählich war die Nachricht ins Publikum gedrungen, daß an unserm Gymnasium alle alten Ausgaben des Plötz gebraucht würden, und wie auf Kommando strömten die alten Ausgaben bei uns zusammen und wurden unaussterblich. In den Exemplaren der Schüler habe ich Namen von Besitzern eingeschrieben gefunden, die niemals Zöglinge unsrer Anstalt waren, und Namen von Städten, die allen Teilen der preußischen Monarchie angehörten, die meisten aber den Provinzen West- und Ostpreußen. Was würde werden, wenn solche Zustände im ganzen Lande herrschten?!

Noch einige andre Beispiele mögen zeigen, wie machtlos der Lehrer den äußeren Verhältnissen gegenübersteht. — Der Sohn eines Rittergutsbesitzers G. fing um 1870 in unsrer Untersekunda an, Englisch zu lernen. Ich hatte den Schülern die Anschaffung des Wörterbuchs von Thieme empfohlen. Als ich nun den Schülern in der Klasse Anleitung geben wollte, sich mit Hilfe des Lexikons auf die Lektüre eines Schriftstellers vorzubereiten, und deshalb die Wörterbücher von den Schülern mitbringen ließ, brachte dieser G. ein um 1780 gedrucktes Wörterbuch mit, dessen Mängel sich bald bemerklich machten. Auf meine Vorhaltung antwortete der Knabe: „Mein Vater giebt mir kein Geld zum Lexikon. Er sagt, er, sein Vater und

sein Großvater haben ihr Englisch aus diesem alten Buche gelernt, also werde auch ich so viel daraus lernen, als ich brauche.“ Ich erwiderte ihm, sein Vater könne das Geld reichlich bekommen, ohne daß es ihm einen Pfennig koste; er brauche nur ein halbes Jahr lang einen Luxusjagdhund weniger zu halten. — Ein von auswärts zu uns gekommener Primaner A. war und blieb sehr schwach im Französischen, und fand bei der Lektüre die lächerlichsten Schwierigkeiten. Da er sich fortwährend darauf berief, daß die Wörter und Phrasen in seinem Wörterbuche nicht ständen, ließ ich mir dasselbe zeigen; es hatte die Größe einer mäßigen Schnupftabaksdose und mochte neu etwa 50 Pf. kosten. Solche Büchelchen werden von deutschen Handlungsreisenden in der rechten Westentasche getragen, auch von Schülern gern benutzt, um bei schriftlichen Probearbeiten den Lehrer zu täuschen. — Als ich in unsrer Sexta den Inhalt der Odyssee als Geschichte vorzutragen hatte, wurden einmal diese Stunden fürs zweite Schulhalbjahr einem Probeamtskandidaten übertragen und am Anfange des folgenden Jahres mir wiedergegeben. Ich entdeckte, daß die Nichtversetzten, etwa $^1/_3$ der Klasse, auf Anregung des Kandidaten die Kiepertsche Karte von Altgriechenland in Händen hatten, während ich früher in jeder Stunde die homerische Weltkarte an die Wandtafel gezeichnet hatte. In der Meinung, daß ein angestellter Lehrer wohl denselben Einfluß ausüben könne wie ein Probekandidat, und daß der Preis von 25 Pf. für niemand ein Hindernis sein werde, empfahl ich den neu aufgenommenen Schülern, sich ebenfalls die Kiepertsche Karte anzuschaffen. Alle befolgten diesen Rat, ausgenommen der Sohn des reichen Apothekers B., der ein naher Verwandter meines Kollegen, des Professors M., war. Dieser Kollege hielt mir im Namen seines Verwandten einen langen Vortrag darüber, daß ein Lehrer seine Befugnisse nicht überschreiten dürfe, und daß er von den Schülern, d. h. von den Eltern, nur die Anschaffung solcher Lernmittel beanspruchen könne, welche amtlich, d. h. vom Direktor und dem Provinzialschulkollegium genehmigt seien. — Einst

ordnete ich an, daß vier Quintaner sich statt ihrer veralteten Ausgabe des Plötzschen Elementarbuches die neueste anschaffen sollten. Drei thaten das; der vierte brachte das alte Buch wieder in die Klasse mit dem Bemerken, sein Pensionsvater gebe ihm kein Geld zu dem neuen Buche, „weil das alte noch gut sei.“ Und wer war dieser Pensionsvater? Ein Volksschullehrer, der vom Lehren fremder Sprachen im allgemeinen und vom Unterrichten mit Plötzschen Lehrbüchern keine Ahnung hatte. — Ein andrer Quintaner, den ich aufforderte, sich die neueste Auflage des Plötzschen Elementarbuches anzuschaffen, weil seine alte unbrauchbar war, erwiderte, er habe diese neueste Ausgabe schon bei sich, aber seine „Mama“ habe ihm befohlen, in der Klasse nur die alte Ausgabe zu gebrauchen, weil diese noch gut sei.“ — Wonach beurteilen die Laien, ob ein Schulbuch noch gut ist? Im günstigsten Falle sehen sie danach, ob der Einband in Ordnung und die Seitenzahl vollständig ist; daß ein Schulbuch seines Inhalts wegen nicht immer in eine Schülerklasse hineinpaßt, liegt außerhalb ihrer Erfahrung. Solche Dinge erlebt jeder Lehrer hundertfach.

Aber die Eltern haben noch Schlimmeres zu verantworten. Es kommt oft vor, daß zwei Brüder aus einer Familie in einer Schulklasse sitzen. In diesem Falle treiben 99% aller Eltern ihre Sparsamkeit so weit, daß sie dem Brüderpaare nur ein Exemplar der erforderlichen Schulbücher kaufen. Haben nun die Schüler in der Klasse feste Plätze, so kann man die zwei Brüder nebeneinander sitzen lassen, damit sie in ihr gemeinschaftliches Buch hineinsehen. Indessen haften auch an diesem Auskunftsmittel Übelstände genug, z. B. Unterbrechung der Rangordnung; stete Versuchung beider Brüder zum Plaudern, zum Unfug, zur Unaufmerksamkeit; Angewöhnung des Schielens; viel Falschlesen und Mißverstehen, weil die gedruckten Buchstaben stets von der Seite gesehen werden und daher in verzerrter Gestalt erscheinen; Störung der Brüder bei ihren häuslichen Arbeiten, wenn einer dem andern das gemeinschaftliche Lehrbuch vorenthält, verlegt oder beschmutzt; Gewöhnung der Brüder an

Unordnung, weil einer dem andern die Pflicht zuschiebt, das Buch in die Klasse mitzubringen, und schließlich keiner von beiden es mitbringt. Alle diese Übelstände steigern sich, wenn in einer Schulklasse 2—4 solche Brüderpaare sitzen, und steigert sich noch mehr, wenn in einer Klasse amtlich das Certieren eingeführt ist, d. h. Platzwechsel der Schüler in jeder Lehrstunde nach Maßgabe ihrer jedesmaligen Antworten und sonstigen Leistungen.

Das künftige Unterrichtsgesetz wird darüber bestimmen, ob und in welchem Umfange das Certieren als Erziehungsmittel angewendet werden soll; heutzutage dürfte es kaum eine preußische (deutsche?) Knabenschule geben, an welcher dieses Erziehungsmittel nicht angewendet würde, wenn auch nicht an allen in gleichem Maße. Sogar an Gymnasien gebraucht man es von Sexta bis mindestens Untertertia einschließlich, manchmal noch in Obertertia. Befinden sich nun in einer solchen certierenden Klasse Brüderpaare aus „sparsamen“ Familien, so muß der Lehrer solche Brüder entweder auf einen abgesonderten Platz setzen oder mit den andern Schülern certieren lassen. Im ersteren Falle bleiben sie von dem Sporn des Wetteifers unberührt und können sich einer verdummenden Träumerei hingeben; im zweiten Falle werden die oben geschilderten Übelstände, von denen die „sparsamen“ Brüder zu leiden haben, auf die ganze Schülerklasse übertragen. Denn nun muß von den zwei „sparsamen“ Brüdern einer das Buch dauernd behalten (und so ordnen es gewöhnlich schon die Eltern an), während der andre bücherlos bleibt. Dieser Bücherlose kann in einer Klasse von 50 Schülern infolge des Certierens stündlich 20 verschiedene Nachbarn bekommen, in deren Bücher er einsehen muß. Diese stets wechselnden Nachbarn werden nun ebenfalls genötigt, seitwärts ins Buch zu sehen, sich ans Schielen zu gewöhnen, falsch zu lesen, mißzuverstehen, sich ins Plaudern und Unfugtreiben hineinziehen zu lassen. Der Bücherlose andrerseits, der, infolge der Verschiedenheit der Ausgaben der Schulbücher, im Laufe einer Lehrstunde vielleicht in 15 verschiedene

Ausgaben hineinguckt und in keiner heimisch wird, kommt zuletzt so weit, daß er nichts mehr findet, nichts sieht, nichts denkt; aber seine Eltern verlangen trotzdem ganz dreist, daß der Lehrer ihrem Sohne Kenntnisse beibringen soll! Es kommt aber bisweilen vor, daß ein Schüler sich weigert, sein Buch dem Bücherlosen zum Einsehen hinzuhalten, nicht immer aus Feindschaft, sondern kraft seines Eigentumsrechts; was dann? Der Lehrer ist weit weniger befugt, den widerwilligen Mitschüler zur Gefälligkeit zu zwingen, als den Bücherlosen nach Hause zu schicken, damit er sich ein Buch anschafft. Hier müßte das Unterrichtsgesetz mit einem direkten oder indirekten Zwange gegen die Eltern eingreifen; es müßten z. B., wie man es mit böswilligen Schuldnern thut, diejenigen Eltern öffentlich genannt werden, welche ihren Sohn bei seinen Mitschülern betteln gehen lassen, und diesen letzteren die Hälfte des Nutzens rauben, den sie aus ihren eignen Büchern ziehen können und wollen.

Eben so arge Übelstände entstehen für die Schule, wenn „sparsame“ Eltern anordnen, daß zwei in verschiedenen Klassen derselben Lehranstalt sitzende Brüder ein und dasselbe Buch gebrauchen sollen. Diese Maßregel verursacht empfindliche Störungen in beiden Klassen. Der Bruder A. in der Klasse x verläßt mit Erlaubnis des Lehrers am Schlusse einer Lehrstunde das Zimmer, um dem Bruder B. in der Klasse y das Buch zu überbringen; dort klopft er mit geschäftsmäßiger Dreistigkeit geräuschvoll an die Thür und überreicht dem öffnenden Lehrer das Buch mit der Weisung: „Geben Sie das Buch meinem Bruder!“ Wenn der Lehrer, um die Störung möglichst abzukürzen, sich dazu hergiebt, der gehorsame Diener der zwei Brüder zu sein, so wird dem Unfuge der Schüler ein unbegrenztes Feld geöffnet. Wenn der Bruder A. vergißt, das Buch dem B. zu bringen, so geht der Bruder B. es sich holen, und die Störungen spielen sich in umgekehrter Reihenfolge ab. Die Gefälligkeit des Lehrers, welche allein jenen Bücheraustausch möglich macht, wird von den Schülern, und noch mehr von deren Eltern, niemals als eine Gefälligkeit empfunden, die man

nicht mißbrauchen darf, sondern als ein Präcedenzfall, auf welchen alle Eltern ein Recht gründen, selbst diejenigen, welche früher sich noch für verpflichtet hielten, dem zweiten Bruder eigne Bücher zu kaufen. Da sich der Unfug jahrelang hinschleppt, so tritt im Laufe der Zeit an die Stelle des zweiten Bruders der Vetter, der Pensionsgenosse, der Freund, bis zuletzt die Schüler die ärgsten Dinge treiben, von denen die Eltern zwar nichts wissen, aber deren erste Urheber sie sind. Irgend ein Schüler, der sein Buch verloren, verkauft, verstümmelt, vergessen hat, verabredet mit irgend einem Mitschüler einer beliebigen andren Klasse, daß dieser sein Buch jenem auf die eben geschilderte Weise zukommen lassen soll, wobei dann ein Haufen Lügen den Lehrern gegenüber mithelfen muß. Wenn der Lehrer einsieht, zu welchen verderblichen Folgen seine anfängliche Gefälligkeit führt, und den Schülern seine Mithilfe bei diesem Bücheraustausche versagt, so wird das von den Schülern und deren Eltern als Willkür und Härte empfunden und von den Schülern mit Frechheiten aller Art erwidert, aber die eingewurzelte Unsitte wird mit den verwerflichsten Mitteln aufrecht erhalten. Ich habe es mehrmals erlebt, daß ein Schüler aus dem zweiten Stockwerck des Gymnasiums vom Fenster her durch Werfen oder mittels eines Bindfadens ein Schulbuch einem Mitschüler einhändigte, der auf der Straße oder dem Schulhofe stand. Sobald Gymnasiasten zu solchen Mitteln greifen, welche von Kriminalgefangenen beim Zustecken von Kassibern angewendet werden, so ist es wohl Zeit einzuschreiten. Die nächste Behörde ist der Direktor; wenn aber dieser, um die Empfindlichkeit der Eltern zu schonen, nicht einschreiten will, was dann? Und wenn das Provinzialschulkollegium nicht einschreiten kann, weil es von dem Treiben der Schüler und Eltern nichts erfährt, was dann? Dann müssen die im Finstern schleichenden Übel an das Licht der Öffentlichkeit gezogen werden, damit die „sparsamen" Eltern durch das Unterrichtsgesetz zu besserer Einsicht gebracht werden. Dann wird auch der weitere Unfug verschwinden, daß Eltern sogar einem solchen Paar Brüder, welche

verschiedene Schulen derselben Stadt besuchen, für das gleiche Unterrichtsfach nur ein Lehrbuch kaufen.

Aber die „Sparsamkeit" der Eltern nimmt noch andre Gestalten an und hat noch andre Übel im Gefolge. Ein Schulbuch nutzt sich schnell ab, zumal wenn die Schüler im Elternhause nicht gelernt haben, ihre Sachen zu schonen. Der Zustand eines Schulbuches nach mehrjährigem Gebrauch spottet jeder Beschreibung. Das Titelblatt ist ausgerissen, damit der Lehrer die Ziffer der Auflage, das Druckjahr und den Namen des früheren Besitzers nicht kontrollieren kann; sehr viele Blätter liegen lose in dem Buche, weil der Schüler sie ausgerissen hat, um bei schriftlichen Probearbeiten und bei andern Gelegenheiten den Lehrer zu täuschen; viele Blätter fehlen gänzlich, und die vorhandenen losen Blätter liegen da ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Seitenzahlen; manche fehlenden Blätter sind durch andre ergänzt, welche den Exemplaren älterer Auflagen entnommen sind, die aber in ihre neue Umgebung nicht hineinpassen; viele Blätter sind mit großen und kleinen Tintenklecksen beschmutzt, so daß der darunter liegende gedruckte Text ganz unleserlich ist; viele andre Blätter sind mit Schmiermalereien in Tinte, Bleistift, Rotstift u. s. w. bedeckt, die, wenn sie nicht das Lesen des Gedruckten hindern, doch immer die Aufmerksamkeit ablenken; wenn das Buch schon einmal vom Buchbinder ausgebessert ist, so sind viele Blätter mit Streifen weißen Papiers überklebt, wodurch ebenfalls vieles Gedruckte unleserlich wird, u. s. w. Es ist unsagbar, welche Menge von Hindernissen des Lernens in einem solchen Zustande des Buches liegt, welchen der Schüler durch fortwährende Täuschungen jahrelang der Beobachtung des Lehrers zu entziehen weiß. Die Eltern kümmern sich nicht darum, und denken gar nicht daran, das schadhafte Buch rechtzeitig durch ein Exemplar neuerer Auflage zu ersetzen. Kommt aber einmal bei einer wichtigen Gelegenheit die Unbrauchbarkeit des Buches so offen zu Tage, daß der Lehrer die Anschaffung eines neuen Exemplars verlangen muß, so beschweren sich viele Eltern bei dem Direktor, daß der Lehrer

sich Eingriffe in ihre Privatrechte erlaube, und erklären die Anschaffung des neuen Buches für unnötig, weil der Schüler nach einem halben oder ganzen Jahre die Schule verlassen solle, u. dergl. Es giebt wirklich Direktoren, welche sich in einem solchen Falle eher auf die Seite der Eltern stellen als auf die des Lehrers.

Hat sich aber der Schüler wirklich ein neues Exemplar angeschafft, so tritt eine neue Reihe von unangenehmen Erscheinungen auf. Das unbrauchbare alte Buch wird von den Eltern nicht aus der Welt geschafft. Oft wird es an einen Antiquar verkauft, der es notdürftig ausflickt und bald wieder in Umlauf setzt; oder es bleibt auf dem häuslichen Bücherbrette des Schülers stehen und stiftet dort Unheil. Wenn der Schüler seine Bücher zur Schule packt, so vergreift er sich und bringt das alte Exemplar statt des neuen in die Klasse, und wenn das einige Stunden hindurch unentdeckt geblieben ist, so sieht er den Nutzen des neuen Exemplars gar nicht mehr ein, sondern bleibt beim alten.*) Oder er verschenkt das alte Exemplar an einen Mitschüler, der das seinige verloren hat, und das Unheil beginnt seinen Kreislauf von neuem. Um solche Dinge einigermaßen zu verhüten, müßte der Lehrer in jeder Lehrstunde die Schulbücher revidieren, wozu ihm keine Zeit bleibt.

Doch genug der Schilderung! Diejenigen Eltern, welche durch das Gesagte belehrt sind, werden dem Staatsmonopol für Schulbücher freudig zustimmen; diejenigen, welche durch Worte nicht belehrbar sind, müssen durch das Unterrichtsgesetz gezwungen werden, ihre Wirtschaftsweise zu ändern. Den unbemittelten, aber würdigen Schülern können künftig ebensogut Bücher aus der bibliotheca pauperum geliehen werden, wie es heute geschieht.

Auch aus den folgenden zwei Kapiteln werden die Eltern manches für sich entnehmen können.

*) Es ist auch vorgekommen, daß der Schüler dann das neue Exemplar verkauft hat, um sich Taschengeld zu machen. Doch will ich diese ins Kriminalistische hineinspielenden Betrachtungen hier nicht weiter verfolgen. Mögen die Eltern ihre Kinder besser beaufsichtigen!

Kapitel VI.

Das staatliche Schulbüchermonopol und die Schüler.

Die Schüler werden sich bei dem Staatsmonopol sehr wohl befinden, wenn nur aus der Neuerung all der Nutzen gezogen wird, den sie in sich birgt. Einige Andeutungen werden hierfür genügen.

In pädagogischen Blättern ist bereits darauf hingewiesen, daß es für die Schüler eine Quälerei ist, täglich dicke Haufen von Schulbüchern viermal einen oft langen Weg zu tragen. Daher erlaubt man in vielen Schulen, daß jeder Schüler wenigstens ein Exemplar der dicken Bibel im Klassenzimmer aufbewahren darf, so daß die Exemplare in der Religionsstunde nur ausgeteilt zu werden brauchen. Natürlich muß dann jeder Schüler zu Hause noch ein zweites Exemplar haben. Dieses Verfahren könnte unter dem Staatsmonopol auf alle gedruckten Schulbücher ausgedehnt werden, weil dann eine sehr billige Herstellung großer Mássen von Exemplaren möglich ist. Jeder Schüler würde dann von jedem Buche ein Exemplar im Klassenschranke und ein andres zu Hause haben; ein Vergessen der Bücher wäre dann unmöglich; das Abnutzen derselben verzögerte sich sehr, u. dergl. Schon heute verschaffen sich die Schüler, wenngleich in ordnungswidriger und unaufrichtiger Weise, derartige Erleichterungen dadurch, daß sie tagelang, ja monatelang die in der Klasse gebrauchten Bücher in den Tischfächern und an sonstigen versteckten Orten der Klassenzimmer liegen lassen und gar nicht mit nach Hause nehmen, wodurch natürlich der häusliche Fleiß von Grund aus vernichtet wird. Künftig werden sie die Erleichterung haben und doch zu Hause fleißig sein können.

Ferner wird der niedrige Preis des einzelnen Schulbuchs den Eltern, welche mehrere Söhne gleichzeitig auf dieselbe Schule schicken, jeden Vorwand nehmen, die Sparsamkeit am unpassendsten

Orte zu üben. Dann kann ohne Härte amtlich gefordert werden, daß jeder Bruder sein eignes Exemplar jedes Buches habe, und daß ein abgenutztes oder anderswie unbrauchbar gewordenes Schulbuch rechtzeitig durch ein neues Exemplar ersetzt werde.

Seit der Einführung der Eisenbahnen in Deutschland kommt es häufiger vor als früher, daß ein Schüler aus einer Stadt in die andre, aus einer Provinz in die andre übergeht, um eine seiner früheren Schule gleichartige Lehranstalt zu besuchen. Diese Gewohnheit hat sich durch das Freizügigkeitsrecht seit der Gründung des Norddeutschen Bundes und noch mehr seit der des Deutschen Reiches dahin erweitert, daß jetzt häufiger als früher Familien aus einem deutschen Bundesstaate in den andern übersiedeln, und an dem neuen Wohnorte ihre Kinder den Schulbesuch fortsetzen lassen. Nun hat aber wohl jeder ältere Lehrer die Beobachtung gemacht, daß solche übergesiedelten Schüler erheblich in ihren Fortschritten aufgehalten werden, weil sie sich an ihrer neuen Schule erst in neue Methoden und Lehrbücher hineinarbeiten müssen. Besonders haben darunter zu leiden die Söhne von Militärs, Postbeamten, Technikern und andern oft versetzten Leuten, so daß manche dieser vielgewanderten Schüler durch den ewigen Wechsel der Methoden, Lehrbücher und Ansichten der Lehrer in einen Zustand halber Verrücktheit geraten. Diesen Übelständen wird durch die Staatsschulbücher in Deutschland für immer ein Ende gemacht werden.

Selbst solche Schüler, welche eine Lehranstalt ganz durchmachen, müssen heute oft in den obern Klassen das umlernen, was sie in den unteren und mittleren gelernt haben, weil die Lehrbücher dieser Klassen in den Angaben, z. B. in der Fassung der Sprachregeln, nicht übereinstimmen. Der Ausgleich des alten und neuen Lernstoffs vollzieht sich in den Köpfen der Schüler gar nicht so glatt, wie die optimistisch gesinnten Lehrbuchschreiber sich das vorstellen. Sogar die am richtigsten und am behaltbarsten formulierten Regeln werden von den Schülern unaufhörlich gefälscht. Schüler mit unsauberen Charakteren finden nun ein Vergnügen daran zu behaupten, daß sie ihre

(gefälschte) Fassung der Regel in den unteren Klassen gelernt haben, weil sie sehr wohl wissen, daß dann der Lehrer der oberen Klassen, um die Autorität seines in tieferen Klassen arbeitenden Kollegen nicht zu schädigen, die Fälschung milder behandelt. Es kommt aber wirklich vor, daß in den tieferen Klassen das Lehrbuch oder der Lehrer falsche Regeln geben, und dann muß der Lehrer der oberen Klassen gegen den Schüler und den Kollegen Front machen; am erträglichsten ist die Sache, wenn er nur das Lehrbuch zu berichtigen nötig hat, wiewohl eine solche Berichtigung den Schüler gegen alle Lehrbücher mißtrauisch macht. Künftig können und dürfen die Staatsschulbücher der unteren und oberen Klassen einander sachlich nicht widersprechen, und ebensowenig die Lehrer verschiedener Klassen.

Heutzutage ist kein Lehrbuch so vollkommen, daß der Lehrer sich nicht genötigt sähe, die Schüler zu veranlassen, Änderungen in den Texten ihrer Schulbücher anzubringen. Besonders die fremdsprachlichen Lehrbücher bieten viel Gelegenheit dazu; in den besseren müssen wenigstens die zahlreichen Druckfehler beseitigt werden, in den schlechten müßte man bei jedem Schritte ändern, wenn die Zeit und der Papierraum es erlaubten. Aber welches Unheil ein selbst mäßiger Gebrauch des Änderns bei den Schülern stiftet, kann jeder Lehrer in wenigen Jahren erleben. Verlangt der Lehrer, daß die Schüler die Änderung mit Bleistift machen sollen, so zeigt sich, daß ein Drittel der Klasse gar keinen Bleistift hat, und daß das zweite Drittel zwar Bleistifte bei sich führt, aber mit so dicker Spitze, daß ein zierliches Schreiben zwischen und neben den gedruckten Zeilen unmöglich ist. Einige dieser Unordentlichen schreiben die Änderung frischweg mit Tinte hin, und verklecksen so auch die brauchbaren Stellen des Textes bis zur Unleserlichkeit; andre sind sofort in lebhaftem Gespräch mit ihren Nachbarn, um Bleistifte oder Federmesser zu erbitten; andre vergeuden die Zeit mit dem Anspitzen von Bleistiften; nicht wenige schreiben die Änderung an einen solchen Ort des Textes, zu dem sie nicht paßt, so daß der Text nach der Änderung größeren Unsinn enthält als vor

derselben; manche schreiben die Änderung gar nicht nieder, entweder weil sie dem Lehrer trotzen oder weil sie Nebendinge treiben; einzelne haben aus oben geschilderten Gründen nicht ihr eignes Buch vor sich, sondern ein geborgtes, und wenn sie nun auch die Änderung eintragen, so haben sie dieselbe doch in ihrem eignen Buche nicht; den in der Klasse nicht anwesenden Schülern fehlt die Änderung ebenfalls. Alle diese Dinge sind schon schlimm, wenn die ganze Klasse eine und dieselbe Ausgabe des Lehrbuches vor sich hat; aber das Übel wird riesengroß, wenn in den Händen einer Sekunda sich 15 verschiedene Ausgaben z. B. der französischen Schulgrammatik von Plötz befinden, und wenn die in den besten Flegeljahren stehenden Schüler jede Gelegenheit zu vorlauter Störung begierig ergreifen und boshaft ausbeuten. Alle diese Unannehmlichkeiten hören auf, wenn in den Händen einer Schülerklasse sich ein Staatsschulbuch befindet, weil in diesem die etwa nötigen Änderungen auf den Bericht der Lehrer von der Schulbücherbehörde in der neuen Ausgabe des Buches angebracht werden.

Einen andern Vorteil des Staatsmonopols werden die Schüler wohl nicht mit Beifall begrüßen, solange sie Schüler sind, werden ihn aber dankbar anerkennen, wenn sie Männer geworden sind. Die meisten Schüler verfallen in die Gewohnheit, alle solche Hefte und Schulbücher, welche nicht fortwährend von dem Lehrer kontrolliert werden, mit Malereien und Schmierereien in Bleistift und Tinte in der widerlichsten Weise zu verunstalten und besonders die dem fremdsprachlichen Unterrichte dienenden Lehrbücher (Grammatiken, Aufgabensammlungen, Texte der Schriftsteller) mit Übersetzungen zwischen den Zeilen vollzuschreiben. Dieser Hang der Schüler, den Lehrer über ihren Fleiß und ihre Kenntnisse zu täuschen, ist ganz allgemein verbreitet; das Überschreiben der gedruckten Zeilen mit Übersetzungen wird besonders in den obersten Klassen der höheren Schulen, wo man doch ein gereifteres Ehrgefühl voraussetzen sollte, ganz geschäftsmäßig betrieben, und die Schüler finden so wenig etwas Unrechtes darin, daß sie gelegentlich eine solche Interlinearüber-

setzung dem Lehrer gegenüber als Beweis ihres Fleißes geltend machen. Eine solche Umkehrung der sittlichen Begriffe, ein solcher Schlaf des Gewissens können nicht durch die gewöhnlichen Schlagwörter: „Leichtsinn der Jugend", „Dummheiten" u. s. w. erklärt werden, sondern müssen eine tiefer liegende Ursache haben, und für diese Ursache halte ich den falschen Begriff vom Privateigentum, welchen die Schüler heutzutage im Elternhause in sich aufnehmen. Zu Hause lernt der Schüler den Satz: „der Mensch kann mit seinem Eigentum machen, was er will; er kann es brauchen und mißbrauchen." Genau nach diesem Grundsatz behandelt der Schüler das Schulbuch; er mißbraucht es in ästhetischer Hinsicht durch Schmierereien, und in moralischer Beziehung durch Interlinearübersetzungen; aber die übeln Folgen dieses Mißbrauchs fallen in dem heutigen Schulleben nicht auf den Schüler oder dessen Eltern zurück, sondern auf den Lehrer, der ja immer für alles Unangenehme verantwortlich gemacht wird, auch wenn er es nicht im geringsten verschuldet haben kann. Der Lehrer hat kein gesetzlich verbrieftes Recht, ein so mißbrauchtes Buch dem Schüler fortzunehmen, oder zu verlangen, daß die Eltern es durch ein neues ersetzen. Der Staat schützt hierbei das Eigentumsrecht der Eltern mit derselben Ängstlichkeit, mit welcher er es vermeidet, die Eltern zur Anschaffung neuer Ausgaben eines Lehrbuches zu zwingen. Der Schüler behält also das gemißbrauchte Buch, und fährt fort, den Lehrer durch Überschreiben von Übersetzungen zu täuschen. Daß bei alledem der Lehrer die Rolle des Machtlosen, Betrogenen und Verhöhnten zu spielen genötigt wird, ist noch Nebensache; aber was aus dem Charakter eines Schülers wird, der auch nur während der letzten 5 Jahre seines Schulbesuches bis zur Abiturientenprüfung den Lehrern mit solchen Täuschungen gegenübertritt, ist eine viel ernstere Frage. Wenn die Dinge arg kommen, so ist der Staat schnell bei der Hand, den Lehrern neue und schwere Pflichten aufzuerlegen; aber er sollte vielmehr zusehen, ob die Schuld der Übel nicht an ihm selbst liegt. Vor etwa 10 Jahren hat das preußische Unterrichtsministerium den

Schulen mitgeteilt, daß die Zahl der Meineide auffallend zugenommen habe, und hat es den Schulen zur Pflicht gemacht, die Sittlichkeit der Schüler zu heben. Aber der Staat würde sehr zu dieser Hebung der Sittlichkeit beitragen, wenn er endlich einmal das Unterrichtsgesetz gäbe, und in diesem Gesetz deutlich und ausdrücklich den Lehrern das Recht einräumte, die mit Interlinearübersetzungen überschriebenen oder durch Schmierereien auffallend verunstalteten Schulbücher einzuziehen, und den Eltern die Pflicht auferlegte, ein neues anzuschaffen. Dieses Verfahren würde unter der Herrschaft des Staatsmonopols, bei der Billigkeit der Schulbücher, den Eltern nicht einmal teuer zu stehen kommen; und wenn das Gesetz 10 Jahre lang in Kraft gewesen ist, so wird das Erbübel wahrscheinlich ausgerottet sein.

Damit aber nicht auch künftig das Erbübel trotzdem fortdauert, dürfen die den Schülern abgenommenen überschriebenen Schulbücher den Eltern nicht zurückgegeben werden, sondern müssen von Staatswegen verbrannt werden, wie in London die konfiscierte Schmuggelware in der „Pfeife der Königin" verbrannt wird. Heutzutage verschwinden solche überschriebenen Schulbücher nicht einmal dann aus dem Verkehr, wenn ihre Besitzer die Schule verlassen, sondern werden wie ein heiliges Vermächtnis an nachfolgende Schüler verschenkt oder verkauft, um von diesen, mit neuen Interlinearübersetzungen bereichert, andern Nachfolgern überliefert zu werden. Das Stärkste dieser Art habe ich an einem Sekundaner erlebt, der von auswärts an unser Gymnasium kam, und ein Exemplar von Süpfle's Aufgaben zu lateinischen Stilübungen (2. Teil, für obere Klassen) mitbrachte, dessen 400 Seiten von Anfang bis Ende Zeile für Zeile und fast Wort für Wort mit einer Interlinearübersetzung überschrieben waren, eine Arbeit, die nur von vielen aufeinanderfolgenden Besitzern des Buches geleistet sein konnte. Auch bei uns war das Süpflesche Aufgabenbuch eingeführt; daher wurde, solange jenes überschriebene Exemplar sich in dem Besitze des Schülers befand, jedes Extemporale, welches er in Sekunda schrieb, eine großartige Täuschung. Als ich endlich die Sache

entdeckte und dem Direktor davon Mitteilung machte, ließ dieser das Buch noch zwei Monate in den Händen des Schülers, und als er es ihm endlich fortnahm, „um es aufzubewahren", gab er ihm aus der Schülerbibliothek ein reines Exemplar leihweise als Ersatz. So hatte auch hier der falsche Begriff von Privateigentum die Wirkung, daß lange fortgesetzte Täuschungen des Schülers noch mit einer Prämie belohnt wurden. Mancher Schüler würde an einen solchen Mißbrauch seines Buches gar nicht gedacht haben, wenn nicht die in einem solchen ererbten Buche schon vorhandenen Überschreibungen ihm als große Vorbilder erschienen wären. Daß eine derartige jahrelange Gewöhnung an Unredlichkeit schließlich ihre Wirkung auch bei dem Anfertigen der schriftlichen Abiturientenarbeiten äußern muß, ist selbstverständlich, soll aber hier nur nebenher erwähnt werden.

Weil aber, um hier Wandel zu schaffen, das Unterrichtsgesetz und die Schulbücherbehörde in eigenartiger Weise zusammenwirken müssen, so ist es nötig, die Aufgabenbücherfrage für fremdsprachlichen Unterricht einer besonderen Besprechung zu unterziehen.

Vor etwa 70 Jahren, als der preußische Staat anfing die Gymnasien durch Ministerialverfügungen zu organisieren und zu reglementieren, vollzog sich für den Unterricht im Lateinischen, der dann für den übrigen fremdsprachlichen Unterricht maßgebend wurde, der große Umschwung, welcher die Trennung der Neuzeit vom Mittelalter kennzeichnet: man setzte an die Stelle der früher vorzugsweise erstrebten Sprechfertigkeit das Streben nach Schreibfertigkeit. Die Fertigkeit im Lateinsprechen hat seitdem bis heute ein immer kümmerlicheres Dasein geführt und wird nächstens sogar von den Universitäten verschwunden sein; aber die Schreibübungen haben nach dem Vorbilde der amtlichen Aktenschreiberei und mit dem Ideal ciceronischen Periodenbaues immer mehr Gestalten angenommen, unter denen schließlich vier Hauptformen eine gewisse allgemeine und bleibende Geltung behalten haben: 1) die Exercitien, 2) die Extemporalien, 3) das

„mündliche" Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische, 4) die freien Aufsätze. Ob für die Aufsätze ein gedrucktes Hilfsbuch nötig ist, z. B. Galbula, darüber sind die Ansichten der Lateinlehrer verschieden; aber sicher ist, daß für die andern drei Übungsformen gedruckte Aufgabenbücher für erforderlich gehalten worden sind, und daß die betreffende Litteratur sehr reichhaltig ist.

„Ein Exercitium schreiben" heißt: der Lehrer bestimmt in einem gedruckten Aufgabenbuch eine Anzahl Zeilen deutschen Textes, welchen der Schüler zu Hause mit Hilfe des Lexikons und der Grammatik in die fremde Sprache überträgt und sauber in ein Heft schreibt, worauf die Arbeit vom Lehrer korrigiert wird. Bei diesen Übungen ist dem Schüler eine unbegrenzte Möglichkeit gelassen, den Lehrer zu täuschen. Bei der Anfertigung der Exercitien helfen nicht nur Lexikon und Grammatik mit, sondern auch alte ererbte Schülerhefte, in welchen der betreffende Text bereits vom Lehrer richtig gestellt ist, ferner Väter, ältere Brüder, Pensionsgenossen, Mitschüler, für neuere Sprachen auch Mütter, Tanten, Schwestern und Cousinen; überdies kann man dreist annehmen, daß durchschnittlich mindestens ein Drittel aller Exercitien aus den Heften gefälliger Mitschüler abgeschrieben werden, wobei der Abschreiber, um die Entdeckung der Täuschung zu erschweren, nur die Vorsicht gebraucht, an einigen Stellen andre Wörter zu wählen und absichtlich einige Fehler in seinen Text hineinzusetzen. Diese unangenehmen Dinge sind so allbekannt, daß jeder ältere Lehrer sich hütet, aus den Exercitien ein Urteil über die Schüler abzuleiten, und der Direktor B. in E. veranlaßte die Sprachlehrer in seinem Kollegium, Exercitien gar nicht mehr schreiben zu lassen, sondern nur Extemporalien, und für das „mündliche" Übersetzen schriftliche häusliche Vorbereitungen zu fordern, welche offiziell Exercitien genannt wurden. Da aber nicht alle Direktoren diese Ansicht haben, so muß das Unterrichtsgesetz die Exercitien abschaffen.

„Ein Extemporale schreiben" heißt: der Lehrer bezeichnet während der Lehrstunde in einem gedruckten Aufgabenbuche ein Stück deutschen Textes, welchen die Schüler sofort schriftlich in

die fremde Sprache übersetzen, d. h. gleich ins Reine in ein Heft einschreiben. Als Hilfen hat der Schüler dabei nur seine eigenen Kenntnisse, die Weisungen des Aufgabenbuchs, und die Angaben und Winke, welche der Lehrer mündlich hinzuzufügen für gut findet. Ist kein Aufgabenbuch eingeführt, so teilt der Lehrer selbst den deutschen Text der Aufgabe mit; in den unteren und mittleren Klassen läßt er die Aufgabe zuerst nach Diktat von den Schülern niederschreiben und Hilfen notieren, worauf die Übersetzung beginnt; in den oberen Klassen sucht er es dahin zu bringen, daß die Schüler nach dem langsam vorgesprochenen Text der Aufgabe gleich die Übersetzung möglichst rein niederschreiben und zugleich die nebenbei gegebenen Hilfen benutzen. Auch die Extemporalien sind nicht frei von Übelständen. Die Schüler, besonders die Sitznachbarn, schreiben sehr viel von einander ab, und manche entwickeln dabei eine staunenswerte Dreistigkeit, Schlauheit und Weitsichtigkeit; manche öffnen unter dem Tische Grammatiken und andre Bücher, um durch Täuschungen den Mangel an Kenntnissen zu verdecken; manche verwandeln im Hefte die Schrift in ein widerliches Geschmier, weil sie unfähig sind, eine auch nur kleine Periode zu überblicken, und durch fortwährendes Ausstreichen die Kürze ihrer Gedanken berichtigen müssen. Wenn der Text der deutschen Aufgabe der Anfang einer Geschichte oder Abhandlung ist, und der Lehrer die Fortsetzung derselben als nächste Aufgabe zu geben pflegt, so benutzen die Schüler die Zwischenzeit von 1—3 Wochen, um die Fortsetzung der Aufgabe aus dem Aufgabenbuche zu Hause mit allen Hilfsmitteln auf einem Blättchen zu übersetzen, welches sie zur nächsten Extemporalstunde in die Klasse mitbringen und ins Heft abschreiben. Trotz alledem, solange nicht Formen der Schreibübungen gefunden worden sind, welche den Schülern jede Täuschung unmöglich machen, wird ein Lehrer den ganz unzuverlässigen Exercitien die Extemporalien als das kleinere Übel vorziehen, und wird auf diese letzteren seine Urteile über Fleiß und Kenntnisse der Schüler gründen. Man hat allerdings vorgeschlagen, die Extemporalien durch Sprechübungen zu ersetzen,

mit der Begründung: „das Sprechen der fremden Sprache ist das schnellste Extemporale.“ Aber eine so einschneidende Veränderung der Methode kann nicht von dem einzelnen Fachlehrer unternommen werden, sondern muß von den Vorgesetzten aller Rangstufen, in letzter Instanz durch das Unterrichtsgesetz, genehmigt oder befohlen werden. Doch selbst die Gesetzgeber werden es sich dreimal überlegen, ob sie den Gymnasiasten zumuten sollen, in **fünf***) fremden Sprachen nach Sprechfertigkeit zu streben. Ob das Unterrichtsgesetz die Extemporalien abschaffen wird, bleibt abzuwarten.

Die dritte Übung, das „mündliche Übersetzen“, wenn es buchstäblich so verstanden wird, daß der Schüler in einem gedruckten Aufgabenbuche jede Stelle, die der Lehrer in der Lehrstunde beliebig aufschlagen läßt, ohne häusliche Vorbereitung vom Blatte übersetzen solle, kann nur zur kläglichsten Stümperei führen. Fordert man vom Schüler, daß er sich zwar zu Hause für eine aufgegebene Stelle vorbereiten solle, aber „nur im Kopfe“ und ohne etwas aufzuschreiben, so ist die Stümperei dieselbe wie im ersteren Falle, aber außerdem wird dem Schüler ein unbegrenztes Feld eröffnet, den Lehrer und sich selbst zu täuschen, da dem Lehrer jeder Anhaltspunkt fehlt, den Fleiß und die Kenntnisse des Schülers zu kontrollieren. Es ist sehr zu befürchten, daß diejenigen Lehrer, welche die „Vorbereitung im Kopfe“ empfehlen, hinsichtlich ihrer Erfolge sich in einer großen optimistischen Selbsttäuschung befinden, und daß die Schüler durch Interlinearübersetzungen im Aufgabenbuche oder durch beschriebene lose Blättchen sich ihre unbequeme Aufgabe erleichtern. Verlangt man dagegen von dem Schüler, daß er eine aufgegebene Buchstelle zu Hause nach Kräften schriftlich in einem Hefte übersetzt, und diese Übersetzung in der Klasse möglichst aus dem Kopfe vorträgt, auch die bei der Besprechung entdeckten Fehler in seinem Hefte durch eigenhändige Verbesserung

---

*) Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Hebräisch; an manchen Orten kommt noch das Polnische hinzu.

tilgt, und dann in einer folgenden Lehrstunde die Buchstelle nur mündlich übersetzt, aber auf Grund seiner berichtigten schriftlichen Übersetzung, so ist wirklich ein fortschreitendes Lernen möglich, während zugleich die Täuschungen, wenn nicht unmöglich, so doch unnötig gemacht werden, weil dem Gelingen der Täuschung die Prämie fehlt.

Die sonstigen Mittel, welche angewendet worden sind, um bei dem Gebrauche von Aufgabenbüchern die Täuschungsseuche zu bekämpfen, sind unwirksam, und einige derselben sind anfechtbar.

Das erste Mittel ist das des Direktors B. in E. Er erkannte das Vorhandensein einer solchen Seuche nicht an, wollte die einzelnen unleugbaren Fälle geduldet wissen wie die leiblichen Kinderkrankheiten, und fertigte die Klagen der Lehrer mit dem Grundsatze ab: „Wer es nicht vertragen kann, daß er von den Schülern betrogen wird, der muß nicht Lehrer werden.“ — Jedenfalls müßte ein solcher Grundsatz nicht eigenmächtig von einem Direktor ausgesprochen werden, sondern von dem Volkswillen durch das Unterrichtsgesetz, und dann würde sich ja zeigen, wieviel Personen unter dieser Bedingung Lehrer werden oder bleiben wollen.

Das zweite Mittel ist, daß die Direktoren die Schuld der Täuschungen indirekt den Fachlehrern zuschieben mit der Behauptung: „diese Aufgabe für das Extemporale ist zu schwer; der Lehrer fordert von den Schülern zu viel.“ Ein solcher Vorwurf verwandelt sich gelegentlich in den entgegengesetzten, daß der Lehrer zu wenig fordert und daß daher die Schüler nicht genug lernen. — Mögen das Unterrichtsgesetz und die Schulbücherbehörde durch Wort und Mustervorbild feststellen, was normale Schwierigkeit eines Extemporales u. s. w. ist, damit ganz Deutschland weiß, wo die Schuld des Schülers aufhört und die des Lehrers anfängt.

Ein drittes Mittel ist der Grundsatz, einen Abschnitt des Aufgabenbuchs, der einmal in der Klasse als Übersetzungsstoff durchgearbeitet ist, nie mehr zum zweitenmal als Aufgabe zu

verwenden, und, wenn das ganze Buch durchübersetzt ist, ein andres einzuführen. — Dieses Verfahren kann wohl den Schülern den Mißbrauch alter Hefte zu Täuschungen an einzelnen Schulen erschweren, aber nicht für ganz Deutschland unmöglich machen, denn die alten Hefte wandern nicht nur mit den Schülern von Ort zu Ort, sondern werden auch durch die Post von Ort zu Ort verschickt.*) — Ferner ist es unmöglich, den obigen Grundsatz mit den jeweiligen Bedürfnissen der Klassen einerseits und dem Inhalte der Aufgabenbücher andrerseits in strengen Einklang zu bringen, da die Verfasser solcher Bücher der sprachlich-wissenschaftlichen Seite weit mehr Sorgfalt zuwenden als der praktisch-pädagogischen. — Endlich setzt der obige Grundsatz voraus, daß das Aufgabenbuch und die Grammatik getrennte Bücher in gesonderten Einbänden sind, so daß man das Aufgabenbuch mit einem andern vertauschen und doch die Grammatik beibehalten kann. Da eine solche Trennung der Bücher nicht allgemein durchgeführt ist, so kann auch der obige Grundsatz nicht als allgemeingültig hingestellt werden.

Ein viertes Mittel besteht darin, daß der Verfasser des Aufgabenbuches, oder, wenn Aufgaben und Lehrstoff in demselben Buche vereinigt sind, der Verfasser des Lehrbuches von Auflage zu Auflage an dem Wortlaut des Aufgabentextes herumändert, alte Übungsbeispiele durch neue ersetzt, die Zahl der zusammenhängenden Übersetzungsstücke vermehrt oder vermindert,

*) Wo es sich um derartige Täuschungen handelt, da entfalten die Schüler einen scharfsichtigen Weitblick, der selbst die erfahrensten Lehrer in Erstaunen setzen kann. Um 1854 hatte an unserem Gymnasium ein Abiturient bei der schriftlichen Prüfung ein lateinisches Extemporale gefertigt, welches mit der Originalstelle im Cicero wörtlich übereinstimmte. Nachforschungen ergaben, daß dieses Extemporale schon einmal 10 Jahre früher von dem Vorgänger des Lehrers als Abiturientenaufgabe gewählt worden war, und daß dieser Schüler von allen seitdem geschriebenen lateinischen Abiturientenextemporalien die Abschriften der Originaltexte in der Brusttasche bei sich führte, etwa 15. Wie er diese Sammlung zusammengebracht habe, hat er niemals gestanden. Der ganze Vorfall ist bis heute ein Rätsel geblieben.

alte Stücke mit neuen vertauscht, u. s. w. — Merkwürdigerweise sind die Erfinder dieses Verfahrens selbst Lehrer oder sind es früher gewesen; sie müssen also doch wissen, wie es in einer Schulklasse zugeht; sobald sich einige Exemplare der neuen so zugerichteten Ausgabe in den Händen der Schüler befinden, so verschwinden die alten, nun unbrauchbaren Exemplare keineswegs, sondern bleiben noch jahrzehntelang im Gebrauch, so daß die Verschiedenheit der von Jahr zu Jahr geänderten Ausgaben einen Wirrwarr erzeugt, in welchem sich weder die Schüler noch der Lehrer zurechtfinden.

Ein fünftes Mittel ist, daß alle Schülerhefte, in welchen sich Übersetzungen sprachlicher Übungsaufgaben befinden, am Schlusse jedes Schuljahres den Schülern abgenommen und in einem Verließ der Schule für immer aufbewahrt werden. — Aber nicht alle Direktoren halten sich zu diesem Verfahren für befugt, weil der herrschende Begriff von Privateigentum auch in diesem Falle seine Macht ausübt. Die Schüler dagegen können der Schärfe des Verfahrens dadurch ausweichen, daß sie von den Reinschriften der durchgearbeiteten Aufgaben sich Abschriften machen, oder, um sich auch diese Mühe zu ersparen, die Hefte nicht abliefern, unter dem Vorwande, sie verloren zu haben. Wer vor dem Schlusse des Schuljahrs die Anstalt verläßt, nimmt seine Hefte ohnehin mit sich, ohne daß jemand nach ihnen fragt. — Das ganze scheinbar strenge Verfahren wird zwecklos, wenn die Schüler gedruckte Übersetzungen für einen billigen Preis in jedem Buchladen kaufen können. Dies ist der Fall mit Plötz, Elementarbuch und Schulgrammatik der französischen Sprache, zu welchen beiden Büchern im Jahre 1865 bei G. Mertens in Berlin ein „Schlüssel" von A. M. Thibaut erschien. Das Buch wurde ganz offen buchhändlerisch angekündigt; und wie richtig auf die Neigung der Schüler zum Täuschen spekuliert worden war, um den Geldbeutel der Eltern zu erleichtern, zeigte sich darin, daß an unserer Anstalt den Schülern in den Klassen etwa ein Dutzend Exemplare fortgenommen und trotz des herrschenden Begriffs von Privateigentum nicht wieder-

gegeben wurden. Man kann sich leicht vorstellen, wie viele Schüler das Buch besessen haben mögen, aber klug genug waren, es nicht in die Klasse mitzubringen. Die Herausgabe eines solchen Buches ist durch das preußische Strafgesetzbuch nicht verboten, sondern ist nach den Begriffen der freien Konkurrenz durchaus erlaubt. Denn einige Jahre später gab Herr Plötz selbst eine authentische Übersetzung der in seinen zwei obengenannten Büchern enthaltenen Aufgaben heraus, freilich nicht für Schüler, sondern, was noch merkwürdiger ist, für Lehrer, um diese vor den Irrtümern zu schützen, welche durch die Thibautsche Übersetzung in den Köpfen von Glaubensseligen entstehen konnten; auch wurde das Buch nur an solche Besteller verkauft, welche sich als Lehrer legitimierten. Ob die Veröffentlichung dieses Buches eine bloße Geldspekulation war oder eine kollegialische Freundlichkeit gegen die damals noch recht zahlreich vorhandenen „Notlehrer" des Französischen, mag hier dahingestellt bleiben; daß aber diese Plötzsche Übersetzung auch den Schülern auf leichten Umwegen eben so zugänglich ist wie irgend ein andres Buch, wird jeder für sicher halten, der das innere Getriebe der heutigen bürgerlichen Gesellschaft auch nur oberflächlich kennt.

Man sieht, daß die genannten fünf Mittel nichts wirken und vielleicht noch größere Übel erzeugen als die sind, welchen man entgegentreten will. Hier muß der Staat eingreifen, d. h. das Unterrichtsgesetz und die Schulbücherbehörde müssen und werden mit Hilfe des Staatsschulbüchermonopols das ganze Aufgabenbücherwesen auf eine gesunde Grundlage stellen. Die Schulbücherbehörde läßt für jede Gattung von Schulen sowohl alle andern Lehrbücher als auch die sprachlichen Aufgabenbücher ausarbeiten, und zwar diese letzteren so, daß die Aufgabenstoffe von den grammatischen Lehrbüchern stets ganz getrennt sind. Dann haben z. B. sämtliche preußischen (deutschen) Gymnasien ein und dasselbe Aufgabenbuch für französische Extemporalien, aber nur für die Hand der Lehrer bestimmt, und mit der Maßgabe, daß die in diesem Buche niedergelegten Aufgaben in keinem

andern der in Preußen (Deutschland) vorgeschriebenen Aufgabenbücher wieder vorkommen dürfen. Die jährlich erforderliche Anzahl solcher Extemporalien läßt sich genau vorausberechnen, da das Unterrichtsgesetz festsetzen wird, wie oft jährlich ein Extemporale geschrieben werden soll, und welches Maximum von Klassen ein Gymnasium haben darf, denn auch die in coordinierten Klassen (Parallelcötus) zu schreibenden Extemporalien müssen verschieden sein. Ebenso kann der Umfang jedes Extemporales zeilenmäßig im voraus angegeben werden, und damit indirekt auch seine Schwierigkeit, da das Unterrichtsgesetz genau sagen wird, wieviel Zeit jedem Extemporale gewidmet werden soll, wie das schon die Preußische Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1882/83 gethan hat. Die betreffenden Aufgabenbücher werden jährlich oder in andern Zeiträumen von der Schulbücherbehörde an die Gymnasien versendet, in so viel Exemplaren für jedes Gymnasium als dort Lehrer des Französischen vorhanden sind, und müssen von den Lehrern als Amtsgeheimnis behandelt werden. Für die Schulbücherbehörde muß es Grundsatz sein, daß die in einem verbrauchten Jahrgange vorgekommenen Aufgaben nie wieder für irgend eine Art von Schulen in die neuen Aufgabenbücher hineingesetzt werden. Damit die Schulbücherbehörde jährlich eine reiche Auswahl von Aufgaben zur Verfügung hat, werden die Lehrer des Französischen verpflichtet, jährlich eine gewisse Anzahl von Aufgaben zu verfassen und der Behörde einzuliefern.

Die Exercitien in ihrer heutigen verwerflichen Gestalt werden abgeschafft; an ihre Stelle tritt die schriftliche häusliche Vorbereitung für das „mündliche Übersetzen in der Klasse", wie es oben empfohlen worden ist. Die dazu gehörigen deutschen Aufgaben werden den Schülern in die Hände gegeben, und zwar ebenfalls in einem von der Grammatik gesonderten Bande. Da das Maß des Zeitaufwandes für Lektüre, Extemporalien und Grammatik gesetzlich festgestellt sein wird, so ist auch indirekt das Maß des „mündlichen Übersetzens" gegeben, und danach läßt sich der mutmaßliche jährliche Bedarf an Aufgaben voraus-

berechnen. Ein durchübersetzter Jahrgang muß durch einen neuen Band neuer Aufgaben ersetzt werden, zu denen die Lehrer jährlich Beiträge zu liefern haben. Die Veröffentlichung gedruckter Übersetzungen dieser Aufgaben nach Art des Thibaut und Plötz muß durch Geld- und Ehrenstrafen verhindert werden.

Was hier an dem Beispiele des Französischen auf Gymnasien dargelegt wurde, gilt natürlich im wesentlichen von jeder andern fremden Sprache in ihrem Verhältnis zu der Gattung von Schulen, an welchen sie gelehrt wird.

Unter allen diesen Voraussetzungen können den Schülern auch ihre alten Hefte zum Andenken an ihre Schulzeit überlassen werden. Was dann noch an Täuschungen bei Schülern zum Vorschein kommen sollte, das fällt nicht den Schuleinrichtungen oder den Lehrern zur Last, sondern kann mit um so größerem Ernste dem einzelnen Schüler ins Gewissen geschoben werden.

Kapitel VII.

Das staatliche Schulbüchermonopol und die Lehrer.

Unter allen am Schulbücherwesen beteiligten Personen werden die Lehrer der Einführung des Staatsmonopols am freudigsten zustimmen. Nur die Verfasser von Lehrbüchern werden vielleicht Einwendungen gegen die Neuerung erheben; aber bei ruhiger Überlegung werden sie sich selbst sagen, daß die möglichen geringen Nachteile einzelner bedeutungslos sind im Vergleich mit den wirklichen großen Vorteilen des gesamten Lehrerstandes.

Die Lehrer gehen wohl eben so häufig von einer Lehranstalt zur andern über wie die Schüler, nicht bloß innerhalb Preußens, sondern auch aus einem deutschen Bundesstaat in den andern. Es ist aber selten, daß der Ankömmling in seinem neuen Wirkungskreise dieselben Lehrbücher vorfindet, an welche er früher

gewöhnt war; meistens muß er Zeit, Geld und Arbeitskraft vergeuden, um sich in die ihm fremden Lehrbücher hineinzuarbeiten, und erst nachdem tausend Reibungen mit den Schülern, Kollegen und Vorgesetzten durchgekämpft sind, sieht er ein, daß die wissenschaftlichen und methodischen Wahrheiten sich nach Orten und Personen richten. Da der Besitz und Gebrauch eines Schulbuchs den Lehrer gewöhnlich noch zur Anschaffung von sechs andern Büchern nötigt, so kann es vorkommen, daß die Verschiedenheit der Lehrbücher sogar eine mit dem Ortswechsel verbundene Gehaltserhöhung in ein Nichts verwandelt. Ist der übergesiedelte Lehrer selbst Verfasser eines Schulbuches, so bemüht er sich zwar, dasselbe in seinem neuen Wohnorte einzuführen, hat damit aber nicht immer Erfolg, da ja das neue Buch mit dem bereits eingeführten und dessen Gönnern einen Kampf zu bestehen hat. Viele solche unangenehmen Erfahrungen können schließlich auch einen Lehrbuchschreiber zum Staatsmonopol bekehren.

Die Lehrer werden künftig von den großen Opfern erlöst sein, welche sie heute an Geld, Zeit und Arbeitskraft bringen müssen, um den Kollegen, den Vorgesetzten, den Eltern und sich selbst die Frage zu beantworten: „Welches ist das beste Lehrbuch in diesem oder jenem Unterrichtsfache?“ Es giebt heute in Deutschland etwa 200 französische Schulgrammatiken von verschiedenen Verfassern. Will nun ein Lehrer des Französischen aus diesen Grammatiken die beste herausfinden, so muß er 200 Exemplare für rund 600 Mark kaufen und studieren; und da ihm zu diesem Studium nur sehr wenige Stunden sogenannter freier Zeit von den Amtsgeschäften übrig gelassen werden, so kostet ihm jede Grammatik ein halbes Jahr, also alle zusammen 100 Jahre.*) Gesetzt aber, der Lehrer könnte das Studium dieser Bücher in 10 Jahren bewältigen, so würden in dieser

*) Wie die Sache werden soll, wenn ein Lehrer des Französischen zugleich im Englischen und in den beiden alten Sprachen zu unterrichten hat und in allen vieren solche Studien machen soll, ist gar nicht abzusehen. Ich spreche hier aus Erfahrung.

Zeit wieder so viel neue französische Grammatiken oder stark veränderte Auflagen vorhandener erschienen sein, daß der unglückliche Sucher der besten Grammatik stets beim Suchen bliebe und niemals zum Finden käme. Gesetzt endlich, der Lehrer käme mit diesem Suchen und Finden in einem Jahre zustande, auf welchen Rechtstitel gründet die bürgerliche Gesellschaft den Anspruch, daß der Lehrer um ihretwillen auch nur eine Stunde seines Lebens opfern und einen Pfennig aus seiner Tasche bezahlen soll? Ein solcher Anspruch wäre erträglich, wenn ein Schulbuch so leicht bezahlt und beurteilt werden könnte, wie ein Bleistift oder eine Semmel. In neuester Zeit sind einzelne Verleger zu der Einsicht gekommen, daß sie den Fachlehrern des Französischen wenigstens das Geldopfer nicht zumuten dürfen, und übersenden jedem Fachlehrer ein Exemplar einer neu erschienenen Grammatik gratis oder erbieten sich ein solches Exemplar auf Wunsch gratis zu übersenden, aber die meisten dieser Verleger knüpfen daran die Bedingung, daß der Lehrer als Erwiderung des Geschenks das neue Buch an seiner Schule einführen solle, auf welche Bedingung natürlich kein Lehrer eingehen kann. Aber selbst wenn *alle* Verleger ein Exemplar ihrer Grammatik *bedingungslos* den Fachlehrern schenkten, so bliebe den letzteren immer noch das riesige Zeitopfer, diese Bücher prüfend zu studieren, ein Opfer, welches schon heute bei einer geringen Zahl geschenkter Grammatiken unerträglich ist. Daher kann heute ein Fachlehrer höchstens ein Dutzend Grammatiken aus eigner Ansicht kennen, und höchstens drei aus eignem Gebrauch in der Klasse beurteilen. Das verantwortungsvolle Urteil also, eine Grammatik sei „die beste", hängt großenteils vom Zufall ab.

Erst unter der Herrschaft des Staatsmonopols wird es den Lehrern möglich sein, die Forderung zu erfüllen, welche von den Unterrichtsbehörden teils durch Verfügungen, teils durch die Vermittelung des Direktors an die Lehrer gestellt wird, „sich an das eingeführte Lehrbuch zu halten und sich keine eigenmächtigen Abweichungen zu erlauben." Wenn diese Forderung

heute erfüllbar wäre, so würde der Lehrer sie schon aus bloßer Bequemlichkeitsliebe erfüllen, ohne daß es einer Vorschrift der Vorgesetzten bedürfte. Aber unter der heutigen Herrschaft des „gemischten Systems“ ist diese Forderung unerfüllbar, weil sowohl eine Ausgabe eines Schulbuches mit sich selbst, als auch die verschiedenen Ausgaben eines Schulbuches untereinander, und die verschiedenen für einen Lehrgegenstand bestimmten Schulbücher untereinander in starkem Widerspruch stehen, teils hinsichts der Anordnung des Stoffes, teils hinsichts des sachlichen Inhalts. Zum Beweise mögen einige Beispiele dienen, und zwar zunächst in Bezug auf die Anordnung des Stoffes.

Vor 1882, als der Unterricht im Griechischen noch in der Quarta der Gymnasien anfing, war an dem Gymnasium zu E. von dem Direktor die griechische Sprachlehre „für Anfänger“ von K. W. Krüger und das Elementarbuch der griechischen Sprache von Schmidt und Wensch eingeführt, und wurden in IV und III nebeneinander gebraucht. Durch den von dem Direktor entworfenen Lehrplan waren die Verba muta und pura (contracta und non contracta) der Quarta als Aufgabe zugewiesen, die übrigen Klassen der Verba der Untertertia. In einer Quarta muß der Lehrer zunächst an die in der Grammatik dargebotenen Musterbeispiele anknüpfen, also im Krüger an λύω, d. h. er tritt in direkten Widerspruch mit dem Elementarbuch von Schmidt und Wensch, welches seine Übungsaufgaben in folgender Reihe giebt: Verba muta, liquida, pura non contracta, contracta, auf μι, unregelmäßige auf ω. Will nun der Lehrer dem Krügerschen Lehrgange folgen und dem λύω entsprechend in Schmidt und Wensch mit den verbis puris anfangen, so werden in diesen Aufgaben die muta als bekannt vorausgesetzt (z. B. δικάσῃς), obgleich der Schüler sie noch nicht gelernt hat, und ebenso die liquida (z. B. προτείναντος), obgleich sie nach dem Lehrplan noch gar nicht in die Quarta gehören. Will der Lehrer aber dem Schmidtschen Lehrgange folgen und die Lehre vom Verbum mit einem mutum an-

fangen, so fehlt ihm in der Krügerschen Grammatik „für Anfänger“ jedes Mustervorbild zum ersten Anhalt für die Schüler. Diese müßten sich die betreffenden Regeln aus den bezüglichen Paragraphen des Buches zusammensuchen, eine eben so schwere Aufgabe als Stecknadeln in einem Dornengebüsch aufzulesen. Außerdem hat jedes der genannten beiden Bücher seine eignen Widersprüche mit sich selbst. Bei Schmidt ꝛc. kommt in § 12 I „Verba muta“ schon im 12. Beispiele die Form νοσούντων vor, welche dem Schüler nach der Voraussetzung des Buches noch unbekannt ist. In diesen selben ersten Lesestücken über das Verbum treten dem Anfänger Verba entgegen, welche nach Krüger und dem amtlichen Lehrplan zu den unregelmäßigen gerechnet werden, z. B. λέγω, βλέπω, πράσσω, πέμπω, φεύγω, πλήσσω, ἐλέγχω, παίζω, θάπτω, καίω, τρέφω, θέλω, u. s. w. Zwar treten hier noch nicht die eigentlich unregelmäßigen Formen derselben auf, aber jeder Lehrer will doch von den gelesenen Verben die Stammformen bilden lassen, damit der Schüler gleichsam als Probe auf das Rechenexempel die Bestätigung dessen erlebt, was er in den Musterbeispielen und Regeln gelernt hat. Wie verwirrend und abschreckend muß es auf den „Anfänger“ wirken, wenn ihm gleich bei den ersten Zeilen Lesestoff gesagt werden soll, daß er von vielen Verben die Stammformen wegen ihrer Unregelmäßigkeit nicht bilden kann! — Ob andrerseits Krüger recht daran gethan hat, λύω zum Grundmusterbeispiel zu machen, ist eine offene Frage, die von der künftigen Schulbücherbehörde endgültig entschieden werden wird; aber wenn er λύω wählte, so mußte wenigstens die Lehre vom Augment und vom Tempuscharakter nur an solchen Beispielen dem „Anfänger“ vorgetragen werden, welche den puris non contractis und allenfalls den contractis angehören. Statt dessen sind die Beispiele zur Augmentbildung allen Klassen der Verba entnommen; und da der Quartaner die Flexionsgesetze der Beispielformen noch nicht alle kennt, so wirken diese auf ihn verwirrend und er lernt aus ihnen auch für das Augment nichts. Diesen hier nur flüchtig angedeuteten Widersprüchen

der Lehrbücher gegenüber stelle man sich Quartaner vor, die erst mit Bonbons und bleiernen Soldaten zum Lernen angelockt werden müssen; man stelle sich Eltern vor, welche durch eine Ministerialverfügung das Recht bekommen haben, bei dem Direktor Klage zu führen, sobald sie zu entdecken glauben, daß ein Lehrer die Schüler überbürdet; man stelle sich einen Direktor vor, der dem Lehrer des Griechischen in Untertertia einen Vorwurf daraus macht, daß er die Verba auf μι nach Krüger mit τίθημι beginnt, anstatt nach Schmidt ꝛc. mit ἵστημι; und man stelle daneben den § 31 der Direktoreninstruktion vom 11. März 1867: „Ebenso hat der Direktor diejenigen Lehrer, welche in .... didaktischer Beziehung die allgemeinen Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eignen Wege gehen, ..., wenn es nötig ist, mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen." Und was sagen die allgemeinen Vorschriften? Die Cirkularverfügung vom 7. Januar 1856 sagt: „Ebensowenig kann es gebilligt werden, daß die Lehrer nicht selten bei ihrem Vortrag und Unterrichtsplan auf das eingeführte Lehrbuch geringe oder keine Rücksicht nehmen, sondern sich wesentliche Überschreitungen und Abweichungen von demselben erlauben." Solange aber die oberste Schulbehörde oder das Unterrichtsgesetz die Verfasser von Schulbüchern nicht zwingt, solche Werke, welche zu einem einheitlichen Zwecke zusammenwirken sollen, nach einem einheitlichen Plane auszuarbeiten, kann der einzelne Lehrer die Einheit der Bücher nicht herstellen; während er durch eine Million von Schwierigkeiten sich hindurchzuwinden sucht, muß er, unbekümmert um die Drohungen der Behörden, „sich wesentliche Abweichungen von dem eingeführten Lehrbuche erlauben."

Ein andres Beispiel möge zugleich dazu dienen, auf die Verschiedenheit des Inhalts gleichartiger Schulbücher hinzuweisen. Vor 1882 wurde an dem Gymnasium zu C. viele Jahre hindurch die lateinische Syntax lehrplanmäßig nach drei eingeführten Lehrbüchern durchgearbeitet: nach Scheele Vorschule zu den lateinischen Klassikern Th. 2 in V und IV, nach Ellendt-Seyffert in U. III neben Scheele, nur nach Seyffert in O. III,

nur nach dem großen Zumpt in II und I*). Es kann wohl kaum drei lateinische Grammatiken geben, die in Hinsicht der äußeren Anordnung des syntaktischen Stoffes und hinsichts der Fassung der Sprachregeln einander unähnlicher wären als diese Bücher. Nun ist aber nicht bloß für Schüler, sondern für jeden Menschen beim Lernen aus Büchern das Ortsgedächtnis und die Gewöhnung an ein Handbuch die wirksamste Unterstützung des Lernens, wie das auch die Cirkularverfügung vom 7. Januar 1856 so deutlich ausspricht: „Es wird zum Nachteil der Schüler verkannt, daß die sicherste Wirkung [des Unterrichts] in weiser Beschränkung und fester Gewöhnung liegt.“ Wie sollen aber die Lehrer die feste Gewöhnung erzielen, wenn der Direktor mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums Einrichtungen trifft, welche den Schüler, nachdem er eben einigermaßen in einem Buche heimisch geworden ist, in ein ganz anders angelegtes hineinstürzen?! Aber auch die Lehrer haben unter diesen Widersprüchen der Lehrbücher schwer zu leiden, am meisten der Lehrer des lateinischen Stils in Sekunda, weil er die lückenhaften und widerspruchsvollen Kenntnisse, welche der Schüler aus den unteren und mittleren Klassen nach oben bringt, zur Klarheit führen soll. In dem eben erwähnten Falle kamen noch erschwerende Umstände hinzu: Die Sekunda war mit 45 bis 50 Schülern in dem denkbar engsten Raume gefüllt; die zwei Jahrgänge der Schüler in einem Klassenzimmer klafften in ihren Kenntnissen schroff auseinander; die „Neuen“ mußten dieselbe Zahl lateinischer Aufsätze schreiben wie die „Alten“, jeder Schüler jährlich 10; der lateinische Unterricht war unter drei Lehrer verteilt, der eine hatte die Dichterlektüre, der zweite die Prosalektüre, der dritte die Schreibübungen nebst Grammatik. Dieser letztere bemühte sich viele Jahre, die Sekundaner in den Zumpt einzuführen, fand das aber von Jahr zu Jahr unmöglicher, bis er sich endlich entschloß, den Zumpt gar nicht zu

*) Vor der Einführung des Seyffert wurde statt seiner mehrere Jahre hindurch in IV, U. III, O. III, die Grammatik von Putsche gebraucht, die sich ebenfalls in erklärten Gegensatz zu Zumpt gestellt hatte.

brauchen, sondern beim Seyffert zu bleiben. Seit 1882 ist Zumpt amtlich abgeschafft; aber während der mehrjährigen Übergangszeit vom Nichtgebrauch bis zur Abschaffung konnte dem Lehrer stündlich der Vorwurf gemacht werden, daß er „sich wesentliche Abweichungen von dem eingeführten Lehrbuche erlaubt" habe. Solche Gewissensfoltern werden künftig den Lehrern erspart bleiben.

Durch die Staatsschulbücher werden die Lehrer endlich auch der leidigen Notwendigkeit enthoben werden, den Schülern Lernstoffe zu „diktieren." Dies „Diktieren" der Lehrer und die „Heftschreiberei" der Schüler wird von den Direktoren sehr gemißbilligt, und, um es zu beseitigen, schreiben Ministerialverfügungen ausdrücklich die Einführung gedruckter Lehrbücher vor. Sicherlich würde der Lehrer, der ja die an dem Diktieren haftenden Übelstände aus eigner Erfahrung am besten kennt, dasselbe schon aus bloßer Bequemlichkeitsliebe ganz unterlassen, wenn die Lehrbücher so vollkommen wären, wie sie sein sollten. Der Lehrer diktiert nur das, was, obgleich notwendig zu wissen, in dem eingeführten Lehrbuche nicht steht, oder nicht in einer dem Schüler behaltbaren Form steht, wie ja immer der Lehrer alle Mängel des Lehrbuchs ergänzen muß. Aber das bloße Reden und Sagen des Lehrers genügt den Schülern nicht zum Behalten; für ein fortwährendes mündliches Wiederholen reicht die Zeit in den Klassen nicht aus; oft fehlen Schüler in der Klasse, wenn eine wichtige ergänzende Mitteilung vom Lehrer gemacht wird; andre Schüler treten neu in die Klasse ein, nachdem eine solche Mitteilung gemacht worden ist. Da bleibt nichts andres übrig, als daß die Schüler solche Mitteilungen in einer vom Lehrer diktierten bündigen Fassung in Sammelheften niederschreiben, zur eignen Wiederholung und zur Überlieferung an Mitschüler. Das ist der natürliche und harmlose Ursprung der so sehr getadelten Diktate, deren Notwendigkeit wohl jeder Sprachlehrer bezeugen wird. Um durch Anführung von Beispielen heutige Kollegen nicht in Verlegenheiten zu bringen, will ich einen Fall aus früherer Zeit erwähnen. In den 40er Jahren hatte

an dem Gymnasium zu D. der Lehrer des Lateinischen in Obertertia die Syntax des großen Zumpt, so weit sie für Schüler verwertbar war, in ein Oktavbüchelchen von etwa 6 Bogen zusammengedrängt, den Stoff nach Stichwörtern geordnet, und diese Stichwörter in eine alphabetische Reihenfolge gebracht, welche das Nachschlagen sehr erleichterte. Dieser „Zumptauszug“ war vom Lehrer ursprünglich einmal „diktiert“ worden und wurde dann von den folgenden Jahrgängen der Schüler privatim aus den Exemplaren älterer Mitschüler abgeschrieben, aber in der Klasse vorgelesen, kontrolliert und nötigenfalls korrigiert. Man kann sich wohl denken, daß da viele Übelstände mit unterliefen, und der Direktor mag immerhin seine Gründe gehabt haben, diese Art von Diktat zu bekämpfen, aber die Schüler waren dem Lehrer sehr dankbar für seine Mühe. Künftig werden wir vollkommene Lehrbücher haben und der Diktate nicht mehr bedürfen.

Die jetzige Unvollkommenheit der Schulbücher hat heutzutage noch eine Nebenwirkung, die für den Lehrer manchmal schlimmer ist als die eben geschilderten Übelstände. Bekanntlich hängen in allen Wissenschaften die Lehrmethoden von persönlichen Ansichten ab, aber nur die Mathematik ist so glücklich, daß ihr Lehrstoff unbestreitbar ist; in den übrigen Wissenschaften unterliegt auch der Lehrstoff häufig dem Wandel der persönlichen Meinungen. Wenn nun der Vorgesetzte dem Untergebenen gegenüber, der ältere Kollege dem jüngeren gegenüber seine persönliche Ansicht auf Grund seines höheren Ranges oder Dienstalters in herrischer Weise geltend macht, so kann der amtlich Untergeordnete in eine Lage geraten, die ihm seine ganze Wissenschaft als zweifelhaft erscheinen läßt. Einige Beispiele mögen zeigen, was ich meine, und wie den Übelständen durch die Staatsschulbücher abgeholfen werden kann. — Ein Schulrat kam in eine Volksschule und forderte den Lehrer auf, die Schüler in preußischer Geschichte zu prüfen. Der Lehrer fragte unter anderm: „Woran ist Friedrich Wilhelm IV. gestorben?“ Der Schüler antwortete: „An Gehirnerweichung.“ Der Schulrat

verbesserte: „Nein, er ist am Undank des Volkes gestorben!“ Der Lehrer erwiderte: „Herr Schulrat, das ist für die Kinder zu hoch gegriffen.“ Eine solche Meinungsverschiedenheit und hundert ähnliche müssen dadurch unmöglich gemacht werden, daß in den von der Schulbücherbehörde herauszugebenden Lehrbüchern der preußischen Geschichte die Ursache des Todes jenes Königs so unumstößlich festgestellt wird, daß in dem ganzen preußischen Staate die Schulräte, die Lehrer und die Schüler sich gleichmäßig unter die Thatsache beugen müssen. Wenn aber die Ursache sich nicht genau feststellen läßt, so muß sie in dem Lehrbuche ganz verschwiegen werden und kann dann auch kein Gegenstand der Prüfung sein. — Ein alter Professor an dem Gymnasium zu E. hatte in einem lateinischen Abiturientenaufsatze eine Wendung für richtig gelten lassen, welche der Provinzialschulrat, als er zur mündlichen Abiturientenprüfung nach E. kam, als Fehler gerügt wünschte. Der Professor wies aus dem Forcellini nach, daß die fragliche Wendung bei Livius vorkäme, und erklärte, er habe sich deshalb nicht entschließen können, sie als Fehler zu bezeichnen. Der Schulrat machte einige gelehrte Gegenbemerkungen, gab sich aber schließlich zufrieden. Wie geringfügig auch diese Meinungsverschiedenheit erscheinen mag, sie kann sich bei einer Milliarde andrer zweifelhafter Wendungen wiederholen, weil in ihr die weittragende Principienfrage steckt: „Was ist in den römischen Schriftstellern gutes, d. h. mustergültiges, nachahmungswürdiges Latein und was ist verwerfliches Latein?“ Diese Frage ist bis jetzt von den Fachmännern viel besprochen, aber nicht endgültig entschieden worden, und selbst die Erhebung Ciceros zum sprachlichen Halbgott hat die Entscheidung der Frage mehr erschwert als gefördert. Künftig wird die Frage von der Schulbücherbehörde unter Mitwirkung aller Fachmänner entschieden werden, das als mustergültig festgestellte Latein wird dann in ein Gesetzbuch gebracht, und dieses Gesetzbuch ist für die Schüler, den Professor und den Provinzialschulrat gleichmäßig verbindlich. — Derselbe vorhin erwähnte Professor arbeitete an einer Abhandlung über die Tempusfolge

nach dem lateinischen praesens historicum, deren Gesetze ihm durch die bisherigen Bearbeiter noch immer nicht richtig dargestellt zu sein schienen. Gelegentlich entspannen sich nun Gespräche zwischen dem Forscher und den Kollegen oder dem Direktor über die Ergebnisse dieser Studien. Eines Tages, als der Professor wieder Ansichten vortrug, welche von den bisher angenommenen abwichen, erklärte der Direktor die neuen Ansichten für falsch, während der Forscher sich auf seine Sammlungen aus Cicero berief, die er in einem Schulprogramm zu veröffentlichen gedächte. Da rief der Direktor in gereiztem Tone aus: „Nun, dann beweisen Sie mir Ihre Behauptungen!" Der Professor erwiderte kühl: „Nein, ich werde hier auf dem Schulhofe nichts beweisen und werde von diesem Gegenstande überhaupt nicht mehr sprechen." Zu der Zeit der Staatsschulbücher wird kein forschender Lehrer solche Auftritte zu befürchten haben; er veröffentlicht seine Forschungen in einem Programm oder anderswo, und nur das, was die Schulbücherbehörde aus diesen Forschungen in die Schulbücher aufnimmt, ist für alle Beteiligten, einschließlich der Direktoren, verbindlich. — An demselben Gymnasium zu E. war einem Schulamtskandidaten der Unterricht im lateinischen Stil in Sekunda übertragen worden, und der Direktor kam häufig in die Lehrstunden dieses Neulings. Eines Tages sagte der Direktor nach der Stunde dem Kandidaten unter vier Augen, dieser habe den Schülern eine falsche Regel der Syntax gegeben, die Regel laute in der Zumptschen Grammatik anders, der Lehrer dürfe sich mit dem amtlich eingeführten Lehrbuche nicht in Widerspruch setzen, u. s. w. Allerdings lautete die Regel im Zumpt anders, aber der Kandidat hatte seine eigene Ansicht für die richtige gehalten, und hatte sich auf Grund der durch die Verfassung verbürgten Lehrfreiheit berechtigt geglaubt, das zu lehren, was er für richtig hielt. Diese Ansicht war, wie die Worte des Direktors zeigten, innerhalb des Schulamts ein Irrtum. Der Kandidat entschloß sich also, hinfort die Regeln der lateinischen Syntax nur nach Zumpt zu geben, gleichviel ob diese Regeln

richtig oder falsch seien. Etwa 14 Tage später wohnte der Direktor wieder einer Lehrstunde des Kandidaten bei, und sagte ihm darauf unter vier Augen, daß er eine falsche Regel in der lateinischen Syntax gegeben habe. Der Kandidat wies dem Direktor aus dessen eignem Exemplar des Zumpt nach, daß die Regel wörtlich so im Zumpt stehe, wie der Kandidat sie mündlich in der Klasse ausgesprochen habe. Nach einigen Augenblicken verlegenen Schweigens erwiderte der Direktor: „Zumpt ist ja nicht das Höchste." Das war nun zwar vollkommen richtig; da aber noch nicht festgestellt war, wer oder was das Höchste ist, wenn es sich um Formulierung von Regeln der lateinischen Syntax handelt, so erklärte der Kandidat, er wolle unter den obwaltenden Umständen lieber Chausseesteine klopfen als eine Minute länger Gymnasiallehrer sein. Man sieht wohl, daß in diesem Zwiste die alte Principienfrage steckt, ob der Lehrer, mag er Kandidat oder Direktor sein, über oder unter dem Lehrbuche steht. Diese Frage ist bei der heutigen Zerfahrenheit des Schulwesens unlösbar. Es ist unmöglich, den Lehrer unbedingt unter das Lehrbuch zu stellen; denn die unaufhörlichen Veränderungen, welche der Verfasser selbst in den verschiedenen Auflagen seines Buches vornimmt, und die Unzufriedenheit, welche die Benutzer des Buches in allen Tonarten äußern, sogar mit Verdrängung des Buches durch ein besseres, müssen auch den Vertrauensseligsten daran mahnen, daß ein Schulbuch wie jedes andre Menschenwerk unvollkommen ist. Ebensowenig kann der Lehrer unbedingt über das Lehrbuch gestellt werden; denn die Kenntnisse der Lehrer und ihre Erfahrungen im Unterrichten stehen nicht in jedem Lehrfache gleich hoch, abgesehen von persönlichen Gedächtnisschwächen, denen jeder Mensch unterworfen ist. Unter der Herrschaft der Staatsschulbücher dagegen steht jeder Lehrer so lange unter dem Lehrbuche, bis er die Schulbücherbehörde von seinen Verbesserungsvorschlägen so überzeugt hat, daß diese Verbesserungen in die nächste Auflage des Lehrbuches aufgenommen werden.

Durch diese Einrichtung wird den Lehrern noch eine andre

Erleichterung verschafft werden, die ihnen wohl zu gönnen ist. Heutzutage muß der Lehrer nicht nur die Widersprüche, Lücken und andre Mängel der Lehrbücher im Kopfe mit sich herumtragen, sondern er muß auch den Schülern gegenüber diese Widersprüche ausgleichen, die Lücken ausfüllen, die Schiefheiten berichtigen, die Dunkelheiten beleuchten. Er hat also nicht nur mit der natürlichen Unreife der Schüler zu kämpfen, sondern auch mit der Unwissenheit der Schulbuchschreiber. Natürlich haben diese zum Deckmantel ihrer Mängel zwei wunderschöne Phrasen bereit, „die pädagogischen Rücksichten“, und „den Fortschritt der Wissenschaft“. Mit der ersteren Phrase werden alle Lücken des Lehrbuches zugedeckt, mit der zweiten Phrase werden die Widersprüche beschönigt, durch welche die Verfasser in den verschiedenen Ausgaben ihrer Lehrbücher die Unsicherheit ihres Wissens sogar für die Schüler sichtbar und greifbar machen. Der Lehrer kann sich hinter solche schöne Phrasen nicht verstecken; er muß über alles, was der Zufall aufs Tapet bringt, befriedigende Auskunft geben können; er muß die in den Schulbüchern lückenhaft oder unrichtig dargestellte wissenschaftliche Wahrheit für seine Person besitzen, oder, um sie zu finden, fortwährend die umfassendsten Forschungen anstellen, so als ob es gar keine Lehrbücher in der Welt gäbe. Das kann auf die Dauer recht drückend werden, da ja der Lehrer nur ein einzelner Mensch ist, dessen Kraft und Zeit durch die laufenden Amtsgeschäfte fast vollständig aufgebraucht werden. Aber wenn er nach einem Staatsschulbuch unterrichtet, so wird er nicht mehr nötig haben, jede Zeile des Inhalts zu beargwöhnen und durch eigne Forschungen zu beglaubigen oder zu widerlegen; er wird sein geringes Maß freier Zeit auf würdige Forschungen oder zu seiner körperlichen Erfrischung verwenden können.

Durch die Staatsschulbücher wird sowohl allen den Streitigkeiten ein Ende gemacht, welche heutzutage unter den an einer Schule arbeitenden Kollegen unvermeidlich sind, wenn es sich um Abschaffung oder Einführung von Schulbüchern handelt, als auch den Übelständen, welche daraus entstehen, daß die

Verfasser von Schulbüchern allen amtlichen Rangstufen angehören. Der geschäftliche Konkurrenzneid ist der Kollegialität durchaus nicht zuträglich. Sogar das Verhältnis der Vorgesetzten zu den Untergebenen wird dadurch getrübt, daß der Vorgesetzte, wenn er, um die Einführung seines eignen Buches zu bewirken, bei seinen Untergebenen als geschäftlich Werbender auftritt, seine eigne Autorität schädigt, oder, wenn er die Einführung seines Buches kraft seiner amtlichen Autorität durchsetzt, seine Untergebenen schädigt. Dieser Widerstreit von amtlicher Stellung, Streben nach Geldgewinn und schriftstellerischer Nebenbuhlerschaft hört künftig auf.

Künftig werden auch die oben geschilderten zahllosen Quälereien fortfallen, denen der Lehrer heute teils durch die unzeitige Sparsamkeit der Eltern, teils durch das ewige Ändern der Verfasser in den Schulbüchern ausgesetzt ist. Diesen Übeln stehen heute die Lehrer, einschließlich der Direktoren, machtlos und rechtlos gegenüber, da es weder eine Ministerialverfügung giebt, welche die Verfasser der Schulbücher zwingt, die erste Auflage gleich so vollkommen zu machen, daß es späterer Änderungen nicht mehr bedarf, noch auch eine Ministerialverfügung, welche die Eltern zwingt, den Schülern stets eine bestimmte Ausgabe, etwa die neueste, anzuschaffen. Selbst die Direktoren können nur bitten, überreden und höchstens indirekt zwingen. In den Programmen des Realgymnasiums zu St. Johann in Danzig findet sich folgende, mit fetter Schrift gedruckte, an die Eltern der Schüler gerichtete Mitteilung: „Wir bitten dringend, bei Neubeschaffung der Lehrbücher jedesmal die neueste Auflage derselben zu wählen.“ Selbst wenn die Eltern diese „dringende Bitte“ des Lehrerkollegiums erfüllen, so ist es dennoch sehr wohl möglich, daß in den Händen einer Schülerklasse sich zehn verschiedene Auflagen desselben Lehrbuches befinden, so daß die Quälerei der Lehrer um nichts verringert ist. Gewöhnlich aber erfüllen die Eltern eine solche Bitte gar nicht einmal, entweder weil sie das Programm der Anstalt noch gar nicht in Händen gehabt haben, oder weil sie aus Sparsamkeit die billigen, d. h.

veralteten und zerlumpten Ausgaben der Bücher vorziehen. — An einem Gymnasium zu B. hatte der Professor der Mathematik im Einverständnis mit dem Direktor die Gewohnheit eingeführt, daß von den mathematischen Lehrbüchern des Professors immer nur die letzte und vorletzte Ausgabe in den Händen der Schüler sich befinden sollten. Da aber diesen Herren ein Gesetzesparagraph nicht zur Seite stand, so bedurfte es nur eines einzigen dreisten Schülers oder eines einzigen rechthaberischen, „sparsamen" Vaters, um jene ganze Gewohnheit über den Haufen zu werfen. Außerdem kann man, bei der heutigen Rücksichtslosigkeit der Verfasser im Ändern des Buchinhalts, es auch gar nicht als allgemeingültigen Grundsatz hinstellen, daß die letzte und vorletzte Auflage eines Schulbuches nebeneinander gebraucht werden können. Die englische Grammatik von Sonnenburg bietet zwischen ihrer 1. und 2. Auflage eine so große Kluft dar, daß in einer Schulklasse beide Auflagen miteinander unvereinbar sind; dasselbe gilt von der 4. und 5. Auflage der „Anleitung zur Erlernung der englischen Sprache" von Kade; und ebenso kann es jeden Tag mit jedem andern Schulbuche gehen. Mit dieser eben erwähnten „Anleitung 2c." von Kade machte ich an unserm Gymnasium, wo das Englische viele Jahre hindurch in Sekunda und Prima obligatorisch war, einige sehr lehrreiche Erfahrungen. Die ersten 4 Auflagen wurden einander immer unähnlicher, konnten aber, wenn auch unter Quälereien und Zeitverlusten, zur Not noch nebeneinander gebraucht werden; aber die 5. Auflage war so stark verändert, daß die gleichzeitige Benutzung der 5 Auflagen in der Prima für die Schüler und für mich eine unerträgliche Folter wurde. Nachdem wir uns fast ein Jahr lang gequält hatten, beantragte ich bei dem Direktor Beseitigung des Übelstandes. Der Direktor meinte, „den Besitzern der 1. bis 4. Auflage müßte empfohlen werden, sich die 5. anzuschaffen; wenn sie das aber nicht wollten, so müßten sie das Abweichende aus der 5. Auflage sich abschreiben." Durch diese zweite Unannehmlichkeit sollten die Schüler indirekt zum Kaufe gezwungen werden, da ein direkter

Zwang sich nicht auf ein Gesetz stützen konnte. Aber die Sache war von einigen Nebenumständen begleitet, welche die ganze Rechtlosigkeit des Lehrers zeigen. 1. Einen halben Tag, nachdem obige Entscheidung des Direktors ausgesprochen worden war, erhielt ich von meinem Buchhändler den Prospekt der 6. Auflage des Kadeschen Buches zugeschickt, und als ich am Nachmittage desselben Tages mich bei den Primanern erkundigte, ob sie nun nach der Weisung des Direktors alle die 5. Auflage hätten, kamen mir schon einige mit der Nachricht entgegen, daß die 5. Auflage nicht mehr zu haben sei, daß sie aber die 6. beim Buchhändler bekommen hätten. Ich mußte also die 5. und 6. Auflage sofort als gleichwertig gelten lassen, noch ehe ich Zeit gehabt hatte, beide Auflagen miteinander zu vergleichen. 2. Ein einziger unter den Primanern kaufte sich weder die 5. noch die 6. Auflage, sondern behielt stillschweigend und unentdeckt die 4. Auflage 8 Monate lang bei. Als ich das trotz seiner Kunstgriffe endlich entdeckte und ihn auf die Anordnung des Direktors hinwies, lachte er mir ins Gesicht und meinte: „Jetzt lohnt es wohl nicht mehr, mir die neue Auflage anzuschaffen, denn nach einem Vierteljahr gedenke ich mein Abiturientenexamen zu machen.“ Natürlich hatte dieser Schüler nicht bedacht, wieviel ihm vom Unterrichte durch sein Täuschungsverfahren verloren gehen mußte; aber eine solche Erwägung macht einem Schüler die geringste Sorge, da er selbst, seine Eltern, und die Vorgesetzten des Lehrers stets diesen letzteren persönlich für die Lücken verantwortlich machen, welche sich in den Kenntnissen der Schüler vorfinden. 3. Derselbe Direktor, welcher das „Abschreiben des in der 5. Auflage Abweichenden“ als zweite Alternative „empfahl“, war ein erklärter Gegner alles „Heftschreibens“ und „Diktierens“. Wenn nun, was doch sehr wohl möglich war, die Schüler, oder auch nur einer, sich für die zweite Alternative entschieden hätten und in eine großartige Heftschreiberei hineingeraten wären, wer hätte diesen Widerspruch in den Ansichten des Direktors vor den Primanern durch unwürdige Sophismen vertuschen müssen? Natürlich der Lehrer.

Damit die Schüler die Abweichungen der 5. Auflage sich abschreiben konnten, mußten ihnen schon Exemplare derselben vor Augen liegen; wenn sie nun diese Exemplare nicht von Mitschülern geborgt bekamen, wer hätte sie herbeischaffen müssen? Natürlich der Lehrer. Wer hätte für regelmäßige und richtige Abschrift die Bürgschaft übernehmen müssen? Natürlich der Lehrer. Und eine solche Last unerfüllbarer Pflichten wird im Handumdrehen dem Lehrer auferlegt, bloß weil es kein Staatsgesetz giebt, welches entweder die Verfasser von Schulbüchern unter staatliche Kontrolle stellt, oder die Eltern verpflichtet, für ein Schulbuch in neuer Auflage 3 Mark zu zahlen! Alles das wird künftig wegfallen.

Unter der Herrschaft des Staatsmonopols wird es endlich möglich sein, bei Abfassung der Schulbücher eine Rücksicht zu nehmen, die heute fast gänzlich dem Zufall preisgegeben ist, nämlich den Umfang des Lernstoffs in jedem Lehrgegenstande für jede Gattung von Schulen der Leistungsfähigkeit der einzelnen Klassen und der vom Unterrichtsgesetze jedem Lehrgegenstande zugemessenen Zeit anzupassen. Selbst ein Laie muß einsehen, daß z. B. eine und dieselbe französische Grammatik nicht gleichzeitig für preußische Gymnasien mit 15 — 21 Stunden wöchentlich, für preußische Oberrealschulen mit 56 Stunden wöchentlich, und für bayrische Gymnasien mit 8 Stunden wöchentlich passen kann. Aber die heutigen Verfasser von Schulbüchern sehen das nicht ein; sie schreiben französische Grammatiken „für höhere Lehranstalten", legen darin eine Stoffmasse nieder, die für eine preußische Oberrealschule passen mag, und setzen voraus, daß das Buch auch für Gymnasien paßt, und wenn nicht — nun so muß ja wohl der Lehrer ein Stümper sein, der sein Handwerk nicht versteht! Eine englische Grammatik, welche für die Bedürfnisse einer preußischen Oberrealschule mit 26 Stunden wöchentlich berechnet ist, paßt wohl auch für ein Realgymnasium mit 20 Stunden wöchentlich, aber sie paßt nicht für Gymnasien mit 4 — 6 oder höchstens 8 Stunden wöchentlich; und wenn es solche für Gymnasien passende englische

Grammatiken auf dem Markte nicht giebt, so muß der Lehrer ein unpassendes Buch gebrauchen und sich jährlich durch tausend Schwierigkeiten hindurchwinden. Künftig werden wir passende Lehrbücher haben. Erst dann wird es auch möglich sein, den Lernstoff auf die einzelnen Schulklassen so zu verteilen, daß nicht nur jeder Lehrer genau weiß, was er mit den Schülern durchzuarbeiten hat, sondern auch, daß jede Klasse eine ihrer Kraft genau angepaßte Last zu tragen hat. Die heutigen Lehrpläne sind nur schwache Vorläufer der Ordnung, die künftig herrschen wird. Aus alle dem folgt, daß die Lehrer bei dem Staatsmonopol sich sehr wohl befinden werden.

Kapitel VIII.

Welche Bücher sollen als Schulbücher behandelt und unter das Staatsmonopol gestellt werden?

Für welche Unterrichtsgegenstände den Schülern Lehrbücher in die Hände gegeben werden sollen, wird das Unterrichtsgesetz bestimmen, und die Schulbücherbehörde wird die Weisungen des Gesetzes ausführen. Die so bezeichneten Bücher fallen unter das Staatsmonopol. Im wesentlichen werden es dieselben Bücher sein, welche schon heute unter den unklaren Begriff „Schulbücher“ zusammengefaßt werden, aber die scharfe Umgrenzung dieses Begriffs durch das Gesetz wird eine Menge Übelstände beseitigen, welche sich heute unangenehm fühlbar machen.

Der geographische Unterricht wird heute sehr dadurch erschwert, daß sich in den Händen einer Schülerklasse Atlanten von mindestens 6 verschiedenen Herausgebern befinden, die in der Zahl und Reihenfolge der Karten, in Hinsicht der Zählung der Meridiane nach Ferro, Paris, Greenwich, in Hinsicht der Größe des Formats und der auf jeder Karte dargestellten Erdräume, in Hinsicht des in jede Karte eingezeichneten geographischen Materials sehr verschiedenen Ansichten gehuldigt haben. Jeder dieser konkur-

rierenden Atlanten hat sein Gutes, aber wenn sie in einer Klasse nebeneinander gebraucht werden, so stiftet ihre Verschiedenheit mehr Schaden als ihre guten Eigenschaften Nutzen bringen. Die Schule hat heute auf die Wahl des Atlas durch die Schüler oder Eltern keinen Einfluß; sie kann nur wünschen, anraten, empfehlen, aber sie kann nicht befehlen. Künftig wird es nur eine Art von Schulatlas geben, der zwar nicht alle, aber doch die hauptsächlichsten Vortrefflichkeiten der heutigen Atlanten in sich vereinigen wird, und nicht mehr sein will als ein Schulatlas, d. h. ein Atlas für Schüler, deren ungeübtes Auge sich auf überladenen Karten schwer zurechtfindet.

Die heutige private Herausgabe fremdsprachlicher Schriftstellertexte ist in einen wüsten Kampf widerspruchsvoller Konkurrenzbestrebungen ausgeartet, bei dem die Schule sehr schlecht wegkommt. Einige Andeutungen der auf diesem Gebiete herrschenden Übelstände mögen hier genügen.

Für die neuern Sprachen fehlt es noch an einem fest umgrenzten Kanon der für die Schullektüre geeigneten Schriftsteller, und die Herausgeber bringen noch immer Lehrstoffe auf den Markt, welche nicht in die Schule gehören. Es fehlt z. B. nicht an gewichtigen Stimmen, welche die Phèdre des Racine ihres Inhalts wegen für ungeeignet zur Schullektüre erklären; aber mit wieviel größerem Recht müßte dann Goldsmith's Vicar of Wakefield aus der Schule verbannt werden, der die geschlechtlichen Verhältnisse, besonders die außerehelichen Verirrungen, in allen Graden der Deutlichkeit dem Leser vorführt! Es ist staunenswert, daß dieser unanständige Roman jemals hat Schulbuch sein können.

Aus sprachlichen Gründen müssen Lafontaine's Fabeln von der Schule fern gehalten werden. Dem Inhalte nach passen sie wohl für Quarta und Untertertia unsrer höheren Schulen, aber ihre Sprache wirkt verderblich auf deutsche Schüler in jeder Klasse. Wenn man zur Empfehlung Lafontaine's darauf hinweist, daß derselbe in französischen Schulen viel gelesen und auswendig gelernt wird, so übersieht man völlig den

gewaltigen Unterschied in der Lage des französischen und des deutschen Knaben. Der erstere hat ohne Lafontaine das moderne Französisch als seine Muttersprache bereits erlernt, und besitzt an dieser eine unüberwindliche Schutzwehr gegen den schädlichen Einfluß der Sprache Lafontaine's, während der deutsche Knabe in den wenigen wöchentlichen Lehrstunden sein bißchen Französisch erst aus Lafontaine lernen soll, und dadurch zu dem Irrtum veranlaßt wird, die ganz veraltete Sprache dieses Schriftstellers sei modernes Französisch.

Seitdem die preußische Neue Unterrichtsordnung von 1882/83 für die Prima und Obersekunda der Gymnasien im Französischen Sprechübungen im Anschluß an die Lektüre fordert, erweisen sich ganze Massen der bisherigen Lesestoffe für diesen neuen Zweck als ungeeignet, z. B. in der Goebelschen Sammlung die größere Hälfte der für die obersten Klassen bestimmten Stoffe, aber die Herausgeber denken nicht daran, passende Stoffe zu veröffentlichen.

An den meisten Gymnasien ist jetzt ein fakultativer Unterricht im Englischen in zwei Stunden wöchentlich für Sekunda und Prima eingerichtet. Mit solchen Primanern würde die Lektüre Shakespeare's eine zweckwidrige Quälerei sein, aber ernste historische Dramen in moderner Sprache werden äußerst selten herausgegeben. Im Laufe vieler Jahre erschienen nur Bulwer's Richelieu (bei Simion in Berlin) und Byron's Marino Faliero (bei Schloeßmann in Gotha); aber die reiche englische Litteratur könnte dem Schulbedürfnis viel mehr Stoffe liefern.

Viele der neusprachlichen Texte für Schulen sind nicht Abdrücke ganzer Werke, sondern Auszüge aus großen Originalwerken, z. B. in der Goebelschen Sammlung: Lamartine, Voyage en Orient; Fléchier, Histoire de Théodose le Grand, u. a. In solche „Bearbeitungen" muß der Herausgeber vieles von seinem eignen Französisch oder Englisch einfließen lassen, mindestens um die ausgewählten Abschnitte des Originaltextes durch neue Übergänge zu verbinden; der Leser

ist also nie ganz sicher, ob er die Sprache des Originals oder die des Herausgebers vor sich hat. Und welcher Leser wird sich des Mißtrauens gegen den ganzen Text erwehren können, wenn ihm an Stellen, die nur vom „Bearbeiter" herrühren können, bedenkliche Spracherscheinungen entgegentreten? In dem 25. Bändchen der Goebelschen Sammlung, Tableaux Historiques etc., 2. Aufl. 1865, findet sich auf pag. 1 die Überschrift: Les plus *belles* épisodes de l'histoire de *l'*Angleterre et des Normands. Es müßte heißen Les plus *beaux* épisodes, weil épisode ein masc. ist, und de l'histoire *d'*Angleterre, wie Plötz Schulgrammatik, Lekt. 58 fordert. Jene Seltsamkeiten sind mindestens auffällig in einer „édition soigneusement corrigée", aber sie wiederholen sich auch in der édition stéréotype ohne Jahreszahl. Ob sie auch in der 1875 auf dem Umschlage angekündigten troisième édition soigneusement corrigée vorkommen, weiß ich nicht, denn der Herausgeber wird hoffentlich nicht verlangen, daß man sich alle Ausgaben kauft.*) Um sich nun eine Bürgschaft für die Sprachrichtigkeit des Textes zu verschaffen, müßte man immer das mehrbändige Originalwerk zur Hand haben, um an ihm die „Bearbeitung" Zeile für Zeile zu prüfen. Dann könnten aber die „billigen" Bändchen dem Lehrer recht teuer zu stehen kommen.

Die meisten der für Schullektüre herausgegebenen neusprachlichen Werke sind bei allen Verlegern dieser Art dieselben, (so verlangt es die Konkurrenz), aber die Texte, welche durch Auszüge aus großen Originalwerken entstanden sind, haben bei verschiedenen Verlegern recht verschiedene Gestalten bekommen, (so verlangt es ebenfalls die Konkurrenz). Daher müssen Schüler oder Lehrer, welche Wohnort oder Lehranstalt wechseln, sich oft einen Schriftsteller, den sie schon in einer „Bearbeitung" besitzen, für die neue Schule noch in einer andern „Bearbeitung" kaufen, weil die Texte der beiden „Bearbeitungen" nicht mit-

*) Wenn die oben gerügten zwei Mängel wirklich im Originaltext vorkommen sollten, so wäre es Pflicht des Bearbeiters (Herausgebers) gewesen, darüber erklärende Anmerkungen zu machen.

einander übereinstimmen. Infolge der kurzsichtigen Sparsamkeit der Eltern und der fahrlässigen Unaufrichtigkeit der Schüler kann der Lehrer gewöhnlich erst nach heftigen Reibungen und Kämpfen es durchsetzen, daß ein übergesiedelter Schüler sich ein neues, passendes Exemplar kauft.

Die Lehrer sind amtlich verpflichtet, einige Monate vor dem Beginn des neuen Schuljahrs anzugeben, welche Schriftsteller sie im folgenden Jahre in der Klasse mit den Schülern zu lesen gedenken, und diese Angaben müssen von der vorgesetzten Behörde genehmigt werden. Eine solche Auswahl im voraus kann für die alten Sprachen mit Sicherheit stattfinden, da der enge Kreis der Schulschriftsteller seit Jahren feststeht, und die Verleger stets eine genügende Zahl von Exemplaren vorrätig halten. Aber für die neusprachlichen Schulschriftsteller, deren Kreis ein 50mal größerer ist und mit denen noch erst viele Versuche angestellt werden, ist der Lehrer bei seiner Vorauswahl, selbst wenn er sich nach dem buchhändlerischen Prospekt richtet, niemals sicher, ob er zur gegebenen Zeit die erforderliche Zahl von Exemplaren käuflich vorfinden wird. Denn der Verleger, als guter Geschäftsmann, veranstaltet eine neue Auflage eines ausverkauften Werkes nur auf vielseitige Nachfrage, die ihm einen sicheren Gewinn verspricht; an vereinzelte Nachfragen kehrt er sich gar nicht, sondern bringt lieber den Lehrer in Verlegenheiten. Dieser muß dann in aller Eile andre, von der Behörde nicht genehmigte Texte wählen, deren Vorhandensein natürlich ebenfalls zweifelhaft ist. Das erzeugt große Zeitverluste für den Unterricht. Diese Zeitverluste können einigermaßen verringert werden, wenn der Lehrer die für eine Schülerklasse erforderliche Zahl von Exemplaren selbst auf einmal durch einen Sortimenter bestellt und somit die Fäden des Geschäfts in der Hand behält; wenn er aber, um die Empfindlichkeit der Eltern und den Konkurrenzneid der übrigen am Schulorte wohnenden Sortimenter nicht zu verletzen, die Bestellung der Exemplare den einzelnen Schülern überlassen muß, so entstehen Verlegenheiten, die für den Lehrer ganz unüberwindlich und

höchst unangenehm sind. Es ist z. B. vorgekommen, daß, nachdem drei Monate eines neuen Semesters verflossen waren, nur $^2/_3$ einer Gymnasialprima den verlangten Schriftstellertext in Händen hatten, $^1/_3$ aber nicht; aber der Lehrer konnte nicht ermitteln, ob diesem Drittel die Exemplare deshalb fehlten, weil der Verleger das vergriffene Werk wirklich nicht mehr neu auflegen lassen wollte, oder ob sie deshalb fehlten, weil die Schüler das Werk beim Sortimenter gar nicht bestellt hatten, und nur, um ihre Trägheit oder Fahrlässigkeit zu bemänteln, das Vergriffensein des Buches behaupteten.

Die neusprachlichen Schulschriftsteller sind von jeher hinsichts der Druckausstattung von den Verlegern sehr nachlässig behandelt worden. Grauweißes Papier, kleiner und enger Druck, zahllose Druckfehler, Lücken des Textes bis zu zwei Zeilen Länge, das waren die unangenehmen Eigenschaften, welche man bei Benutzung der „billigen" Bändchen mit in den Kauf nehmen mußte, als deren Typus das Schützsche Théâtre Français in seiner älteren Gestalt betrachtet werden kann. Trotzdem (oder dadurch?) ist der Herausgeber Schütz, wie man sich erzählt, bei diesem Geschäft reich geworden. In der neuesten Zeit haben wohl alle Verleger, getrieben durch die Konkurrenz, angefangen, auf die Gesundheit der Augen der Leser und auf die Richtigkeit des Textes mehr Rücksicht zu nehmen, aber eine Staatsschulbücherbehörde würde diese Dinge von Anfang an berücksichtigt haben, ohne deswegen die Werke zu verteuern.

Die Schulausgaben neusprachlicher Schriftsteller zerfallen in zwei Klassen, in solche, denen grundsätzlich ein Wörterbuch beigegeben ist, und solche, die grundsätzlich ohne Wörterbuch herausgegeben werden. Als Vertreter der ersten Klasse kann gelten die bei Velhagen und Klasing erscheinende Sammlung in ihrer neuen Gestalt, als Vertreter der zweiten Klasse sei erwähnt die von Dickmann bei Renger in Leipzig herausgegebene Sammlung; auch führen die Verleger beider Sammlungen in ihren Prospekten eine Art versteckten Krieg miteinander wegen der Specialwörterbücher. Natürlich hat jeder der beiden Ver-

leger das Gutachten der Schulmänner auf seiner Seite, mit denen er vorher Rat gepflogen hat. Aber die Frage: ob Specialwörterbuch oder nicht? läßt sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten. Man muß die Abstufung der Klassen berücksichtigen. Ein Gymnasial-Untertertianer, der nach den Vorschriften der Preuß. Unterrichtsordnung von 1882/83 in V und IV im Französischen vorgebildet ist, muß für seinen Lesestoff ein Specialwörterbuch haben, da er in einem großen Wörterbuch, welches für alle Gymnasialklassen ausreichen soll, sich unmöglich zurechtfinden kann. Das Specialwörterbuch kann auch dem Obertertianer zugestanden werden, wenn die Tertien in zwei Klassenzimmern getrennt sind und verschiedene Lesestoffe haben, und muß ihm zugestanden werden, wenn die Tertien räumlich vereinigt sind und gleichen Lesestoff haben. Aber Sekundaner und Primaner müssen mit einem großen Wörterbuch arbeiten lernen, während das Specialwörterbuch in jeder Hinsicht schädlich auf sie wirkt. Die Gründe hiefür sind jedem Schulmanne geläufig. Eine solche Unterscheidung mittlerer und oberer Klassen in der Ausstattung der Lesestoffe würde nicht die geringste Schwierigkeit haben, wenn die Texte von einer Staatsschulbücherbehörde herausgegeben würden. Jetzt aber, wo die Zugabe des Specialwörterbuchs von der Privatindustrie abhängt, muß der Lehrer es sich ruhig gefallen lassen, daß die Schüler der oberen Klassen mit Hilfe der billigen Specialwörterbücher sich in eine Wolke von Täuschungen hüllen und einer zunehmenden Verlotterung verfallen. Die Dreistesten unter ihnen bringen nicht nur das Specialwörterbuch mit in die Klasse, sondern schlagen auch vor den Augen des Lehrers sich Vokabeln auf, wenn sie vermuten, in der nächsten Minute zum Übersetzen herangezogen zu werden. Zwar hat die Verlagshandlung Velhagen und Klasing den Gebrauch der Specialwörterbücher als „fakultativ" hingestellt und dieselben als separate Heftchen drucken lassen, so daß es aussieht, als hänge es nur vom Lehrer ab, ob er ein Specialwörterbuch in den Händen der Schüler dulden wolle oder nicht. Aber wenn er den Gebrauch des Specialwörterbuches verbietet,

so macht er die Schüler nur darauf aufmerksam, daß es eine solche Eselsbrücke giebt, und der Preis von 20 Pf. ist für Gymnasiasten kein Hindernis des Kaufens. Außerdem hat die Verlagshandlung Sorge getragen, jedem Theaterstück u. s. w. ihren Prospekt beibinden zu lassen, aus welchem die Schüler das Vorhandensein solcher Wörterbücher erfahren. Jedenfalls aber erfährt der Schüler davon, wenn er ein Theaterstück beim Sortimenter bestellt und dieser ihn fragt: „Wünschen Sie mit oder ohne Specialwörterbuch?" Der Lehrer wird also heute ganz beiseite geschoben und muß wider Willen die lächerliche Rolle des Betrogenen spielen. Möglicherweise werden künftige Versuche und Erfahrungen zeigen, daß Primaner mit Specialwörterbüchern ebensoviel oder mehr lernen als heute mit den großen Wörterbüchern; aber ob der Versuch gemacht werden soll, das muß der Volkswille durchs Unterrichtsgesetz bestimmen, aber nicht der Privatwille der Verleger und Schüler.

Die erklärenden Anmerkungen, welche den Texten neusprachlicher Schulschriftsteller beigegeben zu werden pflegen, sind nach den allerverschiedensten Grundsätzen abgefaßt. Eine Besprechung dieses Wirrwarrs könnte leicht zum Umfange eines Buches anschwellen. Der Hauptgrund dieser Zerfahrenheit ist der, daß die Verfasser jener Anmerkungen in allen Teilen Deutschlands zerstreut wohnen, und daß jeder einzelne nach der Schule, an welcher er wirkt, beurteilt, was bei den Schülern als bekannt vorausgesetzt werden kann und was einer erklärenden Anmerkung bedarf. Dazu kommen Nebenumstände, z. B. Verschiedenheit der Ansichten über das, was die Anmerkung leisten soll, und das, was dem Lehrer überlassen bleiben kann; kaufmännische Rücksichten auf die Billigkeit des Exemplars, u. dergl. Die Herausgeber sind nicht einmal über die ziemlich gleichgültige Frage einig, wie bei Dramen in Versen die Verse gezählt werden sollen. Man findet a) daß die Verse gar nicht gezählt sind, b) daß sie durch das ganze Stück hin gezählt sind, c) durch jeden Akt hin, d) durch jede Scene hin. Der Lehrer könnte sich über alle diese Verschiedenheiten hinwegsetzen, wenn die

Schüler einer Klasse stets eine und dieselbe Ausgabe in Händen hätten. Aber das ist bei Dramen, die als unverkürztes Ganzes herausgegeben werden, durchaus unerreichbar. Wenn der Lehrer z. B. eine bestimmte Ausgabe eines Racineschen Stückes den Primanern zur Anschaffung empfiehlt, (denn befehlen kann er nicht), so kaufen wohl etwa $^1/_2$ oder $^3/_4$ der Klasse diese Ausgabe, aber die übrigen bringen ganz andre und untereinander sehr verschiedene Ausgaben mit, welche durch die verschiedensten und seltsamsten Kanäle in der Klasse zusammenströmen. Natürlich ist nun der Lehrer genötigt zu erklären, daß er auf die Anmerkungen und die Verszählung gar keine Rücksicht nehmen werde; aber die Unreife der Schüler oder ihre Lust am Unfug veranlaßt dieselben, die Verschiedenheiten auf irgend eine Art immer wieder in der störendsten Weise aufs Tapet zu bringen.

In den Schulausgaben der altsprachlichen Schriftsteller herrscht wohl über das Maß und den Inhalt der Anmerkungen größere Übereinstimmung, weil die Lehrziele der einzelnen Schülerklassen allgemeiner feststehen, aber in diesen altsprachlichen Texten stecken zwei andre Quellen zahlreicher Verschiedenheiten, welche in einer Schulklasse sehr hemmend wirken, das Schwanken der Lesarten und die unklaren oder „schweren" Stellen.*) Nun wird gerade hinsichts dieser zwei Punkte in den Texten und in den Anmerkungen der Schulausgaben ein leidenschaftlicher Konkurrenzkrieg geführt, als ob das Heil der Welt davon abhinge. Daher giebt es jetzt 20 verschiedene Ausgaben des Homer, 30 des Horaz, 40 von Cäsars bellum gallicum, u. s. w. Es ist wunderbar, daß es noch immer Verleger giebt, die mit ihrem Gelde diesen Hexentanz unterstützen. Für die Schule aber

---

*) Dies Unheil geht durch die ganze antike Litteratur und verdirbt jeden ästhetischen Genuß derselben. Als ich im Jahre 1851 die Frösche des Aristophanes bei Prof. Meier in Halle hörte, wollte dieser uns eine gebetartige Stelle geschmackvoll vorübersetzen, und sprach in hochpathetischem Predigertone folgende Worte: „O unterirdischer Hermes, der du — bei — Brunck — schwankt — die — Lesart!" Dann sank er erschöpft in seinen Stuhl zurück, während wir Zuhörer an unterdrücktem Lachen fast erstickten.

kommt es weit mehr darauf an, die Schülerklasse als Einheit zu behandeln und sie in lebhaftem Tempo weiterzuführen, als die erbärmlichen Widersprüche der Texte auszugleichen; und dabei ist selbst eine weniger gute Lesart und eine weniger ausgeklügelte Erklärung einer schwierigen Stelle ganz genügend. Aber dieses Hängenbleiben an „grammatischen" Nebendingen, über welches schon im preußischen Abgeordnetenhause Klage geführt worden ist, wird dem Lehrer heutzutage geradezu aufgezwungen, da die allerverschiedensten Ausgaben der Schriftstellertexte sich in den Händen einer Schülerklasse befinden. Leider ist die Lesartenseuche seit einiger Zeit auch schon in die Ausgaben neusprachlicher Schriftsteller eingedrungen, und macht die Lesung des Shakespeare, des Corneille und Racine in der Schule recht unangenehm.

Die deutschen Schullesebücher werden von den Herausgebern und Verlegern ebenfalls so behandelt, als ob diese gar keine Pflichten gegen die Schule hätten; die späteren Auflagen werden den früheren durch Weglassung oder Einfügung von Lesestücken oft so unähnlich gemacht, daß selbst zwei aufeinander folgende Ausgaben nur schwer oder gar nicht nebeneinander in der Klasse gebraucht werden können.

Alle diese bisher genannten Bücher, soweit sie für den Gebrauch in der Schule bestimmt sind, müssen der Staatsschulbücherbehörde unterstellt werden, welche den hier gerügten Übelständen mit einem Schlage ein Ende machen kann und wird.

Es giebt auch gewisse Gattungen von Büchern, welche zwar unter dem Titel „Schulbücher" auf den Markt kommen, die aber nicht immer an solchen Lehranstalten amtlich eingeführt sind, für welche sie bestimmt zu sein behaupten. Dahin gehören besonders die Lehrbücher für Stilistik, Rhetorik und Poetik, für deutsche Satzlehre und deutsche Grammatik, Synonymiken für alte und neuere Sprachen, Gesprächssammlungen als Vorbilder für die Konversation in neueren Sprachen u. dergl. Es ist Thatsache, daß nicht jeder Sekundaner und Primaner einer deutschen höheren Lehranstalt die genannten Bücher in Händen

hat. Da aber die Besitzer solcher Bücher einen großen Vorteil voraushaben vor den Nichtbesitzern derselben, so muß in diesen Punkt Klarheit gebracht werden, damit allen Schülern derselben Art von Schulen die gleiche Möglichkeit der Bildung gewährt wird. Mag das Unterrichtsgesetz oder die Staatsschulbücherbehörde oder ein Kongreß deutscher Schulmänner darüber entscheiden, ob die genannten Bücher für die Schüler notwendig sind oder nicht; wenn sie notwendig sind, so müssen sie der Staatsschulbücherbehörde unterstellt und von dieser wie jedes andre Schulbuch behandelt werden. Bei dieser Gelegenheit muß sich auch die Frage entscheiden, ob die Sekundaner und Primaner der deutschen Gymnasien ein Buch nötig haben wie das von Galbula*), eine Sammlung lateinischer Aufsätze, welche den Schülern bei Anfertigung ihrer lateinischen Aufsätze als Muster dienen sollen, oder ob Seyfferts Scholae Latinae für Gymnasialprimaner ein notwendiges Handbuch sind, und wie die genannten Bücher innerhalb des Klassenunterrichts durchgearbeitet werden sollen. Dann wird auch die untergeordnete Frage erledigt werden, ob den Schülern für das Erlernen der fremden Sprachen systematisch geordnete Vokabularien und Phrasensammlungen in die Hände gegeben werden sollen. Heutzutage hängt die Entscheidung in diesen Dingen von dem Beschluß einer Konferenz der Fachlehrer unter dem Vorsitz des Direktors ab, wobei aber die Schüler stets benachteiligt werden, weil ihnen entweder ein unnötiger Lernstoff aufgebürdet oder ein nötiger Lernstoff vorenthalten wird.

Die fremdsprachlichen Wörterbücher, wie notwendig sie auch den Schülern sind, werden heutzutage gar nicht zu den Schulbüchern gerechnet, weil sie nur bei seltenen Gelegenheiten in

---

*) Der Verleger dieses Buches, Geestewitz in Wiesbaden, überschwemmte mit seinen Prospekten ganz Deutschland, und zählte ein Dutzend deutscher Gymnasien auf, wo das Buch eingeführt sei, wurde aber vom preußischen Kultusministerium in Bezug auf preußische Gymnasien öffentlich der Unwahrheit beschuldigt. Ob die Sachlage sich seitdem geändert hat, weiß ich nicht.

das Schulzimmer mitgebracht werden und weil die Schule auf deren Auswahl und Anschaffung nicht den geringsten Einfluß hat. Dadurch ist der uneinsichtigen Sparsamkeit der Eltern und der Unaufrichtigkeit und Fahrlässigkeit des Schülers ein weites Feld geöffnet, welche dem Wirken des Lehrers hartnäckige Hemmungen bereiten, ohne daß dieser die im geheimen wirkenden Ursachen beseitigen kann. Dies gilt ganz besonders von den Wörterbüchern für neuere Sprachen. Zu den in Kapitel V angeführten Beispielen könnte man hundert andre eben so lehrreiche Beispiele hinzufügen. Weil das preußische Unterrichtsministerium, um der Verschiedenheit der Vermögenslagen der Eltern Rechnung zu tragen, über die Anschaffung der Wörterbücher keine bindenden Vorschriften gegeben hat, so glauben die Eltern, daß sie ihrem Sohne ein Wörterbuch für 50 Pf. oder auch gar keins anschaffen können, da ja nach ihrer Meinung der Lehrer alles, was in dem Wörterbuch nicht steht, ergänzend hinzufügen muß. Der Spieß muß endlich einmal umgekehrt werden. Die Eltern müssen von Staats wegen gezwungen werden, ein großes und gutes, wenn auch teueres Wörterbuch zu kaufen. Zu diesem Zweck müssen die Wörterbücher der Staatsschulbücherbehörde unterstellt und in den Kreis der amtlich kontrollierten Schulbücher aufgenommen werden. Wenn diese Behörde unter den jetzt vorhandenen Wörterbüchern für jede fremde Sprache eins auswählt, so wird sie es im Laufe der Zeit mehrseitigen Verbesserungen unterziehen müssen.

Endlich empfiehlt es sich, daß das Unterrichtsministerium einen Kanon derjenigen deutschen schönwissenschaftlichen Litteraturwerke aufstellt, welche jeder mit einem Reifezeugnis abgehende Zögling einer höheren Lehranstalt gelesen haben muß, und daß die Schulbücherbehörde dieses Sammelwerk in billigen Textabdrücken herstellen läßt und jedem Schüler der obern Klassen ein Exemplar dieser Sammlung als Schulbuch in die Hände giebt, d. h. die Eltern verpflichtet, ihrem Sohne das Werk zu kaufen. Die Gründe dieses Vorschlages wird sich wohl jeder sagen können, der unsre heutigen wirtschaftlichen, litte-

rarischen und pädagogischen Zustände mit vorurteilsfreiem Blicke betrachtet.

Dagegen muß mit allen gesetzlichen Mitteln dahin gewirkt werden, daß deutsche gedruckte Übersetzungen solcher fremdsprachlicher Litteraturwerke, welche in Schulen zum Zwecke der Spracherlernung gelesen werden, den Schülern nicht in die Hände kommen. Diese Übersetzungen sind heutzutage jedem Schüler für einen billigen Preis zugänglich, werden in seinen Händen ein ergiebiges Mittel den Lehrer in der Schule zu täuschen, und veranlassen den Schüler schließlich, sich in wahre Abgründe von Unsittlichkeit zu stürzen. Seit etwa 60 Jahren führt die Schule einen ganz erfolglosen Kampf gegen diese Hydra*), den sie nur mit Hilfe eines Staatsgesetzes siegreich durchführen kann. Durch dieses Gesetz muß der Verkauf solcher gedruckter Übersetzungen mit ähnlichen Vorsichtsmaßregeln umgeben werden, wie heute der Verkauf von Giften in den Apotheken. Sobald der Kanon der in Schulen zu lesenden Werke fremdsprachlicher Schriftsteller festgestellt sein wird, lassen sich genau die Werke angeben, deren Übersetzungen den Schülern gegenüber als Gifte gelten sollen.

Kapitel IX.

Widerlegung einiger Einwendungen.

Wer meinen Erörterungen bis hierher gefolgt ist, kann alle Einwendungen, welche gegen das Staatsschulbüchermonopol er-

---

*) Schon im Jahre 1853 sagte der Prof. M. (Altphilologe) am Gymnasium zu D., später Schulrat in G., er gehe in die Klasse nur unter der Voraussetzung, daß jeder Schüler der oberen Klassen sich mit einer deutschen Übersetzung präpariert habe, und er richte seinen Unterricht danach ein. Er nehme auch dem Schüler, bei dem er in der Klasse eine gedruckte Übersetzung entdecke, dieselbe nicht mehr fort, weil er sich durch Fortnehmen nur lächerlich mache, da der Schüler sich sofort im nächsten Buchladen für 25 Pf. eine andre kaufe.

hoben werden könnten, aus eigner Überzeugung widerlegen. Da es aber sehr schwer ist, sich von althergebrachten Anschauungen loszumachen und bei dem heutigen Widerstreit sozialer Interessen sich in einen ungewohnten Gedankengang zu vertiefen, so sollen hier einige Haupteinwände vorweg widerlegt werden, und zwar zunächst diejenigen, welche das in Kapitel III erwähnte Memorandum der deutschen Buchhändler vorbringt.

1. „Ein (staatliches) Schulbüchermonopol kann nur allzuleicht ein verlockendes Objekt für die Bestrebungen politischer und religiöser Parteien werden.“ — Diese Befürchtung kann sich im schlimmsten Falle nur auf die Lehrbücher für Religion und Weltgeschichte und zum Teil auf den Inhalt deutscher Lesebücher beziehen. In dieser Hinsicht ist die Gefahr heute größer als sie künftig sein wird. Heute hat der jeweilige Unterrichtsminister in Ermangelung eines Unterrichtsgesetzes die Macht, jedes Schulbuch, welches den Ansichten der leitenden Staatsmänner nicht entspricht, zu unterdrücken, indem er die Einführung oder den Weitergebrauch eines Buches verbietet. Künftig wird die Unterrichtsgesetzgebung aussprechen, welche Grundsätze für die Abfassung aller Arten von Schulbüchern maßgebend sein sollen, und die Schulbücherbehörde hat nur die Gedanken der Gesetzgebung zu verkörpern. Sollten einzelne Mitglieder der Schulbücherbehörde in Versuchung kommen, ihre Befugnisse zu überschreiten, so hat ja das Volk in einem konstitutionellen Staate Mittel genug, Abhilfe zu schaffen.

2. „Die sicherlich vorteilhafte und wünschenswerte Unificierung des Lehrplanes [der Berliner Gemeindeschulen] setzt keineswegs die Einheitlichkeit der Lehrbücher voraus, wie das Beispiel der höheren Lehranstalten, der Gymnasien, Realschulen I. und II. Ordnung beweist. Bei allen dergleichen Anstalten besteht ein gleicher Lehrplan, niemals jedoch hat das Kultusministerium gleiche Lehrbücher für dieselben vorgeschrieben. Wohin aber sollte es führen, wenn man daran denken wollte, die Maßregel [der Einheitlichkeit der Lehrbücher für die Berliner Gemeindeschulen] auf die höheren Lehranstalten, gar auf die tech-

nischen und wissenschaftlichen Hochschulen auszudehnen? So unmöglich ein solcher Gedanke sogleich auf den ersten Blick erscheint, — dessen Übertragung auf das Volksschulwesen bedeutet in der That kaum etwas anders.“ — Dies ist die Beweisführung von Kaufleuten, welche fürchten, daß ihnen das Absatzgebiet für ihre Handelsartikel verkleinert werden wird. Aber der Kulturfortschritt wird den Schulbuchhandel als Privatindustrie ebenso aus dem Dasein streichen wie er andre Berufsarten beseitigt hat, z. B. die Astrologie. Ob die Einheitlichkeit der Lehrbücher auf den Hochschulen mit Universitätscharakter eingeführt werden soll, ist eine künftig zu beantwortende Frage. Bis jetzt liegt keine Nötigung vor, die Hochschullehrbücher unter das Staatsmonopol zu stellen, da kein Hochschullehrer, weder bei Prüfungen der Kandidaten noch bei andern Gelegenheiten, persönlich dafür verantwortlich gemacht wird, daß die Studenten ein staatlich vorgeschriebenes Maß von Kenntnissen innerhalb eines staatlich vorgeschriebenen Zeitmaßes sich angeeignet haben sollen. In allen Arten von Schulen dagegen, welche dem Range nach tiefer stehen als die Universität, von der einklassigen Dorfschule aufwärts bis zum Gymnasium einschließlich, werden die Lehrer persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß die Schüler ein staatlich vorgeschriebenes Maß von Kenntnissen innerhalb eines staatlich vorgeschriebenen Zeitraums erworben haben sollen. Folglich hat der Staat auch die Schulbücher in solcher Beschaffenheit und unter solchen Nebenumständen herzustellen, daß das von ihm vorgeschriebene Ziel auch sicher erreicht werden kann. Das preußische Unterrichtsministerium wird diese Pflicht des Staats auch den höhern Lehranstalten gegenüber binnen kurzem erfüllen müssen, denn die Übel des „gemischten Systems“ sind so handgreiflich geworden, daß nun endlich die bessere Einsicht sich Bahn bricht. Was den Buchhändlern im Jahre 1879 ein „unmöglicher Gedanke“ schien, das liegt hier als klar ausgesprochene und allseitig begründete Forderung vor; und diese Forderung wird erfüllt werden, trotz alles Widerstandes derer, die an der Auf-

rechterhaltung des heutigen Zustandes der Dinge ein Interesse haben.

3. „Die Unificierung der Schulbücher erschwert das Anpassungsvermögen an die Strömungen der Litteratur. An Stelle innigen Anschmiegens an die geistige Bewegung der Gegenwart tritt starrer Schematismus.“ — Der Schematismus, auf welchen das Staatsmonopol für Schulbücher abzweckt, ist die Schaffung von Unterrichtsmethoden, die eben so unfehlbar wirken, wie das Einmaleins beim Rechnen. Die Unterzeichner des Memorandums sind ganz mit dem Schematismus zufrieden, mittels dessen die Landwirte jahraus jahrein den Roggen und Weizen auf die nämliche Weise behandeln, um der Bevölkerung das Brotkorn zu schaffen. Strömungen der Litteratur mag es außerhalb der Schule so viele geben als die Köpfe der Leute vertragen können; innerhalb der Schule sind die Lehrer und Schüler durchaus nicht verpflichtet, jene Meinungskämpfe ausfechten zu helfen. Die Einführung des Darwinismus in den naturwissenschaftlichen Unterricht, die Einführung der Ergebnisse der Sanskritstudien in den altsprachlichen Unterricht, und ähnliche „Strömungen“ haben ihre Zeit gehabt, und wurden beiseite geschoben, als die Klagen wegen Überbürdung der Schüler zu laut wurden. Alle diese „Strömungen“ kamen daher, daß es kein Unterrichtsgesetz gab, durch welches das Volk erklärt hatte, was es seiner Jugend ins Leben mitgeben wollte. Mit dem Erlaß dieses Gesetzes werden sofort 90% aller „Strömungen“ von der Bildfläche verschwinden; und wenn die Schulbücherbehörde einige Jahrzehnte hindurch ihres Amtes gewaltet haben wird, so werden auch die letzten 10% „Strömungen“ verschwunden sein.

Demnächst mögen einige Einwendungen widerlegt werden, welche im Jahre 1876 gegen meine Vorschläge erhoben wurden, als ich dieselben in der „Freien (Westpreußischen) Lehrerzeitung“ dem Urteile der Lehrer unterbreitet hatte.

4. „Für die Volksschule wäre eine Zumessung des Lehrstoffes nach den klimatischen, wirtschaftlichen und sonstigen be-

sondern Verhältnissen jeder Provinz, Gegend, u. s. w. völlig ausgeschlossen." — Eine solche Verschiedenheit des Lehrstoffes konnte wohl früher beim Rechenunterricht vorkommen, als die Mannigfaltigkeit der Münz-, Maß- und Gewicht-Systeme für die einzelnen Gaue Deutschlands verschiedene Rechenbücher nötig machte. Das hat sich seitdem geändert. Der geographische Lehrstoff kann im großen und ganzen nicht nach Gegenden u. s. w. verschieden sein; für die Kenntnis der Heimatsprovinz und des Heimatskreises, nötigenfalls auch des Heimatsortes, muß die Schulbücherbehörde ein Büchelchen unter dem Titel „Heimatskunde" ausarbeiten lassen und jedem Schüler ein Exemplar in die Hände geben. Die Bearbeitung des deutschen Lesebuchs für zweisprachige Gegenden ist nicht leicht, aber man ist ja schon heute über diese Schwierigkeit leidlich hinweggekommen.

5. „Kein Lehrer wird an den Schulbüchern mehr mitarbeiten wollen." — Man lasse es auf den Versuch ankommen. Die Verbesserung der Lehrbücher durch Mitteilung der entdeckten Mängel an die Schulbücherbehörde geht jeden Lehrer persönlich sehr nahe an, da nur seine Beiträge es bewirken, daß die neuen Auflagen des Buches mit seinen Ansichten übereinstimmen. Heute ist das Neue und Gute, wenn es in einer Zeitschrift veröffentlicht wird, allen Zufällen preisgegeben, und geht meistens unbenutzt verloren; künftig wird es einer Sammelstelle zugeführt, wo es von Amts wegen beachtet werden muß. Das dürfte viele Lehrer zur Mitarbeiterschaft anlocken, die sich jetzt davon fern halten.

6. „Die subjektive Methode des Lehrers wird ganz aufgehoben." — Von einer subjektiven Methode kann heute kaum noch die Rede sein; vielleicht haben sich irgendwo in einer einklassigen Dorfschule einige Reste von Subjektivität und Originalität der Lehrmethode erhalten. Wo aber 2—30 Kollegen an einer Schule zusammenwirken sollen, da ist dem Lehrer alles direkt und indirekt bis ins kleinste hinein vorgeschrieben. Das Staatsschulbüchermonopol wird also dem Lehrer nichts Schlimmeres bringen als was er sich heute schon gefallen lassen muß; aber

er wird künftig drei große Vorteile haben, die er heute entbehrt: a) die Methoden, in welche er eingezwängt sein wird, werden frei sein von inneren Widersprüchen, b) diese Methoden, im Laufe der Zeit immer mehr vervollkommnet, werden einen günstigen Erfolg verbürgen, c) so lange vielleicht noch Mißerfolge vorkommen, wird nicht, wie es heute ungerechterweise geschieht, „die subjektive Methode des Lehrers" dafür verantwortlich gemacht werden, sondern die ihm vorgeschriebene objektive Methode, in welcher die pädagogische Vernunft aller Zeitgenossen verkörpert sein wird.

Druck von Fr. Richter in Leipzig.

Druck von Fr. Richter, Leipzig.

Vögl.

Heinrichs, August

Das Schulbücherwesen muß verstaatlicht werden Ein Mahnruf an das deutsche Volk

Zittau 1890